



Gerichtliche
KRIMINALSTATISTIK

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2015

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13
1110 Wien
Tel.: +43 (1) 711 28-7070
e-mail: info@statistik.gv.at
Fax: +43 (1) 715 68 28

zur Verfügung.

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien
Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Barbara Bauer
Tel.: +43 (1) 711 28-7076
e-mail: barbara.bauer@statistik.gv.at

Umschlagfoto

Manfred Gruber, www.wien52.at

Kommissionsverlag

Verlag Österreich GmbH
1010 Wien
Bäckerstraße 1
Tel.: +43 (1) 610 77-0
e-mail: order@verlagoesterreich.at

ISBN 978-3-902925-76-3

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Artikelnummer: 20-1670-14

Verkaufspreis: € 19,00

Wien 2015

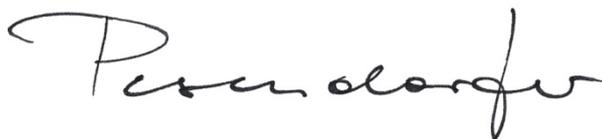
Vorwort

Die vorliegende Publikation bietet einen breit gefassten Überblick über die gerichtliche Kriminalstatistik, welche aktuelle Ergebnisse zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik sowie Zeitreihen zu den Verurteilungen seit 1947 umfasst.

Die Verurteilungsstatistik beinhaltet Informationen sowohl über die durch österreichische Gerichte verurteilten Personen als auch über die Anzahl der Verurteilungen im Allgemeinen. Die Delikte bilden eine weitere Darstellungsebene. Neben der strafsatzbestimmenden Norm können alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, in der Statistik ausgewiesen werden. Zudem wird analysiert, welche Delikte gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurden. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Sanktionierungspraxis dar.

Die Wiederverurteilungsstatistik 2014 zeigt auf, wie häufig Personen der Kohorte 2010 innerhalb eines festgelegten Zeitraums von vier Jahren neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 wird ergänzend die Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik angewendet. Mit dieser Methode werden auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen, wodurch zeitnahe Informationen verfügbar sind.

Für Vergleiche der vorliegenden Publikation mit den Statistiken früherer Jahre wird auf die Ausführungen im Textteil verwiesen. Diese dokumentieren neben den gesetzlichen Änderungen auch die im Zuge der Modernisierung des Strafregisters ermöglichten Veränderungen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik ab dem Berichtsjahr 2012. Ergänzend zur Publikation erscheint auf der Website von Statistik Austria ein Tabellenband, der Übersichtstabellen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik enthält.



Dr. Konrad Pesendorfer
Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
Zusammenfassung	13
Summary	15
1 Einleitung	19
1.1 Verurteilungsstatistik	19
1.2 Wiederverurteilungsstatistik.....	21
2 Verurteilungsstatistik	25
2.1 Darstellungsebenen in der Verurteilungsstatistik.....	25
2.2 Verurteilte Personen	25
2.3 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte	28
2.3.1 Deliktkombinationen.....	31
2.3.2 Sämtliche Delikte nach Personengruppen.....	34
2.4 Sanktionen	36
2.4.1 Sanktionen nach Personengruppen.....	38
2.4.2 Sanktionen nach Deliktgruppen.....	40
2.4.3 Sanktionen nach Oberlandesgerichtssprengeln	41
2.5 Verurteilungen – Ergebnisse im Zeitvergleich	42
2.5.1 Verurteilungen nach Personengruppen im Zeitvergleich	43
2.5.2 Verurteilungen nach Deliktgruppen im Zeitvergleich.....	44
2.5.3 Verurteilungen nach Sanktionen im Zeitvergleich.....	45
3 Wiederverurteilungsstatistik	49
3.1 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik.....	49
3.2 Wiederverurteilungen der Kohorte 2010.....	51
3.2.1 Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung	51
3.2.2 Häufigkeit von Wiederverurteilungen – „Verurteilungskarrieren“	52
3.2.3 Wiederverurteilungen nach Personengruppen	53
3.2.4 Wiederverurteilungen nach ausgewählten Deliktgruppen und Einschlägigkeit.....	54
3.2.5 Wiederverurteilungen nach Sanktionen.....	55
3.3 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	58
4 Erläuterungen	59
5 Gesetzliche und technische Änderungen	65
5.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen.....	65
5.2 Änderungen im Strafrecht	67
Tabellen	72

Übersichtstabellen

Übersicht 1 Verurteilte Personen, Verurteilungen und Delikte (2012-2014)25

Übersicht 2 Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt und Vorverurteilungen26

Übersicht 3 Verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen26

Übersicht 4 Gegenüberstellung von verurteilten Personen, Verurteilungen und sämtlichen Delikten nach Deliktgruppen28

Übersicht 5 Anzahl der Delikte pro Verurteilung.....29

Übersicht 6 Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen32

Übersicht 7 Sanktionen nach Art der Strafe und Personengruppen39

Übersicht 8 Wiederverurteilungsquote und Anzahl der Wiederverurteilungen nach Personengruppen53

Übersicht 9 Wiederverurteilungen nach Sanktionen bei der Ausgangsverurteilung56

Übersicht 10 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich.....58

Grafiken

Grafik 1 Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung strafbarer Handlungen20

Grafik 2 Gegenstand der Wiederverurteilungsstatistik 201422

Grafik 3 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik 201423

Grafik 4 Verurteilte Personen nach Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht27

Grafik 5 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Deliktgruppen29

Grafik 6 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sämtliche Delikte)30

Grafik 7 Strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (sämtliche Delikte)30

Grafik 8 Verurteilungen nach Anzahl der Deliktkombinationen.....31

Grafik 9 Deliktkombinationen mit Diebstahlsdelikten (§§ 127-131 StGB)33

Grafik 10 Deliktkombinationen mit §27 SMG „Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften“34

Grafik 11 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Personengruppen und Deliktgruppen35

Grafik 12 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach ausgewählten Deliktgruppen und Alter zum Tatzeitpunkt.....36

Grafik 13 Sanktionen nach Art der Strafe37

Grafik 14 Sanktionen nach Art der Strafe und Vorverurteilungen38

Grafik 15 Sanktionen nach Art der Strafe bei Verurteilungen mit Vorverurteilungen, nach Staatsangehörigkeit.....40

Grafik 16 Sanktionen nach Art der Strafe und ausgewählten Deliktgruppen40

Grafik 17 Sanktionen nach Art der Strafe und Oberlandesgerichtssprengeln.....41

Grafik 18 Verurteilungen insgesamt und nach Personengruppen (1947-2014).....42

Grafik 19 Verurteilungen nach Deliktgruppen (1975-2014)44

Grafik 20 Verurteilungen nach Sanktionen – Absolutzahlen (1975-2014)45

Grafik 21 Verurteilungen nach Sanktionen – in Prozent (1975-2014)46

Grafik 22 Wiederverurteilungsquoten der Kohorten 2010 bis 201349

Grafik 23 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorten 2010 bis 2013 nach Vorverurteilungen50

Grafik 24	Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2010 bis 2013 nach Beobachtungsjahren.....	50
Grafik 25	Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung	51
Grafik 26	Anzahl der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen	52
Grafik 27	Einschlägige Wiederverurteilungsquote nach ausgewählten Deliktgruppen	54
Grafik 28	Merkmale urteilsmäßig Entlassener	56
Grafik 29	(Schwerste) Sanktionierung nach der Sanktion bei der Ausgangsverurteilung	57

Inhaltsverzeichnis des Tabellenteiles

Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen	72
Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Geschlecht.....	73
Verurteilungen nach Sanktionen und Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt.....	78
Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2010 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln	82
Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2010 nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen	83

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LG	Landesgericht
OLG	Oberlandesgericht
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
SGG	Suchtgiftgesetz
SMG	Suchtmittelgesetz
StG	Strafgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
St.H.	Strafbare Handlungen
StPO	Strafprozessordnung
WV	Wiederverurteilung

ZUSAMMENFASSUNG



SUMMARY

Mit aktuellen Ergebnissen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik wird im Folgenden ein breit gefasster Überblick über die gerichtliche Kriminalstatistik gegeben. Die Ergebnisse der Verurteilungsstatistik beziehen sich auf das Berichtsjahr 2014; bei der Wiederverurteilungsstatistik wird die Kohorte 2010 dargestellt.

Großteil der verurteilten Personen ist männlich und erwachsen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2014 30.227 Personen rechtskräftig verurteilt. Wie auch im Vorjahr war die Anzahl der verurteilten Personen leicht rückläufig. Sie ist von 2013 auf 2014 um 4,2% zurückgegangen. Da einige Personen im Berichtsjahr mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen niedriger als die Zahl der Verurteilungen.

Über vier Fünftel der verurteilten Personen waren Männer (84,7%). Sie wurden beinahe sechsmal so oft verurteilt wie Frauen, deren Anteil an den Verurteilten 15,3% ausmachte. Zum Tatzeitpunkt volljährig waren 94,1% der verurteilten Personen. Diese Personengruppe setzte sich aus 11,6% jungen Erwachsenen (18 bis 20 Jahre) und 82,6% Erwachsenen (21 Jahre und älter) zusammen. Lediglich 5,9% der rechtskräftig Verurteilten waren zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 17 Jahre alt. Der Anteil der österreichischen Staatsangehörigen lag bei 62,4%.

Anzahl der Verurteilungen ist um 4,2% niedriger als im Vorjahr

Im Berichtsjahr 2014 ist die Anzahl der Verurteilungen (32.980) im Vergleich zum Vorjahr um 4,2% (-1.444 Verurteilungen) zurückgegangen. Mit diesem neuen Tiefstand setzt sich der Verlauf des Rückgangs rechtskräftiger Verurteilungen der letzten Jahre fort. Die meisten Verurteilungen wurden im Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel) Wien (43,0%) ausgesprochen, gefolgt von den OLG-Sprengeln Graz und Linz (21,9% bzw. 21,3%). Die restlichen 13,8% der Verurteilungen entfielen auf den OLG-Sprengel Innsbruck.

Vermögens- und Körperverletzungsdelikte überwiegen

Den 32.980 Verurteilungen lagen im Berichtsjahr 49.940 Delikte zugrunde. Den größten Anteil (17.834 Delikte; 35,7%) machten Delikte gegen fremdes Vermögen aus, gefolgt von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (18,0%), Suchtmitteldelikten (15,5%) und Delikten gegen die Freiheit (7,1%). Diese vier Deliktgruppen machten über drei Viertel aller Delikte aus. Vergleichsweise wenige Delikte entfielen auf die Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ (1,8%).

Durchschnittlich entfielen auf eine Verurteilung 1,51 Delikte. Beim Großteil der Verurteilungen (68,5%) lag nur ein Delikt der Verurteilung zugrunde. Bei knapp einem Fünftel der Verurteilungen wurden zwei Delikte abgeurteilt und bei den restlichen 12,1% waren es drei oder mehr Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen. Häufig wurden mehrere Delikte gegen das Suchtmittelgesetz miteinander abgeurteilt. Oft wurde auch die Deliktkombination Diebstahl, Urkundenunterdrückung und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel beobachtet, welche auf Taschendiebstahl (Brieftasche mit Bargeld, Personalausweis und Bankomatkarte) schließen lässt.

Vorwiegend werden bedingte Freiheitsstrafen verhängt

Im Jahr 2014 wurde bei zwei Drittel aller Verurteilungen eine Freiheitsstrafe verhängt. Sechs von zehn Freiheitsstrafen bzw. 38,5% aller Strafen waren bedingte Freiheitsstrafen. Diese machten den größten Anteil aus, gefolgt von unbedingten Geldstrafen (23,1%) und unbedingten Freiheitsstrafen (18,2%). Auch bei den Verurteilungen von Jugendlichen überwogen die bedingten Freiheitsstrafen. Etwa jeder bzw. jede zehnte zum Tatzeitpunkt 14- bis 17-Jährige erhielt einen Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (9,3%) oder ohne Strafe (1,5%).

Große Unterschiede in der Sanktionenpraxis zeigen sich bei regionaler Gliederung nach den Oberlandesgerichtssprengeln. Mit 66,5% war der Anteil der Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck mit Abstand am größten (OLG-Sprengel Wien: 15,9%). In den anderen Sprengeln überwogen die Freiheitsstrafen. Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen belief sich östlich von Tirol zwischen 40,0% in Graz und 45,8% Wien, während im OLG-Sprengel Innsbruck bei nur 5,3% der Verurteilungen eine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.

Wiederverurteilungsquote liegt bei 34,1%

Insgesamt wurden 32.678 Personen, die im Ausgangsjahr 2010 entweder rechtskräftig verurteilt wurden (Ausnahme: zu einer unbedingten Haftstrafe oder Anstaltsunterbringung Verurteilte) oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung entlassen wurden, über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen durch österreichische Gerichte beobachtet. Der Großteil der Personen (65,9%) blieb im Beobachtungszeitraum ohne weitere rechtskräftige Verurteilung. Etwa ein Drittel (34,1%) wurde innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt.

Wenn es zu einer Folgeverurteilung kam, dann relativ zeitnah. Über zwei Drittel aller wiederverurteilten Per-

sonen wurden innerhalb der ersten beiden Beobachtungsjahre rechtskräftig wiederverurteilt.

44,1% sind einmalig Verurteilte

Die Analysen zeigen, dass beim Großteil der Personen der Kohorte 2010 die Anlassverurteilung ein einmaliges Ereignis blieb: 44,1% der beobachteten Personen waren weder vorbestraft, noch wurden sie im auf die Verurteilung/Entlassung folgenden Analysezeitraum von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt. Waren die Personen bei der Ausgangsverurteilung noch nicht vorbestraft, so blieben über drei Viertel (76,7%) ohne Wiederverurteilung. Etwa jede fünfte Person der Kohorte 2010 hatte eine längere Verurteilungskarriere vorzuweisen. 20,7% waren zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits vorbestraft und hatten mindestens eine Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum.

Frauen werden am seltensten wiederverurteilt

Mit 35,6% war die Wiederverurteilungsquote der Männer deutlich höher als jene der Frauen (26,0%). Jugendliche (14- bis 17-Jährige) hatten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen (Alter zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung) mit 59,8% die höchste Wiederverurteilungsquote. Nicht ganz jeder zweite junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige; 46,5%) wurde wiederverurteilt, wohingegen 29,6% der Erwachsenen (21-Jährige und älter) im Zeitraum von vier Jahren wiederverurteilt wurden. Die Wiederverurteilungsquote derjenigen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit lag bei 29,4%.

Wiederverurteilungsquote ist bei Suchtmittel-delikten überdurchschnittlich hoch

Die höchsten Wiederverurteilungsquoten gab es u.a. bei strafbaren Handlungen gegen die Staatsgewalt (42,9%) und nach dem Suchtmittelgesetz (40,3%). Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden waren, wiesen mit 12,6% eine der niedrigsten Wiederverurteilungsquoten auf. Der Anteil der einschlägig Wiederverurteilten im Sinne derselben Deliktgruppe (sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) war mit 3,8% etwa viermal niedriger als beim Durchschnitt (17,4%). Wegen desselben Delikts besonders häufig wiederverurteilt wurden Personen wegen Suchtgiftdelikten (16,6%) und wegen Delikten gegen Ehe und Familie (21,2%, vorwiegend wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht).

Weniger Wiederverurteilungen nach bedingt und teilbedingt nachgesehenen Strafen

Der überwiegende Teil der Personen aus der Kohorte 2010 blieb ohne Folgeverurteilung, wenn diese bei der Ausgangsverurteilung zu einer bedingten (75,3%) oder teilbedingten (73,6%) Geldstrafe verurteilt worden waren. Auch bei den bedingten (32,4%) und teilbedingten (27,9%) Freiheitsstrafen lag die Wiederverurteilungsquote unter dem Durchschnitt. Personen, die aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen worden waren, wiesen neben den Jugendlichen generell die höchste Wiederverurteilungsquote (46,7%) auf.

Based on the conviction statistics and reconviction statistics an overview on judicial criminal statistics in Austria is given. The figures relate to reporting year 2014. Regarding statistics on reconvictions, results are presented for the cohort 2010.

In 2014, 30 277 persons were legally convicted by Austrian criminal courts. In comparison with reporting year 2013 the number of convicted persons dropped by 4.2%. Five in six convicted persons were male (25 627). The share of convicted adults was similar (24 957, 82.6%), followed by young adults (18- to 20-year-olds, 11.6%) and juveniles (14- to 17-year-olds, 5.9%). Almost two-thirds (62.4%) of all convicted persons were nationals.

The number of judicial convictions (32 980) also decreased by 4.2% (-1 444) in comparison with reporting year 2013. This meant that the number of convictions fell to a historical all-time low. Most of the convictions were handed down in the division of the higher regional court of appeal Vienna (43.0%), followed by Graz (21.9%), Linz (21.3%) and Innsbruck (13.8%).

Since reporting year 2012, all offences have been made available for statistical purposes. In 2014, convictions for 49 940 offences were reported, most of them for offences against property (35.7%), against life and limb (18.0%), offences in contravention of the Narcotic Substances Act (15.5%) and offences against liberty (7.1%).

In about two-thirds (68.5%) of the convictions in the year 2014 a prison term had to be served, whereas in about one-third of the penalties a fine was imposed. Most of the sanctions were prison sentences entirely on probation (38.5%), followed by unconditional fines (23.1%) and unconditional prison sentences (18.2%). About one in ten juveniles (aged 14 to 17) was punished according to section 12 or 13 of the Juvenile Court Act.

Differences appear when comparing the sanctions across the four divisions of the higher regional courts of appeal. The share of fines was highest in Innsbruck with 66.5% and lowest in Vienna (15.9%). Conversely, the share of prison sentences entirely on probation stood at 5.3% in Innsbruck, whereas it was much higher in the regions east of Tyrol – between 40.0% in Graz and 45.8% in Vienna.

In 2010, 32 678 persons were legally convicted to another than unconditional prison sentence or were released from prison. About one-third (11 149 persons; 34.1%) was convicted again in the following four years. The other two-thirds (21 529 persons) did not commit an offence which resulted in a conviction at court within the follow-up period of four years.

The reconvictions became final quite in a short time after the reference conviction or release from prison in the year 2010. More than two-thirds of the persons reconvicted had a reconviction within two years.

Analyses show that for most of the persons convicted or released from prison in 2010 the conviction remained a one-off occurrence. 44.1% had no previous and no following conviction. About one in five displayed a longer career before the court: 20.7% already had both a previous conviction and a reconviction within the observation period of four years. Furthermore, previously convicted persons (48.8%) had a significantly higher reconviction rate than persons with no previous conviction history (23.3%).

Compared to males, females were less likely to be reconvicted. The reconviction rate for men was 35.6%, which was substantially higher than the reconviction rate for women (26.0%). The reconviction rate generally falls with age. While 59.8% of the 14- to 17-year-olds were convicted again, 46.5% of the 18- to 20-year-olds and only 29.6% of the adults (21 years or older) committed an offence proven by a court conviction within the four year reconviction period.

Among the offence groups, above-average rates of reconviction were found for offences against the authority of the state (42.9%) and offences in contravention of the Narcotic Substances Act (40.3%). Persons who have been convicted for sexual offences had a comparatively low reconviction rate (12.6%). Drug offences (16.6%) and offences against marriage and family (21.2%) were the offence groups with the most reconvictions because of the same offence.

Looking at the various types of sanction, it has been shown that fines and prison sentences entirely or partly on probation produce better results than unconditional prison sentences. Persons who have been released from prison in 2010 had a reconviction rate of 46.7%.



1 Einleitung

Die vorliegende Publikation enthält aktuelle Ergebnisse zur gerichtlichen Kriminalstatistik, welche umfassende Informationen über rechtskräftige Verurteilungen beinhaltet. Mit ihr ist ein wichtiger Teil der österreichischen Justizstatistik abgedeckt, denn Verurteilungen stellen im Rahmen der justiziellen Verfahrenserledigungen (gerichtliche Strafverfolgung, außergerichtliche Diversionsmaßnahmen) die gravierendste Reaktion auf gerichtlich strafbare Handlungen dar.

Die Verurteilungsstatistik bietet einen Überblick über die durch österreichische Gerichte verurteilten Personen und die Anzahl der Verurteilungen im Allgemeinen. Die Delikte bilden die dritte Darstellungsebene. Neben der strafsatzbestimmenden Norm können alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, in der Statistik ausgewiesen werden. Damit ist eine Analyse von Deliktkombinationen möglich, d.h. es wird untersucht, wegen welcher Delikte gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurde. Weiters wird anhand der Art der Sanktionen auf die Strafenpraxis eingegangen.

Ergänzend zur Verurteilungsstatistik werden Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik präsentiert. Diese zeigt auf, wie häufig Personen einer Kohorte innerhalb eines festgelegten Zeitraums neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt werden. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurden inhaltliche Änderungen umgesetzt. Die wichtigste Neuerung betrifft den Analysezeitraum. Dieser wurde so verändert, dass nun jede Person individuell über einen gleich langen Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird. Erstmals wird heuer zusätzlich eine Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik angewendet. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten in die Analyse miteinbezogen werden, wodurch zeitnahe Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik wurden vorwiegend aus sozialstatistischer Perspektive aufbereitet und sollen der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über das Thema verschaffen. Die Publikation richtet sich aber auch an ein Fachpublikum und soll im Bereich der rechtskräftigen Verurteilungen – als ein Teil der Justizstatistiken bzw. Kriminalitätsstatistiken im Allgemeinen – als Datengrundlage für Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Politik dienen.

Die vorliegende Publikation ist so aufgebaut, dass zunächst auf den Gegenstand der Statistik und auf die Grundlagen eingegangen wird. Danach werden

die zentralen Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik präsentiert. Hier liegen die Schwerpunkte auf der Darstellung der verurteilten Personen nach soziodemographischen Merkmalen, auf den Delikten sowie Deliktkombinationen und auf den Sanktionen. Die zum Teil seit 1947 bestehende Zeitreihe zu den Verurteilungen rundet das Kapitel ab. Anschließend werden die aktuellen Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik veranschaulicht und es wird ein Überblick über die Survival-Analyse gegeben. In den Erläuterungen sind die wichtigsten Begrifflichkeiten und Definitionen angeführt, die für das Verständnis der Ergebnisse wesentlich sind. In einem eigenen Kapitel werden die inhaltlichen, technischen und gesetzlichen Änderungen erklärt. Im Tabellenteil sind die zentralen Daten zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik zusammengestellt.

Begleitend zur Publikation erscheint online ein [Tabellenband](#) mit Detailübersichten zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik 2014 sowie mit Zeitreihen zur Verurteilungsstatistik. Der [Tabellenband](#) enthält auch die Datenblätter zu den hier dargestellten Grafiken.

Tabellen zur Verurteilungsstatistik können darüber hinaus in der statistischen Datenbank [STATcube](#) generiert werden.

1.1 Verurteilungsstatistik

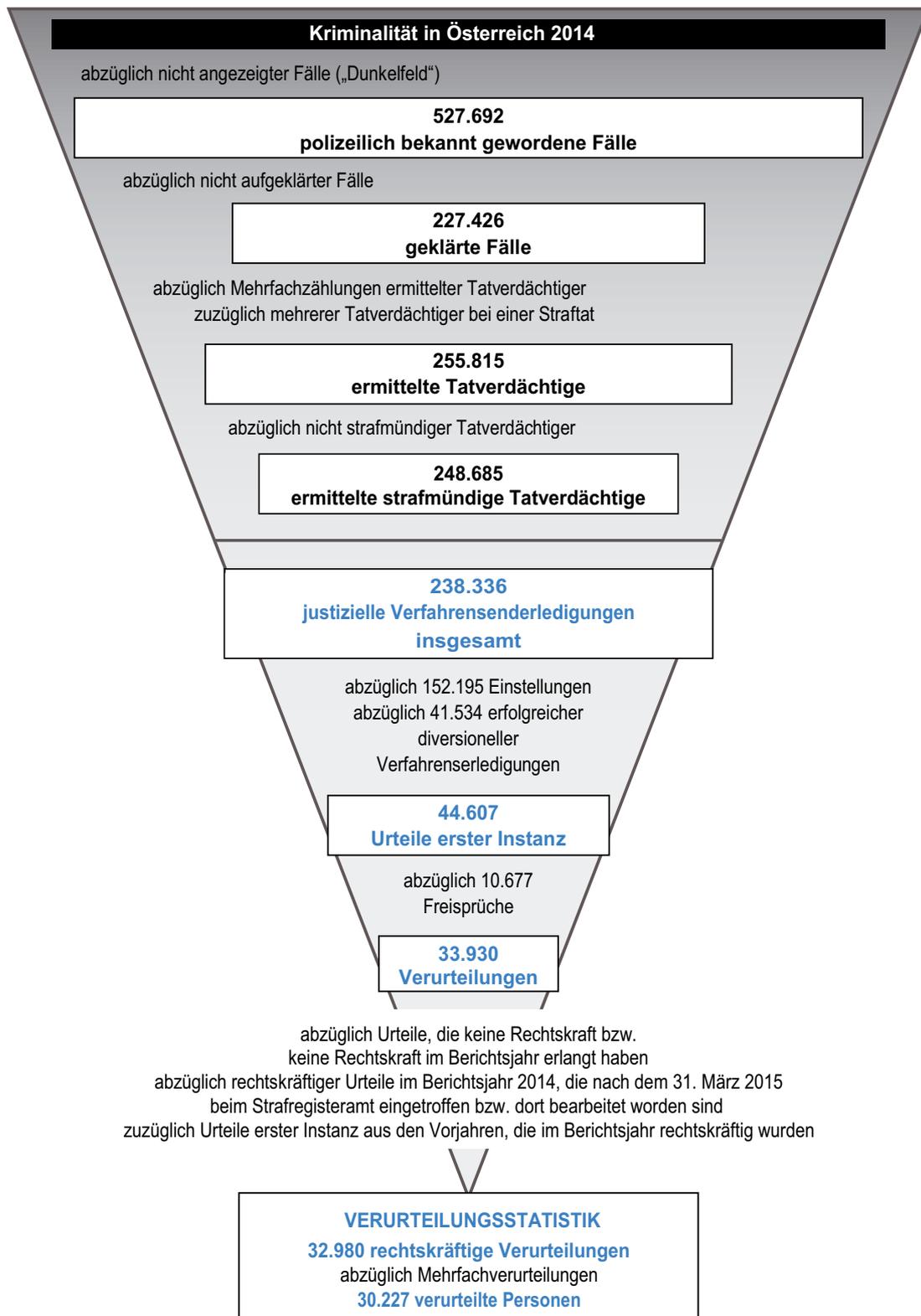
Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Berichtsjahr.

Grafik 1 stellt ein Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen dar und veranschaulicht den Gegenstand der Verurteilungsstatistik.

Das gesamte Ausmaß der Kriminalität in Österreich kann aufgrund der „Dunkelziffer“, d.h. der nicht bekannt gewordenen Fälle, zahlenmäßig nicht dargestellt werden. Laut Anzeigenstatistik des Bundesministeriums für Inneres wurden im Berichtsjahr 2014 527.692 gerichtlich strafbare Handlungen angezeigt. Bei 227.426 geklärten Fällen konnten 255.815 tatverdächtige Personen ermittelt werden, von denen 248.685 strafmündig, d.h. zum Tatzeitpunkt 14 Jahre oder älter waren.

Die „Justizstatistik Strafsachen“ des Bundesministeriums für Justiz weist 238.336 justizielle Verfahrensen-

Grafik 1
Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung strafbarer Handlungen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014; Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 2014; Bundesministerium für Justiz, Justizstatistik Strafsachen 2014. - Die Daten beziehen sich jeweils auf das Berichtsjahr 2014. Da die einzelnen Stufen der Strafverfolgung auf Statistiken mit unterschiedlichen Erfassungskonzepten beruhen und zeitlich aufeinander folgen, können die Jahresergebnisse nicht aufeinander bezogen werden. Es kann aber die Größenordnung dargestellt werden.

derledigungen für das Berichtsjahr 2014 aus. Beim Vergleich mit der Polizeilichen Anzeigenstatistik muss beachtet werden, dass Fälle aus den vorhergehenden Jahren anhängig waren und nicht alle im Jahr 2014 zur Anzeige gebrachten Fälle im selben Jahr endgültig erledigt werden konnten. Die „Justizstatistik Strafsachen“ zeigt auf, dass nicht jede polizeiliche Anzeige in ein gerichtliches Strafverfahren mündet. Von den 238.336 Enderledigungen durch die Justiz wurden 152.195 durch Einstellung beendet. Bei 41.534 Enderledigungen zeigte sich eine diversionelle Maßnahme (Absehen von einer Strafverfolgung und außegerichtliche Bereinigung bei leichteren Delikten) erfolgreich. Vor Gericht kam es somit bei 44.607 Enderledigungen zu einem Urteil erster Instanz, wobei 10.677 Freisprüche und 33.930 Verurteilungen ausgesprochen wurden.

Die Verurteilungsstatistik zählt allerdings nicht alle Verurteilungen erster Instanz, sondern alle rechtskräftigen Verurteilungen eines Berichtsjahres. Es müssen von den 33.930 Verurteilungen erster Instanz also noch all jene abgezogen werden, die keine Rechtskraft bzw. im Jahr 2014 noch keine Rechtskraft erlangt haben. Hinzu kommen jedoch Urteile erster Instanz aus den Vorjahren, die erst im Berichtsjahr 2014 rechtskräftig wurden. Nicht berücksichtigt werden können Verurteilungen, die nach dem 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres dem Strafregisteramt übermittelt bzw. dort bearbeitet werden. Somit ergeben sich 32.980 rechtskräftige Verurteilungen für das Berichtsjahr 2014. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (30.227) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (32.980).

Über einen langen Zeitraum hinweg waren gerichtliche Verurteilungen die alleinige bzw. Hauptmaßnahme gegen Kriminalität. Heute bildet die Verurteilungsstatistik nur einen Teil der justiziellen Abschlüsse von Verfahren ab. Als im Jahr 2000 intervenierende Diversionsmaßnahmen auch im Erwachsenenstrafrecht eingeführt wurden, kam es zu einem starken Rückgang der Verurteilungszahlen. Derzeit liegt die Zahl der erfolgreichen Diversionen deutlich höher als die Anzahl der Verurteilungen. Aber immer noch stellen die Verurteilungen die Reaktion auf die gravierendsten gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen dar.

Grundlage der gerichtlichen Kriminalstatistik ist ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister, das vom Strafregister-

amt (Bundespolizeidirektion Wien) geführt wird. Dies bedingt, dass die wenigen Verurteilungen von juristischen Personen¹ (2014: elf Verurteilungen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der Verurteilungsstatistik nicht enthalten sind. Die Daten eines Berichtsjahres werden anonymisiert und verschlüsselt an Statistik Austria zur jährlichen Erstellung der gerichtlichen Kriminalstatistik gesendet. Erfasst sind alle rechtskräftigen Verurteilungen (mit Ausnahme von juristischen Personen) durch österreichische Strafgerichte.

Für nähere Informationen zur Konzeption der Verurteilungsstatistik sei hier auf die [Standarddokumentation](#) zur gerichtlichen Kriminalstatistik verwiesen.

1.2 Wiederverurteilungsstatistik

Die Wiederverurteilungsstatistik wurde im Rahmen der Umsetzung einer politischen Initiative zur Verbesserung der Datengrundlagen für die Kriminaljustiz konzipiert² und erstmals für das Berichtsjahr 2007 veröffentlicht. Seither wurde die Statistik mit den Berichtsjahren 2012 und 2014 inhaltlich weiterentwickelt. Nähere Informationen zu den Neuerungen und den damit verbundenen Zeitreihenbrüchen sind in Kapitel 5.1 angeführt.

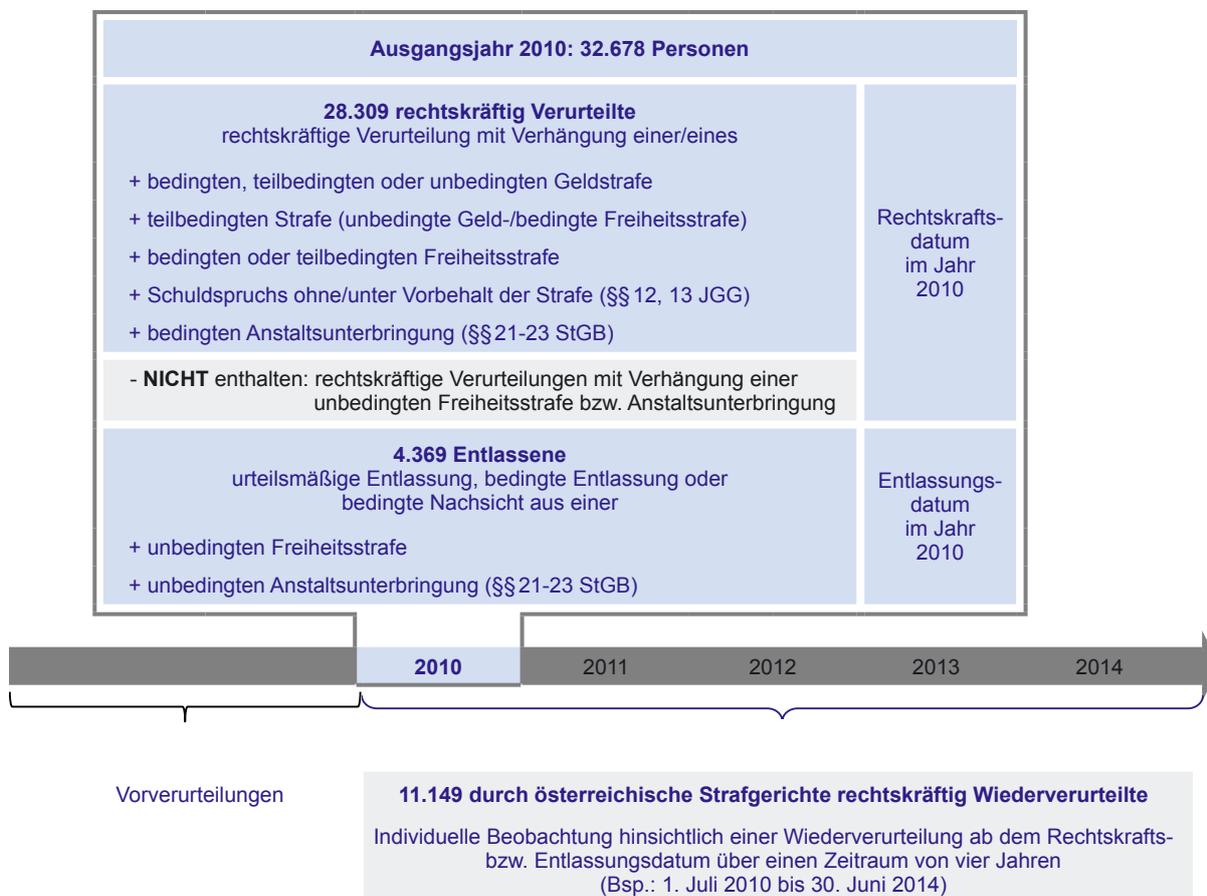
Grafik 2 veranschaulicht den Geltungsbereich und zeitlichen Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik 2014. Analysiert werden alle Personen der Kohorte 2010. Diese setzt sich aus zwei Personengruppen zusammen. Die Kohorte beinhaltet Personen,

- die im Ausgangsjahr 2010 rechtskräftig zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe (bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe), bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, zu einem Schuldspruch ohne oder unter Vorbehalt der Strafe (§§ 12, 13 JGG) oder zu einer bedingten Anstaltsunterbringung verurteilt wurden
- die im Ausgangsjahr 2010 aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung entlassen wurden – durch eine urteilsmäßige Entlassung, bedingte Entlassung oder bedingte Nachsicht.

1) Nähere Informationen zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz werden in Kapitel 1.3 des [Sicherheitsberichts 2014](#) veröffentlicht.

2) Die Entwicklung der Wiederverurteilungsstatistik erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

Grafik 2

Gegenstand der Wiederverurteilungsstatistik 2014

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014.

Nicht enthalten sind Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe bzw. Anstaltsunterbringung rechtskräftig verurteilt wurden. Sie werden erst ab dem Zeitpunkt der Entlassung in die zugehörige Kohorte aufgenommen. Hingegen werden die zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen aus technischen Gründen ab dem Rechtskraftsdatum beobachtet. Der Beobachtungszeitraum verkürzt sich allerdings nur maximal um ein Jahr – das ist die Zeit, in der die verurteilten Personen den unbedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe verbüßen müssen.

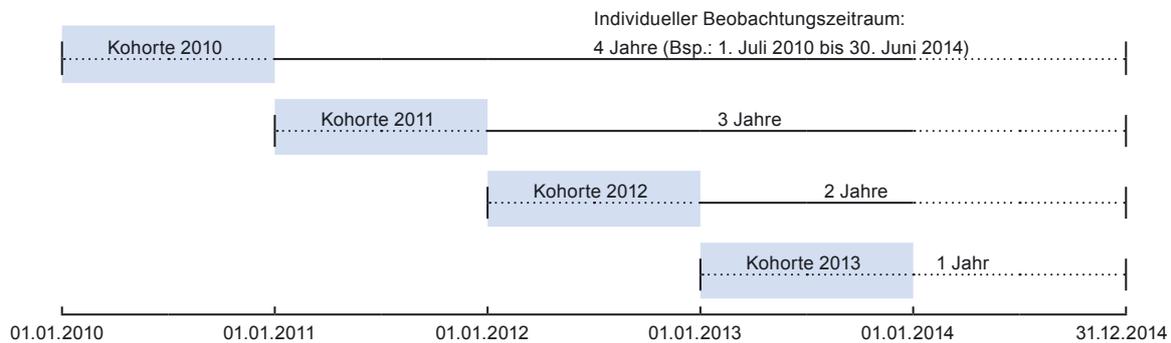
Alle Personen einer Kohorte werden ab dem Rechtskraftsdatum der Verurteilung bzw. ab dem Zeitpunkt ihrer Entlassung über einen festgelegten Zeitraum hinweg hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen durch österreichische Gerichte beobachtet. Ab dem Berichtsjahr 2014 ist dieser Beobachtungszeitraum für jede Person gleich lang. Das bedeutet, dass die Personen nicht mehr wie in den Jahren zuvor bis Ende des Berichtsjahres beobachtet werden, sondern bis zum Ablauf des individuellen Beobachtungs-

zeitraums von vier Jahren (Bsp.: Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2010; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2014).

Die maximale individuelle Beobachtungsdauer von vier Jahren (vor dem Berichtsjahr 2014: fünf Kalenderjahre) ergibt sich durch die Tilgungs- bzw. Löschrufen im Strafregister (drei Jahre minimale Tilgungsfrist + zwei Jahre Löschrufen). Nur im Rahmen dieser Fristen können die Wiederverurteilungen der gesamten Kohorte beobachtet werden. Wenige Verurteilungen werden gnadenweise getilgt und somit vorzeitig aus dem Strafregister gelöscht. Diese können nicht mehr in die Analyse miteinbezogen werden.

Im Ausgangsjahr 2010 wurden 32.678 Personen nach den oben angeführten Kriterien entweder rechtskräftig verurteilt oder aus der Haft entlassen. Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab der jeweiligen Verurteilung bzw. Entlassung wurden 11.149 Personen wiederverurteilt, was eine Wiederverurteilungsquote von 34,1% ergibt.

Grafik 3

Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik 2014

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014.

Die Wiederverurteilungsquote bezieht sich – wie der Name schon besagt – allein auf rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Die nicht registrierte Kriminalität („Dunkelfeld“), nicht aufgeklärte strafbare Handlungen sowie alle anderen justiziellen Verfahrenserledigungen (Einstellungen, diversionelle Maßnahmen, Freisprüche) fließen nicht in die Wiederverurteilungsstatistik ein. Hinzu kommt, dass (Folge-)Verurteilungen durch ausländische Gerichte unberücksichtigt bleiben.

Aufgegliedert nach soziodemographischen Merkmalen der Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), nach Sanktionen und strafsatzbestimmenden Delikten bei der Ausgangsverurteilung kann ein differenziertes Bild über „Verurteilungskarrieren“ gegeben werden. Die Analysen zeigen, welche Personengruppen am häufigsten wiederverurteilt werden und somit die höchste Wahrscheinlichkeit weiterer Wiederverurteilungen aufweisen. Weiters kann – im Rahmen der oben angeführten Möglichkeiten der Wiederverurteilungsstatistik – näherungsweise gemessen werden, inwieweit der (rückfall)präventive Anspruch des Strafgesetzes erfüllt wird. Denn die Intention einer Verurteilung und Sanktionierung ist nicht nur, schuldhaftes Handeln zu bestrafen, sondern auch, Personen davon abzuhalten (erneut) gegen das Gesetz zu verstoßen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse sind sowohl das Konzept der Statistik als auch die Komplexität des Strafverfolgungssystems zu berücksichtigen. Aussagen über einfache Kausalzusammenhänge können nicht ohne weiteres getroffen werden. Bei der Dar-

stellung der Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik in Kapitel 3 wird auf Hintergrundinformationen eingegangen.

Erstmals wird heuer ergänzend eine Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik eingesetzt. Die Survival-Analyse, auch Ereigniszeit- bzw. Überlebensdaueranalyse genannt, ist ein statistisches Verfahren, bei dem die Zeitspanne bis zum Eintreten eines Ereignisses – in diesem Fall die erste Wiederverurteilung – zwischen verschiedenen Gruppen verglichen wird. Bei der Analyse von Wiederverurteilungen beträgt der maximale Beobachtungszeitraum hinsichtlich der „Überlebensdauer“ vier Jahre, wobei „überleben“ in diesem Zusammenhang bedeutet, während der Risikoperiode nicht wiederverurteilt zu werden. Der Vorteil der Methode besteht darin, dass auch jüngere Kohorten in die Analyse einbezogen werden können. In Grafik 3 wird das Konzept veranschaulicht. Zusätzlich zur Kohorte 2010, die über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuer Verurteilungen beobachtet wird, fließen drei jüngere Kohorten in die Statistik mit ein. Der maximal mögliche Beobachtungszeitraum verringert sich pro Kohorte um ein Jahr, sodass alle Personen aus der Kohorte 2011 über drei Jahre, Personen aus der Kohorte 2012 über zwei Jahre und Personen aus der Kohorte 2013 über ein Jahr hinweg beobachtet werden (Bsp. zur Kohorte 2013: Rechtskraftwerdung der Verurteilung mit 31. Dezember 2013; Beobachtungszeitraum bis 30. Dezember 2014). Mittels Survival-Analyse stehen folglich auch aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

2 Verurteilungsstatistik

2.1 Darstellungsebenen in der Verurteilungsstatistik

Bevor die Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik im Detail präsentiert werden, werden die Eckzahlen für die drei möglichen Darstellungsebenen „Verurteilte Personen“, „Verurteilungen“ und „Delikte“ nebeneinandergestellt. Während zu den Verurteilungen eine lange Zeitreihe ab 1947 besteht (siehe Kapitel 2.5), sind Zahlen zu den verurteilten Personen und zu sämtlichen einer Verurteilung zugrunde liegenden Delikten erst ab dem Berichtsjahr 2012 verfügbar. Ein Überblick ist in Übersicht 1 gegeben.

Übersicht 1
Verurteilte Personen, Verurteilungen und Delikte
(2012-2014)

Darstellungsebene	2012	2013	2014
Verurteilte Personen	32.285	31.541	30.227
Verurteilungen	35.541	34.424	32.980
Sämtliche Delikte	53.624	51.696	49.940

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik.

Im Berichtsjahr 2014 lag die Anzahl der Verurteilungen bei 32.980. Diese Zahl beinhaltet alle Verurteilungen, die von österreichischen Gerichten ausgesprochen wurden und im Berichtsjahr Rechtskraft erlangt haben. Da knapp ein Zehntel der verurteilten Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt wird oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhält, ist die Zahl der verurteilten Personen etwas niedriger als die Anzahl der Verurteilungen. Die 32.980 Verurteilungen im Jahr 2014 entfielen auf 30.227 Personen.

Nachträgliche Verurteilung

Eine bereits verurteilte Person, die wegen einer anderen Tat verurteilt wird, die aufgrund der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, erhält eine nachträgliche Verurteilung.

Bis zum Berichtsjahr 2011 wurde in der Statistik pro Verurteilung ein Delikt ausgewiesen. Im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte wurde das strafsatzbestimmende Delikt, d.h. das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen („führendes Delikt“), dargestellt. Seit dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte möglich. Die Einschränkung auf das „führende Delikt“ fällt damit weg. Im Jahr 2014 lagen den 32.980 Verurteilungen 49.940 Delikte zugrunde. Bei über zwei Drittel der Verurteilungen

wurde nur ein Delikt abgeurteilt, beim Rest (31,5%) zwei oder mehr Delikte. Durchschnittlich entfielen auf eine Verurteilung 1,51 Delikte bzw. 1,65 Delikte auf eine verurteilte Person.

Wie auch im Vorjahr war 2014 die Anzahl der verurteilten Personen, Verurteilungen und Delikte rückläufig. Sowohl die Zahl der Personen als auch der Verurteilungen ist um jeweils 4,2% zurückgegangen. Etwas weniger stark sank die Zahl sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte (-3,4%).

2.2 Verurteilte Personen

Erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 wurde in der Verurteilungsstatistik die Anzahl der verurteilten Personen nach soziodemographischen Merkmalen veröffentlicht. Davor wurden die Personenmerkmale (Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit) nur auf die Verurteilungen bezogen, was für Zeitreihenvergleiche weiterhin beibehalten wird. Da einige Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, unterscheidet sich die Zahl der verurteilten Personen von der Anzahl der Verurteilungen. Dieses Kapitel beinhaltet soziodemographische Informationen zu den verurteilten Personen. Im Fall mehrerer Verurteilungen einer Person im Jahr 2014 werden die Angaben zur ersten Verurteilung im Berichtsjahr übernommen.

Übersicht 2 gibt einen Überblick darüber, wie häufig eine Person im Jahr 2014 rechtskräftig verurteilt wurde. Der Großteil der 30.227 verurteilten Personen (27.749 Personen; 91,8%) wurde im Berichtsjahr 2014 einmal verurteilt. 7,4% wurden zweimal verurteilt und nur ein kleiner Anteil (0,8%) wurde dreimal oder öfter verurteilt, wodurch sich insgesamt 32.980 rechtskräftige Verurteilungen ergeben.

In Übersicht 3 werden die verurteilten Personen im Jahr 2014 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen dargestellt. Die Ergebnisse in der Tabelle sowie die folgenden Erläuterungen beziehen sich – wie bereits angeführt – auf verurteilte Personen und nicht auf Verurteilungen.

Im Berichtsjahr 2014 waren 94,1% der Verurteilten zum Tatzeitpunkt volljährig. 11,6% (3.496 Personen) fielen in die Kategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige), die mit 1.7.2001 gesetzlich verankert

Übersicht 2

Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt und Vorverurteilungen

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt	Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
		1		2		3 und mehr	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Personen insgesamt	30.227	27.749	91,8	2.235	7,4	243	0,8
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung ¹⁾	1.929	757	39,2	978	50,7	194	10,1
Geschlecht							
Männer	25.617	23.442	91,5	1.964	7,7	211	0,8
Frauen	4.610	4.307	93,4	271	5,9	32	0,7
Alter zum Tatzeitpunkt							
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.774	1.454	82,0	271	15,3	49	2,8
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.496	3.068	87,8	389	11,1	39	1,1
Erwachsene (21-Jährige und älter)	24.957	23.227	93,1	1.575	6,3	155	0,6
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	16.628	15.764	94,8	796	4,8	68	0,4
Mit Vorverurteilung	13.599	11.985	88,1	1.439	10,6	175	1,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - 1) Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§31, 40 StGB.

wurde, und 82,6% (24.957 Personen) in die Kategorie „Erwachsene“ (21-Jährige und älter). Die übrigen

5,9% (1.774 Personen) waren zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 17 Jahre alt.

Übersicht 3

Verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt		VZ ¹⁾
	absolut	in %	
Personen insgesamt	30.227	100,0	4,08
Geschlecht			
Männer	25.617	84,7	7,13
Frauen	4.610	15,3	1,21
Alter zum Tatzeitpunkt			
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.774	5,9	5,01
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.496	11,6	11,68
Erwachsene (21-Jährige und älter)	24.957	82,6	3,70
Alter bei Rechtskraft d. Urteils			
14 bis unter 25 Jahre	9.344	30,9	8,53
25 bis unter 35 Jahre	8.969	29,7	7,85
35 bis unter 45 Jahre	5.827	19,3	5,01
45 bis unter 55 Jahre	3.896	12,9	2,80
55 bis unter 65 Jahre	1.591	5,3	1,53
65 Jahre und älter	600	2,0	0,38
Staatsangehörigkeit			
Österreich	18.873	62,4	2,92
Nicht-Österreich	11.354	37,6	12,07
EU-Staaten ohne Österreich	4.710	15,6	10,03
Serbien	1.462	4,8	14,88
Türkei	1.019	3,4	10,49
Sonstige	4.163	13,8	15,08
Vorverurteilung			
Ohne Vorverurteilung	16.628	55,0	.
Mit Vorverurteilung	13.599	45,0	.

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - 1) Verurteilenziffer: Anzahl der verurteilten Personen bezogen auf je 1.000 strafmündige Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt). Bei Personen mit Staatsangehörigkeit „EU-Staaten ohne Österreich“ und „Serbien“ wurde die Jahresdurchschnittsbevölkerung näherungsweise berechnet (Ermittlung des Jahresdurchschnitts aus Jahresanfang und Jahresende 2014).

Alter zum Tatzeitpunkt

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

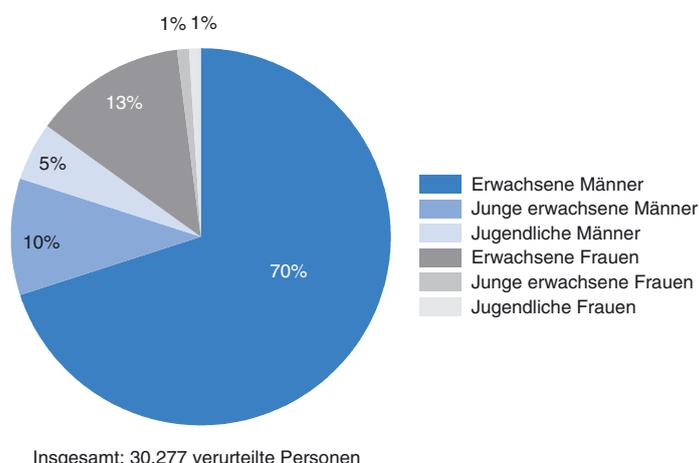
In Relation zur jeweiligen Bevölkerungsgruppe gesetzt, zeigt sich die höchste Verurteilenziffer (Anzahl der verurteilten Personen auf je 1.000 strafmündige Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) bei den jungen Erwachsenen (11,68), gefolgt von Jugendlichen (5,01) und Erwachsenen (3,70). Die niedrige Verurteilenziffer der Erwachsenen ist vor allem auf die sinkende Anzahl an Verurteilungen mit zunehmendem Alter zurückzuführen. Während die Verurteilenziffer der 25- bis 34-Jährigen (bezogen auf das Alter bei Rechtskraft des Urteils) mit 7,85 noch höher lag als bei den 14- bis 17-Jährigen (5,01) und die der 35- bis 44-Jährigen gleich hoch war wie bei den Jugendlichen, verzeichnete die Verurteilenziffer bei den 55-jährigen und älteren Personen nur mehr einen Wert von 0,84.

Verurteilenziffer

Anzahl der verurteilten Personen bezogen auf je 1.000 strafmündige Personen (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt)

Aufgegliedert nach dem Geschlecht waren 84,7% der Verurteilten (25.617 Personen) männlich und 15,3% (4.610 Personen) weiblich. Ein ähnliches Verhältnis

Grafik 4

Verurteilte Personen nach Alter zum Tatzeitpunkt¹⁾ und Geschlecht

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - 1) Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

(6:1) zeigte sich auch anhand der Verurteilenziffer, welche 2014 bei den Männern bei 7,13 und bei den Frauen bei 1,21 lag.

Im Berichtsjahr 2014 hatten 62,4% (18.873 Personen) der Verurteilten die österreichische Staatsangehörigkeit, 37,6% (11.354 Personen) waren fremde Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft. Bei der Verurteilenziffer ausländischer Staatsangehöriger ist zu beachten, dass für verurteilte Personen ohne Wohnsitz in Österreich die Bezugsgröße fehlt und so die Kriminalitätsbelastung durch die Wohnbevölkerung mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit deutlich überschätzt wird.

Etwas mehr als die Hälfte der verurteilten Personen (55,0%) hatten bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr 2014 keine Vorverurteilung³⁾ durch ein österreichisches Gericht. Die anderen 45,0% hatten bereits eine noch nicht getilgte bzw. gelöschte Eintragung im Strafregister. Bei Personen ohne Vorverurteilung war der Anteil derer mit nur einer Verurteilung (94,8%) im Berichtsjahr deutlich höher als bei Personen, die vor 2014 bereits eine aufrechte Eintragung im Strafregister hatten (88,1%, Übersicht 2).

Grafik 4 veranschaulicht die Anteile der verurteilten Personen anhand der Kombination der Merkmale Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht. Daraus

3) Zum Zeitpunkt des Datenabzugs aus dem Strafregister war keine frühere Verurteilung durch ein österreichisches Gericht eingetragen. Es besteht die Möglichkeit, dass die verurteilten Personen schon einmal verurteilt wurden, diese Verurteilung aber bereits getilgt und aus dem Strafregister gelöscht war. Ausländische Verurteilungen sind nicht berücksichtigt. Bei nachträglichen Verurteilungen wird die „Bezugsverurteilung“ nicht als Vorverurteilung gewertet.

ist ersichtlich, dass vier Fünftel der Verurteilten volljährige Männer waren (69,5% 21-Jährige und älter, 10,1% zwischen 18 und 20 Jahren), gefolgt von volljährigen Frauen (13,1% 21-Jährige und älter, 1,4% 18- bis 20-Jährige). Mit 5,1% war der Anteil der 14- bis 17-jährigen Männer deutlich höher als jener der jugendlichen Frauen (0,8%).

Im Folgenden wird analysiert, wie häufig die im Berichtsjahr 2014 verurteilten Personen nach bestimmten Delikten und Deliktgruppen verurteilt wurden. Üblicherweise werden bei der Darstellung der Ergebnisse strafbare Handlungen auf Ebene der Delikte (alle einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte) oder auf Ebene der Verurteilungen (ein strafsatzbestimmendes Delikt pro Verurteilung) präsentiert. Da aber auf jede verurteilte Person durchschnittlich 1,65 Delikte entfallen, wird bei Betrachtung sämtlicher Delikte die Zahl der verurteilten Personen insgesamt und gegliedert nach Deliktgruppen überschätzt. Indem die Zahl der Personen in Bezug zur Zahl der Delikte gesetzt wird, können die Größenordnungen besser eingeschätzt werden. In Übersicht 4 ist die Anzahl der verurteilten Personen der Anzahl der Delikte nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen gegenübergestellt. Um das Bild zu vervollständigen, ist auch die Anzahl der Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm angeführt.

Insgesamt 49.940 Delikte lagen den Verurteilungen im Berichtsjahr 2014 zugrunde, die von 30.227 Personen verwirklicht wurden. Beim Großteil der Delikte stimmt die Anzahl relativ gut mit der Anzahl der wegen der jeweiligen Delikte verurteilten Personen überein.

Übersicht 4

Gegenüberstellung von verurteilten Personen, Verurteilungen und sämtlichen Delikten nach Deliktgruppen

Strafbare Handlungen insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten ¹⁾ u. ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Verurteilte Personen	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm	Sämtliche Delikte
Insgesamt	30.227	32.980	49.940
Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen	25.965	27.669	40.525
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben darunter Körperverletzung (§ 83 StGB)	7.849 4.836	6.474 3.674	8.991 5.131
Schwangerschaftsabbruch	2	2	2
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	2.896 1.556	2.245 1.104	3.549 1.651
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	100	52	102
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse	6	5	6
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	14.125 2.049	13.249 1.038	17.834 2.095
Diebstahl (§ 127 StGB)	3.758	2.968	4.002
Gewerbmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	2.990	2.951	3.121
Gemeingefährliche strafbare Handlungen und st.H. gegen die Umwelt	101	89	109
Strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	6	2	7
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	1.148	1.096	1.159
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung darunter Vergewaltigung (§ 201 StGB)	565 113	521 99	908 126
Pornographische Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB)	155	121	244
Tierquälerei	62	45	62
Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit v. Urkunden u. Beweiszeichen	2.497	1.245	2.787
Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	897	177	942
Angriffe auf oberste Staatsorgane	1	1	1
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	1.008	779	1.058
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	359	218	434
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	1.548	1.273	2.271
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte st.H.	196	193	290
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	13	3	13
Strafbare Handlungen nach den Nebenstrafgesetzen zusammen	5.829	5.311	9.415
darunter Finanzstrafgesetz	147	140	253
Fremdenpolizeigesetz 2005	256	248	263
Suchtmittelgesetz	4.608	4.368	7.737
darunter unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	4.057	3.023	5.721
Waffengesetz	800	340	856

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Im Berichtsjahr 2014 gab es keine Verurteilungen nach den Abschnitten „Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat (242-248)“, „Landesverrat (252-258)“, „Strafbare Handlungen gegen das Bundesheer (259, 260)“, „Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen (261-268)“, „Störung der Beziehungen zum Ausland (316-320)“ und „Völkermord (321)“.

Betrachtet man jedoch die verschiedenen Abschnitte des Strafgesetzbuchs oder die Nebenstrafgesetze, ist die Differenz der verurteilten Personen zu den Delikten deutlich größer (bis zu über 40%). Das lässt sich darauf zurückführen, dass Personen häufig wegen mehrerer Delikte derselben Deliktgruppe verurteilt werden. Beispielsweise gab es über 900 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die von 565 Personen verwirklicht wurden. Eine ähnlich hohe Differenz zwischen der Anzahl der Delikte und der Anzahl der wegen bestimmter Delikte verurteilten Personen konnte bei Delikten nach dem Suchtmittelgesetz festgestellt werden. Insgesamt wurden 4.608 Personen von österreichischen Gerichten wegen 7.737 Suchtgiftdelikten verurteilt. Bei den 4.368 Verurteilungen, bei denen ein Suchtgiftdelikt strafsatzbestimmend war, gab es über 2.700 Kombinationen mit weiteren Delikten nach dem Suchtmittelgesetz.

Beinahe keine Differenz (0,9%) zwischen der Anzahl der Personen und der Anzahl der Delikte gab es hingegen bei strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie. 1.148 Personen wurden wegen 1.159 Delikten gegen Ehe und Familie – überwiegend wegen der Verletzung der Unterhaltungspflicht – verurteilt, von denen der überwiegende Teil auch strafsatzbestimmend (94,6%, 1.096 Delikte) war. Ähnlich gering war der Unterschied bei strafbaren Handlungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, derentwegen 256 Personen verurteilt wurden. Von den 263 Delikten waren 94,3% (248 Delikte) strafsatzbestimmend.

2.3 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte

Erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 ist eine Ausweisung aller Delikte, die einer Verurteilung zugrunde

lagen, möglich. Die Beschränkung auf das „führende Delikt“ fällt seitdem weg. Im Folgenden werden alle im Jahr 2014 verwirklichten Delikte analysiert. Weitere Informationen zu den Delikten 2014 können auch aus dem [Tabellenband](#) (Tabellen A2, A5-A9) entnommen werden. Vergleiche mit Jahren vor 2012 sind aufgrund der erst im Berichtsjahr 2012 geschaffenen neuen Darstellungsebene nicht möglich.

Im Berichtsjahr 2014 entfielen auf 32.980 rechtskräftige Verurteilungen 49.940 Delikte. Übersicht 5 bietet einen Überblick über die Anzahl der Delikte pro Verurteilung. Daraus ist ersichtlich, dass bei über zwei Drittel der Verurteilungen (68,5%; 22.607 Verurteilungen) nur ein Delikt zugrunde lag. Bei knapp einem Fünftel der Verurteilungen (19,4%) wurden zwei Delikte abgeurteilt und bei den restlichen 12,1% waren es drei oder mehr Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen.

Aufgegliedert nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und nach den Nebenstrafgesetzen gab es im Berichtsjahr 2014 die meisten Delikte wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (17.834 Delikte; 35,7%), gefolgt von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (8.991 Delikte; 18,0%) und strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (7.737 Delikte; 15,5%). Die Delikte nach diesen drei Untergruppen machten über zwei Drittel aller Delikte aus, wie in Grafik 5 veranschaulicht wird.

Nach dem sechsten Abschnitt des besonderen Teils des StGB „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“ wurden 17.834 Delikte erfasst. Eine Aufgliederung nach Delikten ist in Grafik 6 dargestellt. Nicht ganz drei Viertel aller Delikte nach diesem Abschnitt (13.249 Delikte) waren strafsatzbestimmend. Diebstahlsdelikte (§§ 127-131 StGB; 8.626 Delikte; 48,4%)

Übersicht 5

Anzahl der Delikte pro Verurteilung

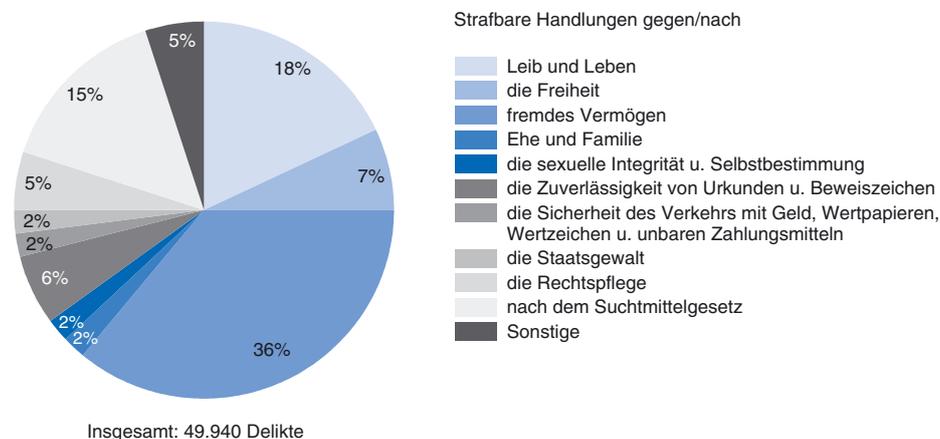
Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Delikte pro Verurteilung	Anzahl der Delikte
22.607	1	22.607
6.396	2	12.792
2.410	3	7.230
978	4	3.912
335	5	1.675
138	6	828
70	* 7	= 490
26	8	208
11	9	99
3	10	30
3	11	33
3	12	36
32.980		49.940

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - Lesebeispiel: Bei 6.396 Verurteilungen wurden jeweils zwei Delikte abgeurteilt, was 12.792 Delikte ergibt. Insgesamt lagen bei 32.980 Verurteilungen 49.940 Delikte zugrunde.

waren mit beinahe der Hälfte aller Delikte gegen fremdes Vermögen die häufigsten Delikte dieser Gruppe, gefolgt von Betrug (§§ 146-148 StGB; 3.010 Delikte; 16,9%), Sachbeschädigung (§§ 125-126 StGB; 2.455 Delikte; 13,8%) und Raub (§§ 142-143 StGB; 748 Delikte; 4,2%).

Wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben wurden im Jahr 2014 rund 9.000 Delikte erfasst. Bei über zwei Drittel dieser Delikte war ein Paragraph strafsatzbestimmend (6.474 strafsatzbestimmende Delikte). In diesem Abschnitt waren die meisten Delikte auf das Delikt Körperverletzung (5.131 Delikte; 57,1%) zurückzuführen. Dies ist gleichzeitig jener Paragraph des StGB, nach dem es im Jahr 2014 die meisten verwirklichten Delikte gab. 17,0% der Delikte gegen Leib und Leben waren schwere Körperverletzungsdelikte (§§ 84-87 StGB; 1.531 Delikte), gefolgt von fahrlässiger Körperverletzung (1.403

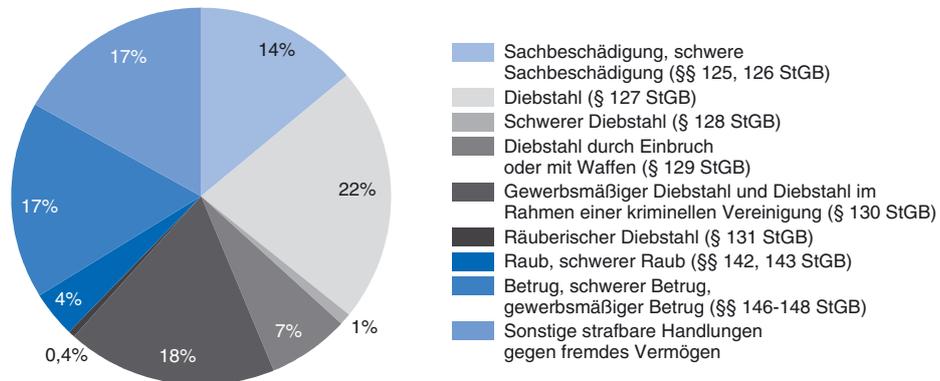
Grafik 5

Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Deliktgruppen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014.

Grafik 6

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sämtliche Delikte)



Insgesamt: 17.834 Delikte gegen fremdes Vermögen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014.

Delikte; 15,6%) und der Gefährdung der körperlichen Sicherheit (343 Delikte; 3,8%). Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§75-79 StGB) gab es 70 Delikte (0,8%), darunter 28 vollendete Morde.

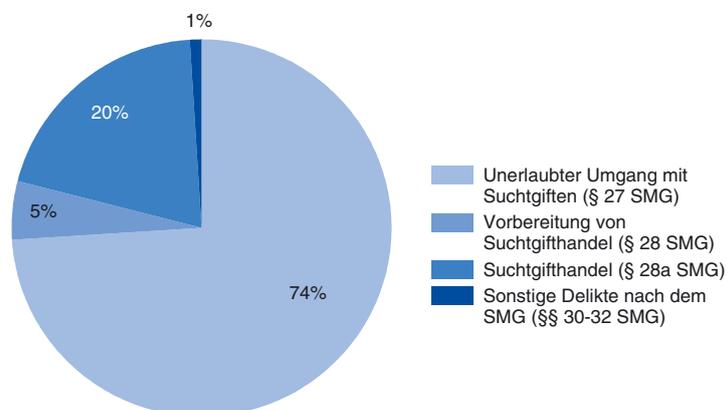
Gegliedert nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und den Nebenstrafgesetzen stellen Drogendelikte die drittgrößte Gruppe dar. Im Jahr 2014 waren 4.368 Verurteilungen laut „führendem Delikt“ dem Suchtmittelgesetz zugeordnet. Insgesamt verurteilten die österreichischen Gerichte wegen 7.737 Delikten nach dem Suchtmittelgesetz. Beinahe drei Viertel aller Suchtgiftdelikte waren auf den unerlaubten Umgang mit Suchtgiften (5.721 Delikte; 73,9%) zurückzuführen (Grafik 7). Ungefähr ein Viertel (24,8%) betraf den Suchtgifthandel bzw. dessen Vorbereitung (1.534 Delikte bzw. 386 Delikte). 1,1% entfielen auf gericht-

liche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe (§§30-31a SMG; 85 Delikte).

7,1% sämtlicher Delikte im Jahr 2014 entfielen auf strafbare Handlungen gegen die Freiheit (3.549 Delikte); nicht ganz zwei Drittel (63,3%) waren strafsatzbestimmend. Beinahe die Hälfte aller Delikte gegen die Freiheit war auf §107 StGB „Gefährliche Drohung“ (1.651 Delikte; 46,5%) zurückzuführen, gefolgt von Nötigung und schwerer Nötigung (1.387 Delikte; 39,1%). Nach dem im Jahr 2006 neu eingeführten § 107a StGB „Beharrliche Verfolgung“ (umgangssprachlich auch als „Stalking“ bezeichnet) gab es 195 Delikte. Nach dem im Jahr 2009 eingeführten §107b StGB, der fortgesetzte Gewaltausübung strenger unter Strafe stellt, wurden 132 Delikte (mit-)abgeurteilt.

Grafik 7

Strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (sämtliche Delikte)



Insgesamt: 7.737 Suchtgiftdelikte

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - SMG = Suchtmittelgesetz.

Auf die restlichen Abschnitte des Strafgesetzbuchs und die Nebenstrafgesetze entfielen jeweils nicht mehr als sechs Prozent der Delikte insgesamt.

Wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden im Jahr 2014 908 Delikte erfasst, was 1,8% an allen Delikten ausmachte. Etwa ein Viertel (244 Delikte; 26,9%) der Delikte nach diesem Abschnitt waren auf §207a StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ zurückzuführen. Wegen Vergewaltigung (13,9%) wurden 126 Schuldsprüche ausgesprochen, wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§207 StGB) bzw. Jugendlichen (§207b StGB) waren es 101 bzw. fünf Schuldsprüche (zusammen 11,7%). Weitere 108 Delikte gab es wegen sexueller Belästigung und öffentlicher geschlechtlicher Handlungen (11,9%), gefolgt von 105 Delikten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (11,6%).

2.3.1 Deliktkombinationen

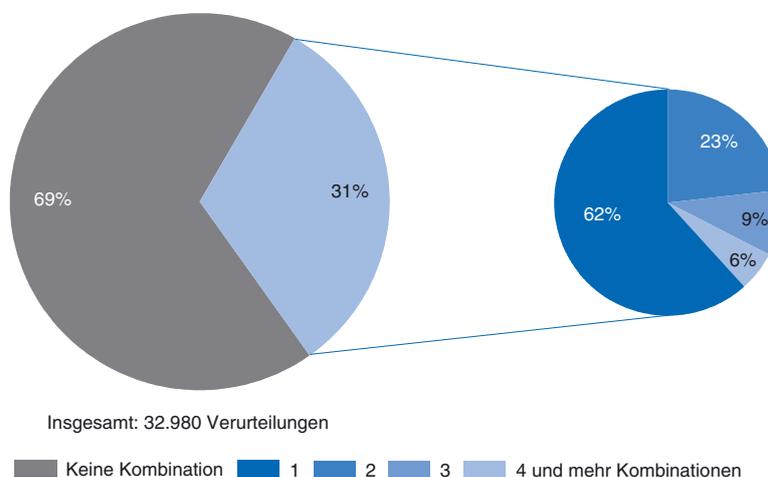
Seit mit dem Berichtsjahr 2012 die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte möglich ist, kann nicht nur Auskunft über die Anzahl sämtlicher Delikte gegeben werden, sondern auch darüber, welche Delikte bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilt werden. Die Darstellung der Kombinationen von Delikten, die von einer Person begangen wurden und die gemeinsam bei einer Verurteilung abgeurteilt werden, stellt eine bedeutende Erweiterung der Analysemöglichkeiten zur Verurteilungsstatistik dar. Im Folgenden werden Deliktkombinationen definiert als Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit weiteren Delikten, die einer Verurteilung zugrunde lagen.

Wie in Grafik 8 dargestellt ist, wird beim überwiegenden Teil der im Jahr 2014 rechtskräftig gewordenen Verurteilungen (68,5%) ein einziges Delikt abgeurteilt. Somit bleiben 10.373 Verurteilungen (31,5%), bei denen die Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit gemeinsam abgeurteilten Delikten analysiert werden können. Beim Großteil (61,7%) der Verurteilungen mit mehreren Delikten pro Verurteilung wurden zwei Delikte abgeurteilt (= eine Deliktkombination), bei 23,2% gab es zwei Deliktkombinationen und bei 9,4% drei Kombinationen. Verurteilungen mit mehr als vier Delikten (= vier und mehr Kombinationen mit dem strafsatzbestimmenden Delikt) kamen selten (5,7%) vor.

In Übersicht 6 sind in den ersten drei Spalten die Verurteilungen insgesamt, mit und ohne Deliktkombinationen – gegliedert nach strafsatzbestimmenden Normen – dargestellt. In den restlichen Spalten der Tabelle sind die Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und der Nebenstrafgesetze angeführt. Da bei über einem Drittel der Verurteilungen mit mehreren Delikten mehr als zwei Delikte abgeurteilt wurden, liegt die Anzahl der Deliktkombinationen (16.960) deutlich höher als die Anzahl der Verurteilungen mit Deliktkombinationen (10.373). Bei der Analyse der Deliktkombinationen ist zu beachten, dass es sich hier um bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilte Delikte handelt, unabhängig davon, ob die Delikte bei einer oder bei mehreren Tathandlungen begangen wurden.

Grafik 8

Verurteilungen nach Anzahl der Deliktkombinationen¹⁾



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - 1) Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit weiteren Delikten einer Verurteilung.

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen

Strafsatzbestimmende Norm: Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und darunter ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Verurteilungen		Deliktkombinationen zusammen ¹⁾	Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit strafbaren Handlungen gegen/nach ...															
	Verurteilungen zusammen	ohne weitere Delikte		mit Deliktkombinationen ¹⁾	Leib und Leben	die Freiheit	fremdes Vermögen	Ehe und Familie	die sexuelle Integrität u. Selbstbestimmung	die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen	die Sicherheit des Verkehrs mit Geld etc. ²⁾	die Staatsgewalt	die Rechtspflege	sonstigen Abschnitten nach dem Strafgesetz- buch	dem Finanzstrafgesetz	dem Suchtmittelgesetz	dem Waffengesetz	sonstigen Nebenstrafgesetzen	
																			in %
Insgesamt	32.980	22.607	10.373	16.960	15,0	7,7	27,2	0,4	2,3	9,1	4,5	1,7	5,9	2,1	0,7	19,9	3,0	0,6	
Strafgesetzbuch zusammen	27.669	19.583	8.086	13.240	18,6	9,5	32,9	0,4	2,9	11,0	5,7	1,9	7,2	2,6	0,1	4,1	2,7	0,4	
St.H. gegen Leib und Leben	6.474	5.156	1.318	1.754	36,3	10,1	32,7	1,0	0,5	1,8	0,4	4,4	2,4	2,3	-	3,6	4,2	0,3	
darunter Körperverletzung (§83 StGB)	3.674	3.088	586	724	14,1	2,8	58,3	2,2	1,1	2,6	0,7	0,8	1,2	3,6	-	5,8	6,2	0,6	
Schwangerschaftsabbruch	2	1	1	1	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
St.H. gegen die Freiheit	2.245	1.013	1.232	1.946	38,6	22,9	23,4	0,3	1,8	2,6	0,6	0,9	1,3	1,3	-	1,5	4,6	0,3	
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	1.104	563	541	826	40,8	19,2	23,0	0,6	0,2	2,7	0,4	1,1	1,5	1,9	-	1,6	6,8	0,2	
St.H. gegen die Ehre	52	50	2	3	33,3	-	33,3	-	-	-	-	-	-	33,3	-	-	-	-	
Verletzungen d. Privatsphäre u. bestimmter Berufsgeheimnisse	5	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
St.H. gegen fremdes Vermögen	13.249	10.041	3.208	5.762	7,0	5,2	41,9	0,3	0,2	19,6	11,2	1,6	3,4	1,4	0,2	5,5	2,1	0,4	
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	1.038	941	97	113	21,2	1,8	53,1	0,9	-	2,7	0,9	1,8	0,9	0,9	-	12,4	2,7	0,9	
Diebstahl (§ 127 StGB)	2.968	2.705	263	318	3,8	0,3	57,9	1,6	0,3	4,7	3,1	-	0,9	1,9	-	21,7	3,1	0,6	
Gewerbsmäßiger Diebstahl u. Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	2.951	1.929	1.022	2.004	5,6	5,0	28,7	0,0	0,1	27,0	20,9	2,3	1,9	1,7	-	4,2	2,4	-	
Gemeingefährliche st.H. u. st.H. gegen die Umwelt	89	45	44	97	10,3	8,2	41,2	-	-	-	-	6,2	5,2	16,5	-	-	9,3	3,1	
St.H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	2	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0	-	-	-	-	
St.H. gegen Ehe und Familie	1.096	1.073	23	26	15,4	3,8	65,4	3,8	3,8	-	-	-	-	-	-	7,7	-	-	
St.H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	521	272	249	543	5,3	18,4	6,6	0,4	60,4	1,5	0,6	0,6	1,5	0,7	-	1,8	2,0	0,2	
Tierquälerei	45	40	5	5	40,0	-	40,0	20,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
St.H. gegen die Zuverlässigkeit v. Urkunden u. Beweiszeichen	1.245	829	416	632	4,6	0,9	51,3	0,8	0,2	20,3	11,4	0,3	2,5	0,2	-	3,8	2,5	1,3	
St.H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld etc. ²⁾	177	46	131	246	3,3	1,6	65,9	0,4	-	19,9	0,8	-	2,0	-	-	4,9	1,2	-	
Angriffe auf oberste Staatsorgane	1	-	1	1	-	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
St.H. gegen die Staatsgewalt	779	250	529	954	48,4	15,1	17,6	-	-	2,1	0,5	3,4	1,9	3,9	-	4,5	2,4	0,2	
St.H. gegen den öffentlichen Frieden	218	120	98	147	15,6	15,6	19,0	-	0,7	2,7	0,7	8,8	0,7	31,3	-	2,7	1,4	0,7	
St.H. gegen die Rechtspflege	1.273	544	729	1.010	9,8	4,7	12,5	0,2	0,3	3,6	0,5	0,4	62,4	0,8	-	4,3	0,4	0,3	
St. Verletzungen d. Amtspflicht, Korruption u. verwandte st.H.	193	94	99	112	2,7	1,8	4,5	-	-	1,8	-	1,8	2,7	81,3	1,8	-	0,9	0,9	
Amtsmaßlung und Erschleichung eines Amtes	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Nebenstrafgesetze zusammen	5.311	3.024	2.287	3.720	2,2	1,3	7,0	0,2	0,1	2,1	0,3	0,9	1,2	0,3	2,7	75,9	4,3	1,4	
darunter Finanzstrafgesetz	140	60	80	111	0,9	-	6,3	0,9	-	0,9	-	-	1,8	-	89,2	-	-	-	
Fremdenpolizeigesetz 2005	248	231	17	24	-	4,2	20,8	4,2	-	25,0	-	-	8,3	8,3	-	12,5	-	16,7	
Suchtmittelgesetz	4.368	2.303	2.065	3.406	2,0	1,3	5,9	0,1	0,1	2,1	0,4	1,0	1,1	0,2	-	81,3	3,9	0,8	
darunter Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§27 SMG)	3.023	2.014	1.009	1.487	2,7	1,3	8,3	0,1	0,1	1,9	0,3	1,3	0,5	0,4	-	79,2	2,8	1,1	
Waffengesetz	340	265	75	100	9,0	-	44,0	2,0	1,0	1,0	-	-	2,0	1,0	-	26,0	12,0	2,0	
Sonstige Nebenstrafgesetze	215	165	50	79	5,1	3,8	5,1	-	-	1,3	-	-	3,8	3,8	-	32,9	20,3	24,1	

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Da es 2014 beinahe 4.000 Verurteilungen mit mehr als zwei Delikten pro Verurteilung und somit mit mehr als einer Deliktkombination gab, ist die Anzahl der Deliktkombinationen höher als die Anzahl der Verurteilungen mit Deliktkombinationen. - 2) St.H. gegen die Sicherheit d. Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen u. unbaren Zahlungsmitteln.

Die meisten Verurteilungen gab es im Berichtsjahr 2014 wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen. Von den 13.249 Verurteilungen, bei denen ein Delikt gegen fremdes Vermögen strafsatzbestimmend war, wurden beim Großteil (10.041 Verurteilungen; 75,8%) keine weiteren Delikte abgeurteilt. Bei den 5.762 Deliktkombinationen waren Kombinationen mit einem Delikt aus derselben Gruppe (41,9%) am häufigsten, gefolgt von Delikten gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (19,6%) und gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, -zeichen und unbaren Zahlungsmitteln (11,2%).

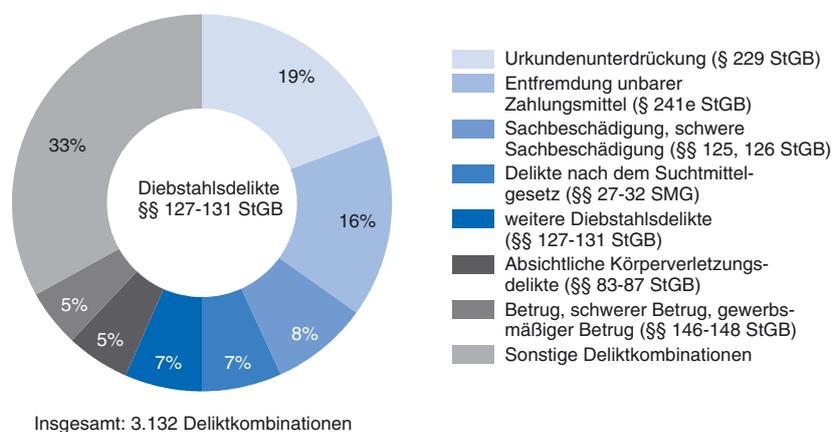
Innerhalb der Gruppe der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen waren Diebstahlsdelikte (§§ 127–131 StGB; 7.320 Verurteilungen) die häufigsten strafsatzbestimmenden Delikte. Bei knapp einem Viertel dieser Verurteilungen (1.730 Verurteilungen) gab es insgesamt 3.132 Deliktkombinationen. In Grafik 9 ist dargestellt, mit welchen Delikten Diebstahlsdelikte am öftesten abgeurteilt wurden.

Am häufigsten wurden strafsatzbestimmende Diebstahlsdelikte in Kombination mit Urkundenunterdrückung (19,2%; 601 Kombinationen) und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (15,7%; 492 Kombinationen) abgeurteilt. Dabei handelte es sich in der Regel um Fälle von Taschendiebstahl, wenn sich beispielsweise in der gestohlenen Brieftasche neben Bargeld auch ein Personalausweis bzw. eine Bankomatkarte befanden. Häufig gab es auch Kombinationen mit Sachbeschädigung/schwerer Sachbeschädigung (§§ 125, 126 StGB; 8,3%), gefolgt von Suchtgiftdelikten (6,8%), weiteren Diebstahlsdelikten (6,6%) und Körperverletzung (§§ 83–87 StGB; 5,4%).

Die Gruppe mit den zweithäufigsten Verurteilungen im Jahr 2014 stellten strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (6.474 Verurteilungen) dar. In 79,6% der Fälle wurde ein Delikt in dieser Gruppe alleine abgeurteilt. Die meisten Kombinationen gab es mit weiteren Delikten gegen Leib und Leben (36,3%), gegen fremdes Vermögen (32,7%) und gegen die Freiheit (10,1%). Körperverletzung – § 83 StGB – war in der Gruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, aber auch insgesamt, mit 3.674 Verurteilungen das häufigste strafsatzbestimmende Delikt. In 84,1% der Verurteilungen, bei denen § 83 StGB strafsatzbestimmend war, gab es keine Deliktkombinationen. Bei den übrigen 586 Verurteilungen wurden insgesamt 724 Deliktkombinationen festgestellt. Sehr häufig verurteilten österreichische Gerichte bei Verurteilungen, bei denen § 83 StGB strafsatzbestimmend war, auch wegen Sachbeschädigung (249 Kombinationen; 34,4%), wegen Diebstahls (§ 127 StGB; 107 Kombinationen) und wegen strafbaren Handlungen gegen das Waffengesetz (45 Kombinationen; 6,2%).

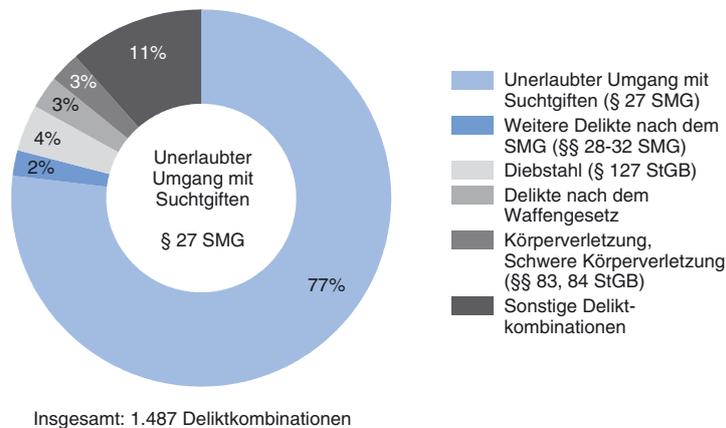
Das Suchtmittelgesetz stellte die dritthäufigste Gruppe an Verurteilungen im Berichtsjahr 2014 dar. Insgesamt war bei 4.368 Verurteilungen ein Suchtgiftdelikt strafsatzbestimmend, wobei 2.303 Verurteilungen (52,7%) keine weiteren Delikte aufwiesen. Kombinationen bei einer Verurteilung gab es überwiegend nur mit weiteren Suchtmitteldelikten (81,3%), mit großem Abstand gefolgt von Delikten gegen fremdes Vermögen (5,9%) und gegen das Waffengesetz (3,9%; 132 Kombinationen). Wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§ 27 SMG) gab es 3.023 Verurteilungen, was somit den größten Anteil der Suchtmitteldelikte ausmachte. 1.145 Kombinationen bzw. über drei Viertel aller 1.487 Kombinationen des § 27 SMG gab es mit weiteren Delikten nach diesem Paragraph. Vergleichs-

Grafik 9
Deliktkombinationen¹⁾ mit Diebstahlsdelikten (§§ 127-131 StGB)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - 1) Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen.

Grafik 10

Deliktkombinationen¹⁾ mit § 27 SMG „Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften“

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - 1) Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen.

weise selten waren Kombinationen mit Delikten des Strafgesetzbuchs. 59-mal trat bei Verurteilungen, bei denen § 27 SMG strafsatzbestimmend war, eine Kombination mit Diebstahl (4,0%) auf. Ein Verstoß gegen das Waffengesetz wurde 42-mal (2,8%) gemeinsam mit § 27 SMG (strafsatzbestimmend) abgeurteilt (siehe Grafik 10).

Das zweithäufigste Nebenstrafgesetz, bei dem im Berichtsjahr 2014 Delikte strafsatzbestimmend waren, war das Waffengesetz (340 Verurteilungen). Nach § 50 WaffG wurde bei 75 Verurteilungen (22,1%) gemeinsam mit anderen Delikten abgeurteilt. Bei insgesamt 100 Deliktkombinationen gab es u.a. 26 Kombination von einem strafsatzbestimmenden Delikt nach dem Waffengesetz mit einer strafbaren Handlung nach dem Suchtmittelgesetz, 24 Kombinationen mit Delikten wegen Diebstahls (§ 127 StGB) und 12 Kombinationen mit weiteren Delikten gegen das Waffengesetz.

2.3.2 Sämtliche Delikte nach Personen-gruppen

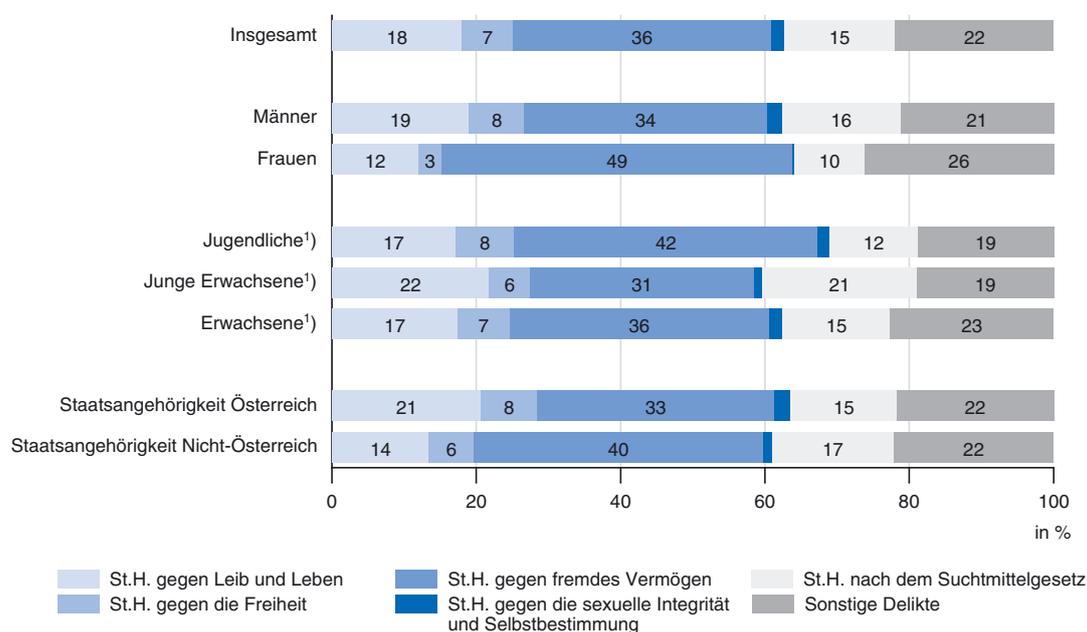
Im Folgenden werden die Häufigkeiten von Delikten nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Delinquenten für das Berichtsjahr 2014 dargestellt. Auch in diesem Kapitel wird nicht das „führende Delikt“ einer Verurteilung ausgewiesen, sondern es werden alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, dargestellt. Grafik 11 zeigt Unterschiede zwischen den Gruppen auf. Jahresergebnisse nach allen Abschnitten des StGB und ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen sowie nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit sind im [Tabellenband](#) (Tabellen A5 bis A7) dargestellt.

Die meisten Delikte im Berichtsjahr 2014 waren strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (17.834 Delikte). Beinahe jedes zweite Delikt (48,6%; 3.372 Delikte), dessentwegen eine Frau verurteilt wurde, war ein Vermögensdelikt. Bei Männern war es etwa jedes dritte Delikt (33,6%; 14.462 Delikte). Frauen (insgesamt 13,9% aller Delikte wurden von Frauen begangen) wurden beispielsweise wegen § 127 StGB „Diebstahl“ (32,2%) und §§ 146-148 StGB „Betrug“ (22,8%) im Vergleich zu Männern überdurchschnittlich oft verurteilt. Hingegen wurden wegen Delikten wie Raub und schwerem Raub (§§ 142, 143 StGB; 93,6%), dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen (94,2%) sowie Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (93,2%) überwiegend Männer verurteilt (insgesamt wurden bei 86,1% aller Delikte Männer verurteilt).

Die zweithäufigste Deliktgruppe stellten bei beiden Geschlechtern strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar. Beinahe jedes fünfte Delikt (19,0%), dessentwegen ein Mann verurteilt wurde, war ein Delikt gegen Leib und Leben. Bei Frauen war der Anteil an Delikten in dieser Gruppe viel geringer (12,0%). Vorsätzliche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte sowie Raufhandel betrafen hauptsächlich Männer.

Die drittgrößte Gruppe waren bei beiden Geschlechtern Drogendelikte. Bei Männern machte der Anteil dieser Gruppe 16,4% an allen Delikten aus, bei Frauen 9,7%. Gemessen an den Delikten der Männer und Frauen war auch der Anteil der Delikte gegen die Freiheit bei den männlichen Verurteilten (7,7%) deutlich höher als bei den weiblichen Verurteilten (3,2%; Grafik 11). Beinahe ausschließlich Männer wurden wegen fortgesetzter Gewaltausübung (127 Delikte;

Grafik 11

Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Personengruppen und Deliktgruppen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Alter zum Tatzeitpunkt. Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

96,2%) verurteilt. Auch wegen gefährlicher Drohung (95,2%; 1.572 Delikte), Nötigung und schwerer Nötigung (93,5%; 1.297 Delikte) wurden überwiegend Männer verurteilt.

Der hohe Männeranteil galt außerdem für Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 97,6% der 908 Sittlichkeitsdelikte waren die Verurteilten männlich. Ähnlich hoch (96,8%) war der Anteil der Männer bei Delikten gegen das Waffengesetz. Beinahe ausschließlich Männer wurden wegen strafbarer Handlungen gegen Ehe und Familie (93,7%; 1.086 Delikte) verurteilt. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Verletzung der Unterhaltspflicht. Frauen (insgesamt 13,9%) wurden hingegen überdurchschnittlich häufig wegen Delikten gegen die Rechtspflege (34,9%; 793 Delikte) und die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln (22,6%; 213 Delikte) verurteilt. Verhältnismäßig viele Delikte wegen falscher Beweisaussage (38,0%) und Verleumdung (37,8%) wurden von Frauen begangen.

Auch altersspezifische Unterschiede in der Häufigkeit der Delikte waren im Berichtsjahr 2014 zu beobachten. Über zwei Fünftel (42,0%) aller Delikte, derentwegen Jugendliche verurteilt wurden, waren strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen. Der Anteil dieser Deliktgruppe an den Gesamtdelikten war bei den anderen Altersgruppen geringer. Etwa

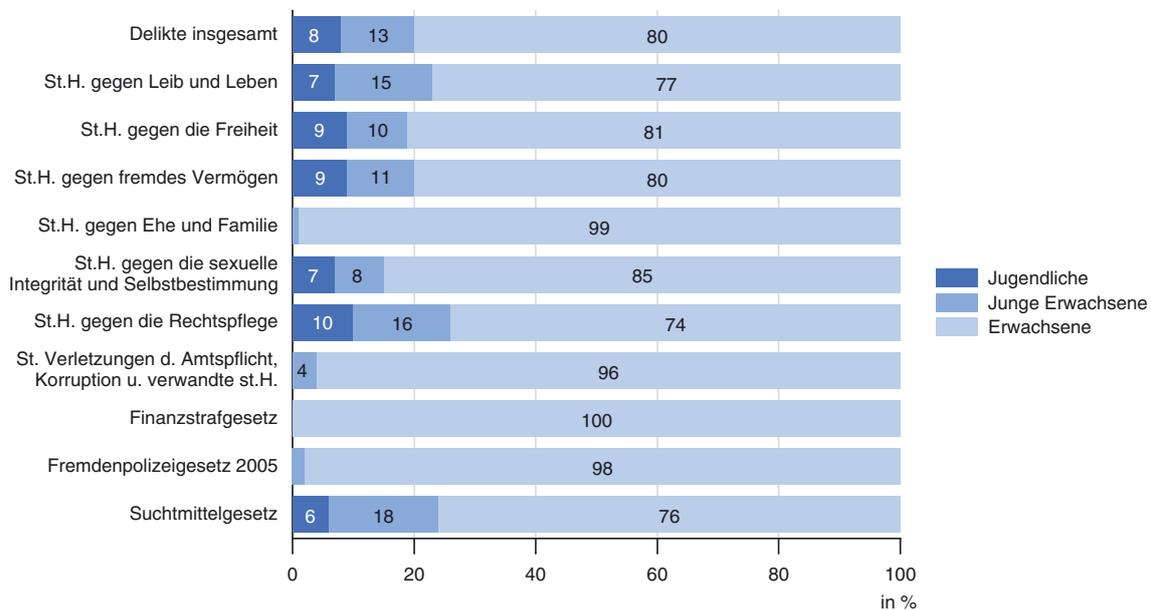
jedes dritte Delikt (31,1% bzw. 35,8%), dessentwegen junge Erwachsene und Erwachsene verurteilt wurden, war ein Vermögensdelikt. Die zum Tatzeitpunkt 14- bis 17-Jährigen (insgesamt 7,8% der Delikte wurden von Jugendlichen verwirklicht) wurden überdurchschnittlich oft wegen Raubes und schweren Raubes (§§ 142-143 StGB; 33,3%; 249 Delikte), unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (23,8%) und Diebstahls durch Einbruch (§ 129 Z. 1-3 StGB; 17,4%; 215 Delikte) verurteilt.

Der Anteil der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben gemessen an allen Delikten der jeweiligen Alterskategorie war im Vergleich zu den Erwachsenen (17,5%) und Jugendlichen (17,1%) bei den jungen Erwachsenen (21,8%) höher (Grafik 11). Dies war vor allem auf erhöhte Anteile an vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten bei den jungen Erwachsenen zurückzuführen.

Den größten Anteil an Delikten gegen das Suchtmittelgesetz gemessen an allen Delikten der jeweiligen Alterskategorie hatten junge Erwachsene (21,5%). Etwa halb so groß war der Anteil an Drogendelikten bei den Jugendlichen (12,2%). Bei den Erwachsenen lag der Anteil bei 14,9%.

Wie in Grafik 12 veranschaulicht wird, waren u.a. bei Delikten gegen das Finanzstrafgesetz (100%; 253 Delikte) und bei den strafbaren Handlungen gegen

Grafik 12

Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach ausgewählten Deliktgruppen und Alter zum Tatzeitpunkt¹⁾

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Ehe und Familie (99,1%; 1.148 Delikte) die Verurteilten zum Tatzeitpunkt (beinahe) ausschließlich 21 Jahre oder älter. Jugendliche (insgesamt 7,8% an allen Delikten) wurden überdurchschnittlich oft wegen Delikten gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln (11,4%) und gegen die Rechtspflege (10,3%) verurteilt.

Große Unterschiede gab es in den Häufigkeiten bestimmter Deliktgruppen zwischen österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen. 40,2% aller Delikte von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit bezogen sich auf die Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“, während der Anteil dieser Gruppe bei den österreichischen Staatsangehörigen nur etwa ein Drittel (33,0%) ausmachte (Grafik 11). In diesem Abschnitt des StGB wurden überdurchschnittlich häufig nicht-österreichische Staatsangehörige (insgesamt 37,3%) wegen der §§ 142 und 143 StGB „Raub“ und „schwerer Raub“ (53,5%; 400 Delikte), wegen Diebstahlsdelikten (§§ 127-131 StGB; 53,2%) und wegen Hehlerei (52,9%), verurteilt.

Die zweitgrößte Deliktgruppe stellten für österreichische Staatsangehörige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar. Während jedes fünfte Delikt (20,7%), das von österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen begangen wurde, ein Delikt gegen Leib und Leben war, lag der Anteil der Delikte gegen

Leib und Leben bei den nicht-österreichischen Staatsangehörigen bei 13,5%. In diesem Abschnitt waren österreichische Staatsangehörige (insgesamt 62,7%) bei den Delikten „Gefährdung der körperlichen Sicherheit“ (83,1%), „Fahrlässige Körperverletzung“ (78,3%) und bei den fahrlässigen Tötungsdelikten nach §§ 80 und 81 StGB (77,3%) stark überrepräsentiert.

Suchtmitteldelikte stellten bei ausländischen Staatsangehörigen nur einen etwas höheren Anteil (16,9%) dar als bei österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen (14,7%). Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung machten bei österreichischen Staatsangehörigen 2,2% und bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen 1,2% an den Gesamtdelikten der jeweiligen verurteilten Bevölkerungsgruppe aus. Stark überrepräsentiert waren Verurteilte mit österreichischer Staatsangehörigkeit (insgesamt 62,7%) wegen pornographischer Darstellungen Minderjähriger (92,2%; 225 Delikte) und sexuellen bzw. schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 206 und 207 StGB; 86,4%; 178 Delikte).

2.4 Sanktionen

Im folgenden Abschnitt wird ein Überblick über die Strafenpraxis in Österreich gegeben. Anhand der Straftaten und der Strafdauer werden die Sanktionen für gerichtlich strafbare Handlungen analysiert.

Für jede Verurteilung, die im Berichtsjahr Rechtskraft erlangt hat, wird die vom Gericht verhängte Strafe ausgewiesen. Inkludiert sind hier auch die Strafen bei nachträglichen Verurteilungen nach §§31, 40 StGB. Wurde neben einer Strafe auch eine Unterbringung in einer Anstalt nach §§21 Abs.2 – 23 StGB angeordnet, so werden diese Sanktionen ebenso wie Bewährungshilfeanordnungen als ergänzende Maßnahmen dargestellt. Bei der Darstellung der Strafenpraxis kann nicht auf die besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie weitere Umstände, die bei der Festlegung der Strafe berücksichtigt wurden, eingegangen werden. Hierzu gibt es keine Informationen im Strafregister.

In Grafik 13 ist ein Überblick über die Strafarten gegeben. Im Jahr 2014 wurde bei zwei Drittel aller Verurteilungen eine Freiheitsstrafe verhängt. Etwa sechs von zehn Freiheitsstrafen wurden bedingt ausgesprochen, gefolgt von unbedingten (27,5%) und teilbedingten (14,4%) Freiheitsstrafen.

Im Fall einer bedingten Freiheitsstrafe wurde die bedingte Strafdauer in der Regel mit einigen Monaten (Median = drei Monate) bemessen. Bei den teilbedingten Freiheitsstrafen wurde in etwa der Hälfte der Fälle (50,6%) der höchstmögliche unbedingte Anteil (maximal ein Drittel der Strafe) verhängt; dieser belief sich durchschnittlich auf 3,5 Monate (Median). Wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, so müssen deutlich längere Strafen abgesessen werden (Median = elf Monate). Über zwei Drittel der unbedingten Freiheitsstrafen (68,9%) wurden auf eine Dauer von maximal 18 Monaten festgelegt. Etwa eine von fünf Strafen ist auf über zwei Jahre angesetzt. Bei 277 Verurteilungen (4,6%) wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe von über fünf Jahren verhängt. Darüber hinaus wurden elf

lebenslange Freiheitsstrafen ausgesprochen; alle elf betrafen wegen Mordes verurteilte Personen.

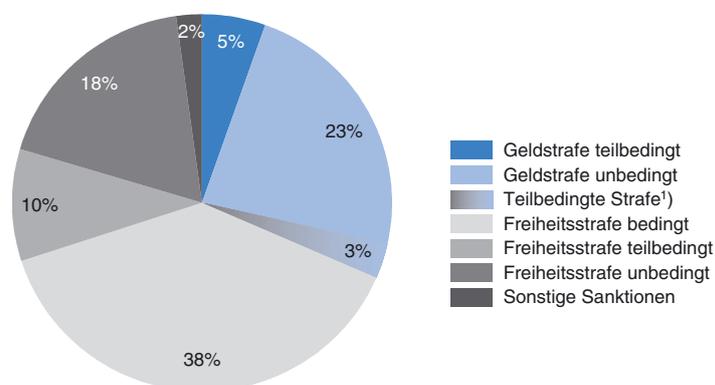
Bei 3,0% der Verurteilungen wurde eine bedingte Freiheitsstrafe in Kombination mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt (teilbedingte Strafe nach §43a Abs.2 StGB). Beim überwiegenden Teil (85,6%) machte die unbedingte Geldstrafe bis zu 50% der Gesamtstrafe aus. Die Dauer der restlichen bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe belief sich in den meisten Fällen auf mehrere Monate – bei beinahe 70% der Verurteilungen auf maximal sechs Monate.

Der Anteil der Geldstrafen an allen Sanktionen lag bei 28,5%. Der Großteil der Tagessatz- und Festgeldstrafen wurde unbedingt (80,9%) ausgesprochen. Aufgrund der Gesetzesänderung mit 1.1.2011 geht die Anzahl der bedingt verhängten Geldstrafen⁴ gegen null (2014: 26 bedingte Geldstrafen). Das bewirkte einen leichten Anstieg bei den teilbedingten Geldstrafen (5,4% an allen Strafen). Bei beinahe allen teilbedingten Geldstrafen (94,2%) wurde der laut §43a Abs.1 StGB höchstmögliche Anteil (die Hälfte der gesamten Geldstrafe) bedingt nachgesehen.

Ein Anteil von 2,2% entfiel auf Schuldprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 12, 13 JGG), Anstaltsunterbringungen nach §21 Abs.1 StGB und „keine Zusatzstrafen“.

Ergänzend zu den Hauptstrafen wurde bei 2.099 Verurteilungen (6,4%) eine Bewährungshilfe angeordnet. Nicht enthalten sind hier Bewährungshilfeanordnungen, die zum Zeitpunkt der Entlassung aus einer

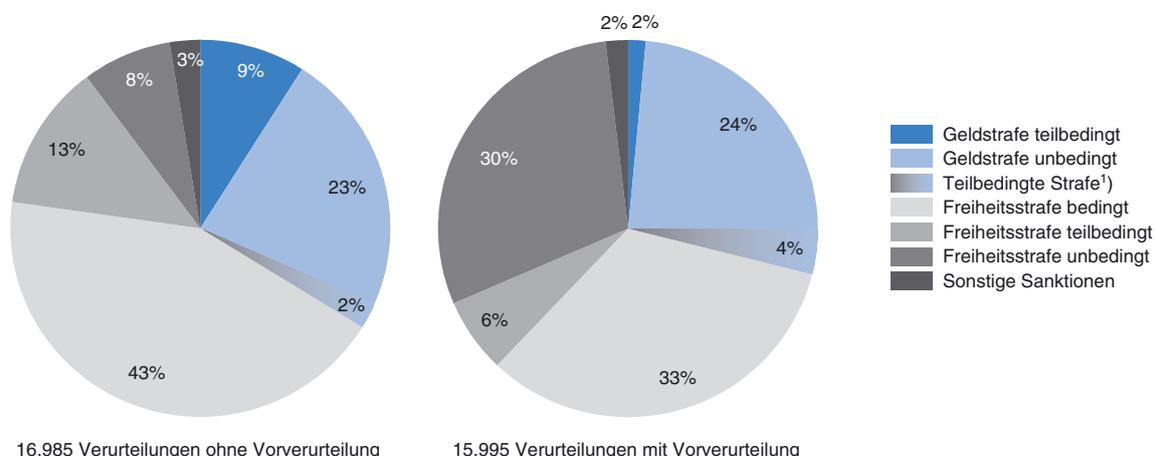
Grafik 13

Sanktionen nach Art der Strafe

Insgesamt: 32.980 Verurteilungen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - 1) Strafe nach §43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Grafik 14

Sanktionen nach Art der Strafe und Vorverurteilungen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - 1) Strafe nach §43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Freiheitsstrafe verhängt wurden. Über neun Zehntel aller Bewährungshilfeanordnungen wurden ergänzend zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer teilbedingten Strafe (bedingte Freiheits-/unbedingten Geldstrafe) angeordnet. Der Rest entfiel hauptsächlich auf teilbedingte Geldstrafen (4,2%) und Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe (3,0%) – zu etwa jedem dritten Schuldspruch nach §13 JGG wurde eine Bewährungshilfeanordnung ausgesprochen.

Bei 82 Verurteilungen wurde neben einer Strafe auch eine zusätzliche Unterbringung in einer Anstalt nach §§21 Abs.2 – 23 StGB angeordnet. Diese Anordnungen beinhalten zusätzlich zur Strafe bedingte oder unbedingte Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme, aber zurechnungsfähige Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen und für gefährliche Rückfallstäter und -täterinnen.

In Grafik 14 wird die Sanktionierung unter Berücksichtigung der „kriminellen Vorgeschichte“ dargestellt, denn die Unbescholtenheit einer Person ist ein Milderungsgrund, der bei der Bemessung der Strafe vor Gericht berücksichtigt wird. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss aber bedacht werden, dass es sich hier nur um einen von vielen Faktoren handelt, die in die Strafbemessung einfließen.

Hatten die verurteilten Personen zum Zeitpunkt der Verurteilung noch keine Vorstrafe, war der Anteil an bedingten und teilbedingten Geld- sowie Freiheitsstrafen deutlich höher als bei Personen mit Vorverurteilung(en). Auch Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe wurden fast aus-

schließlich bei Jugendlichen ohne Vorstrafen ausgesprochen. Waren Vorstrafen jedoch schon bekannt, so fielen die Strafen strenger aus. Unbedingte Freiheitsstrafen wurden bei Personen mit Vorverurteilungen (29,6%) mehr als dreimal so häufig verhängt wie bei Personen ohne Vorverurteilungen (7,6%). Mit zunehmender Anzahl an Vorverurteilungen erhöhte sich der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen an allen Sanktionen. Bei Verurteilungen, bei denen es vier oder mehr Vorverurteilungen gab, wurde in beinahe der Hälfte der Fälle (46,2%) eine unbedingte Haftstrafe verhängt; über drei Viertel aller Sanktionen waren Freiheitsstrafen.

2.4.1 Sanktionen nach Personengruppen

Im Folgenden werden die ausgesprochenen Sanktionen im Jahr 2014 nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Straftäter und Straftäterinnen analysiert. Übersicht 7 bietet einen Überblick über die verhängten Strafmaßnahmen. Detaillierte Informationen nach Personengruppen sind auch der dritten Tabelle im Tabellenteil zu entnehmen.

Aus Übersicht 7 ist ersichtlich, dass Männer (67,2%) etwas häufiger zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden als Frauen (61,1%), während weibliche Verurteilte (34,6%) bei den Geldstrafen einen höheren Anteil aufwiesen als männliche Verurteilte (27,5%). Betrachtet man die feinere Untergliederung der Geld- und Freiheitsstrafen, so zeigte sich der größte Anteil an allen Sanktionsmöglichkeiten sowohl bei Männern als auch bei Frauen bei den bedingten Freiheitsstrafen (37,2% bzw. 45,9%). Der geschlechtsspezifische Unterschied in den Anteilen der unbe-

Übersicht 7

Sanktionen nach Art der Strafe und Personengruppen

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktionen									
		Geldstrafe				Teilbedingte Strafe ¹⁾	Freiheitsstrafe				Sonstige Sanktionen
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt	
in %											
Insgesamt	32.980	28,5	0,1	5,4	23,1	3,0	66,3	38,5	9,6	18,2	2,2
Geschlecht											
Männer	28.033	27,5	0,1	5,2	22,2	3,1	67,2	37,2	10,1	19,9	2,2
Frauen	4.947	34,6	0,1	6,4	28,1	2,1	61,1	45,9	6,4	8,8	2,1
Alter²⁾											
Jugendliche	2.086	21,7	0,0	7,7	14,0	1,7	63,4	48,5	8,2	6,7	13,3
Junge Erwachsene	3.968	36,3	0,1	7,8	28,4	2,8	58,7	38,1	8,4	12,3	2,1
Erwachsene	26.926	27,9	0,1	4,8	23,0	3,1	67,7	37,8	9,9	20,0	1,3
Staatsangehörigkeit											
Österreich	20.770	33,4	0,1	6,0	27,4	3,7	60,3	39,9	4,9	15,5	2,5
Nicht-Österreich	12.210	20,2	0,1	4,3	15,8	1,7	76,6	36,1	17,6	22,9	1,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - 1) Strafe nach §43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe. - 2) Alter zum Tatzeitpunkt: Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

dingten Freiheitsstrafen war beträchtlich. Männer (19,9%) wurden doppelt so oft zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wie Frauen (8,8%). Innerhalb der Gruppe der Geldstrafen machten die unbedingten Strafen den größten Teil (Frauen: 81,2%; Männer: 80,9%) aus. Bei den sonstigen Strafmaßnahmen – Anstaltsunterbringungen nach §21 Abs. 1 StGB, Absehen von einer Zusatzstrafe und Sanktionen nach §§12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes – waren die Anteile sowohl bei Männern (2,2%) als auch bei Frauen (2,1%) gering.

Nach Alterskategorien zum Tatzeitpunkt zeigte sich der größte Anteil an Freiheitsstrafen an den Sanktionen insgesamt bei den Erwachsenen (21-Jährige und älter; 67,7%), gefolgt von den Jugendlichen (14- bis 17-Jährige; 63,4%) und jungen Erwachsenen (58,7%). Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen war bei den Erwachsenen (20,0%) dreimal so groß wie bei den Jugendlichen (6,7%), während bei den Jugendlichen (48,5%) der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen deutlich höher war (junge Erwachsene: 38,1%; Erwachsene: 37,8%). Weiters zeigte sich bei den Jugendlichen (13,3%) der mit Abstand größte Anteil der sonstigen Sanktionen (junge Erwachsene: 2,1%; Erwachsene: 1,3%), was auf Verurteilungen nach §§12 und 13 JGG (10,8%) zurückgeführt werden kann (siehe Box „Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)“). Ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe wurde bei 195 (9,3%) der 2.086 Verurteilungen Jugendlicher im Jahr 2014 ausgesprochen. Darüber hinaus gab es 31 (1,5%) Schuldsprüche ohne Strafe. Bezüglich der Geldstrafen machten

bei allen Altersgruppen die unbedingten Strafen den größten Anteil aus.

Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

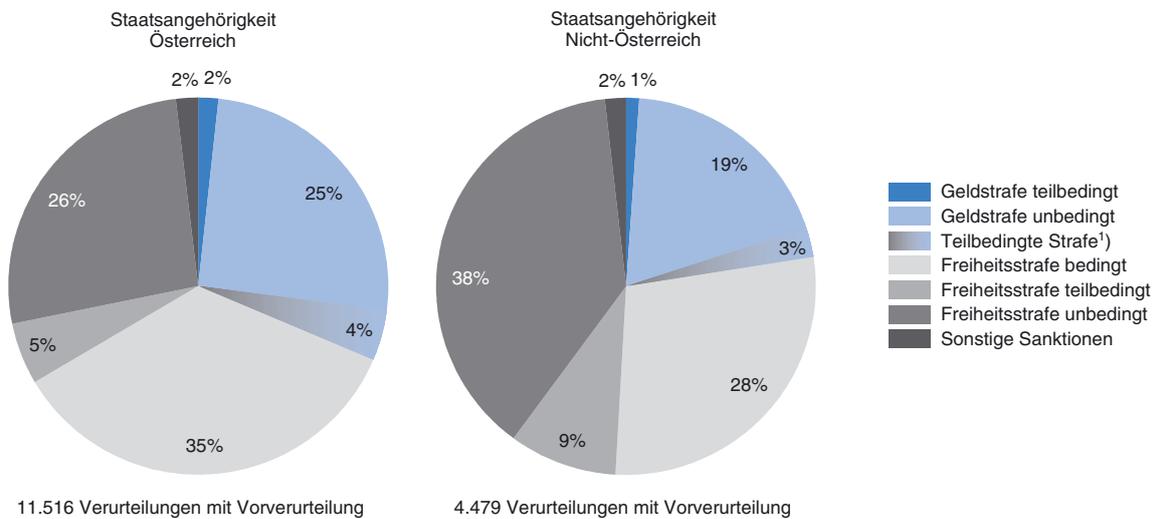
§12 JGG: Schuldspruch ohne Strafe: Das Gericht sieht von einem Strafausspruch ab, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher bzw. die Rechtsbrecherin von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

§13 JGG: Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe: Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe wird für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten.

Über drei Viertel (76,6%) der Verurteilungen von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit führten im Jahr 2014 zu einer Freiheitsstrafe. Der Anteil der Freiheitsstrafen lag bei den österreichischen Staatsangehörigen (60,3%) um 16,2 Prozentpunkte niedriger. Anteilsmäßig doppelt so viele ausländische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen (40,5%) wurden zu einer un- oder teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wie österreichische Staatsangehörige (20,4%). Noch eklatanter ist der Unterschied, wenn man nur Verurteilungen betrachtet, bei denen die verurteilten Personen vor der jeweiligen Verurteilung in Österreich nicht vorbestraft waren (36,6% vs. 6,4% teilbedingte und unbedingte Freiheitsstrafen). Der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen war bei verurteilten ausländischen Staatsangehörigen ohne Vorstrafe (14,1%) beinahe siebenmal so hoch wie bei bislang unbescholtenen österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen (2,1%). Auch die Betrachtung

Grafik 15

Sanktionen nach Art der Strafe bei Verurteilungen mit Vorverurteilungen, nach Staatsangehörigkeit



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - 1) Strafe nach §43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

der Sanktionierung nach einzelnen strafsatzbestimmenden Normen (Bsp.: Diebstahl, Raub, Suchtmittel delikte) spiegelt dieses Ungleichverhältnis wider.

heitsstrafen bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen (38,0%) um die Hälfte höher als bei den verurteilten Österreichern und Österreicherinnen (26,3%), bei denen bedingte Freiheitsstrafen überwogen.

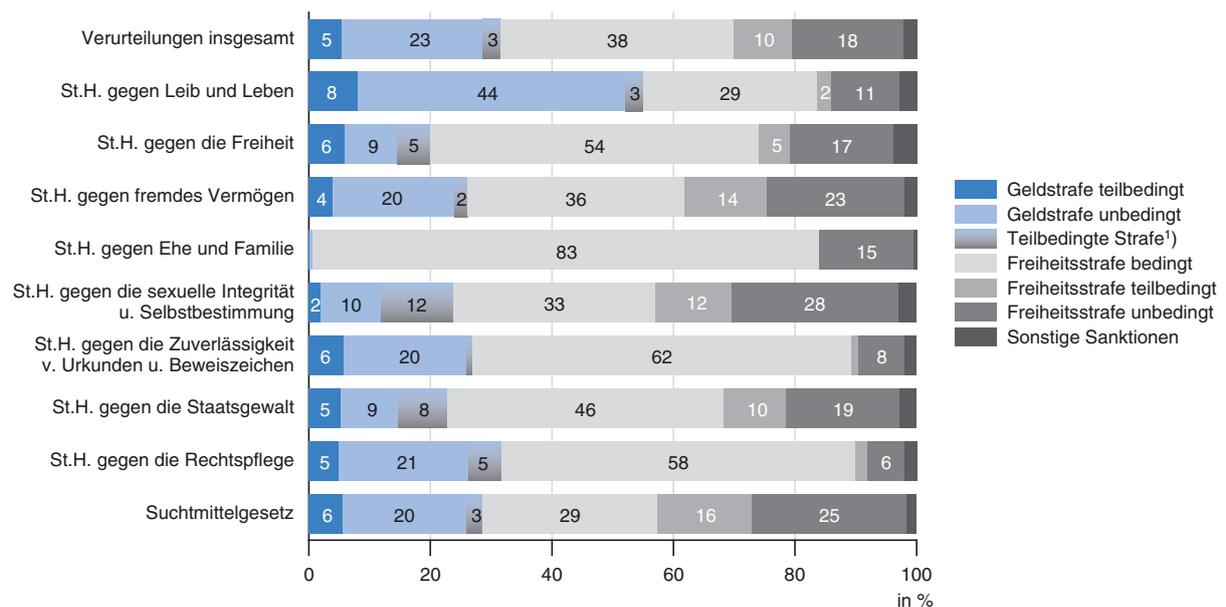
Die Unterschiede in der Sanktionierung von österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen verschwinden auch nicht, wenn man nur Personen gegenüberstellt, die zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits vorbestraft waren. Wie in Grafik 15 ersichtlich, überwogen bei beiden Personengruppen die Freiheitsstrafen. Allerdings war der Anteil unbedingter Frei-

2.4.2 Sanktionen nach Deliktgruppen

Grafik 16 veranschaulicht die relative Häufigkeit von Sanktionsmöglichkeiten nach ausgewählten Deliktgruppen. Dabei wird für jede Verurteilung die von den

Grafik 16

Sanktionen nach Art der Strafe und ausgewählten Deliktgruppen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Strafe nach §43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Gerichten übermittelte strafsatzbestimmende Norm herangezogen. Ein Überblick über die verhängten Strafen nach allen Abschnitten des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen ist im [Tabellenband](#) (Tabelle A4) dargestellt.

Insgesamt entfielen im Berichtsjahr 2014 66,3% der Strafen auf Freiheitsstrafen, 28,5% auf Geldstrafen. Aufgegliedert nach den zahlenmäßig häufigsten Deliktgruppen im Jahr 2014 zeigte sich ein erhöhter Anteil an Geldstrafen bei den Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (52,2%), wobei die unbedingten Geldstrafen überwogen. Überdurchschnittlich viele teilbedingte Geldstrafen (insgesamt: 5,4%; Leib und Leben: 8,1%) wurden hier ausgesprochen.

Im Gegensatz zu dieser Deliktgruppe (Leib und Leben) wurden strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie (98,7%) beinahe ausschließlich mit Freiheitsstrafen geahndet. Mit einer bedingten Haftstrafe sanktioniert wurden 83,5% der nach dieser Deliktgruppe Verurteilten, die überwiegend wegen § 198 StGB „Verletzung der Unterhaltspflicht“ verurteilt wurden. Hohe Anteile an Freiheitsstrafen gab es bei strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (76,3%), gegen die Staatsgewalt (74,7%) und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (73,3%). Bei Delikten gegen das Suchtmittelgesetz war vor allem der Anteil an un- und teilbedingten Freiheitsstrafen (40,9%) bedeutend höher als bei den Verurteilungen insgesamt (27,8%). Ähnlich wie bei den Suchtgiftdelikten wurden auch bei den Sittlichkeitsdelikten überdurchschnittlich viele Personen zu unbedingten (27,6%) und teilbedingten (12,5%) Freiheitsstrafen verurteilt. Bei über der Hälfte der unbedingten Freiheitsstrafen wurde eine Dauer von über drei Jahren verhängt. Zudem gab es in dieser Gruppe einen sehr hohen Anteil an teilbedingten Strafen (teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe: 11,9%; insgesamt: 3,0%).

2.4.3 Sanktionen nach Oberlandesgerichtssprengeln

Im folgenden Kapitel wird auf die bestehenden regionalen Unterschiede in der Sanktionenpraxis anhand der Gegenüberstellung der Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel) eingegangen. Grafik 17 veranschaulicht diese Unterschiede.

Oberlandesgerichtssprengel: Zuordnung der Landesgerichtssprengel

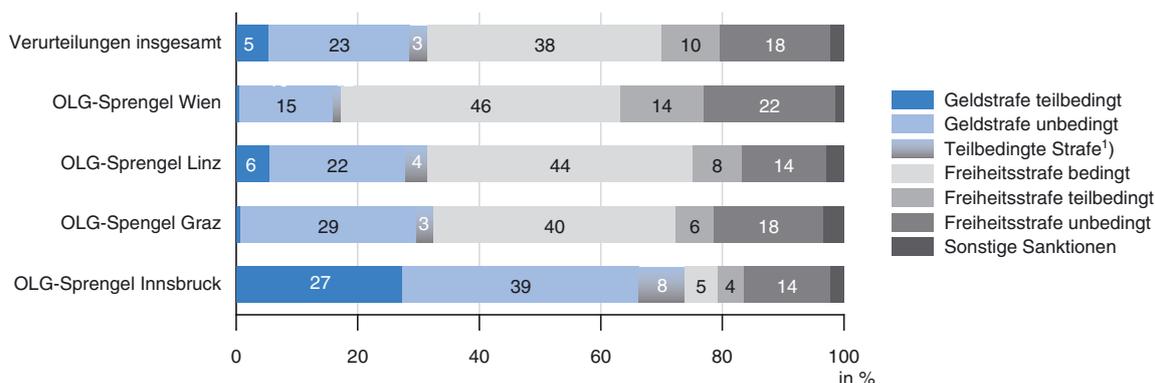
Wien: LG-Sprengel Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten, Wiener Neustadt
Linz: LG-Sprengel Linz, Ried im Innkreis, Steyr, Wels, Salzburg
Graz: LG-Sprengel Graz, Leoben, Klagenfurt
Innsbruck: LG-Sprengel Innsbruck, Feldkirch

Während sich in den Oberlandesgerichtssprengeln Linz und Graz ein ähnliches Gesamtbild zeigt, bestehen die größten Unterschiede zwischen den Sprengeln Wien und Innsbruck. Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck ist der mit Abstand größte Anteil an Geldstrafen (66,5%) festzustellen, gefolgt von Graz und Linz mit deutlich niedrigeren Anteilen (29,7% bzw. 28,0%) und Wien mit einem Anteil von nur 15,9%. Auffallend ist, dass teilbedingte Geldstrafen in den OLG-Sprengeln Wien und Graz so gut wie nie ausgesprochen werden, während im OLG-Sprengel Innsbruck über ein Viertel (27,4%) aller Sanktionen teilbedingte Geldstrafen waren. Mit der Abschaffung der bedingten Geldstrafen mit 1.1.2011 verlagerte sich diese Strafart im OLG-Sprengel Innsbruck vermehrt auf die teilbedingten Geldstrafen.

Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck kommen Freiheitsstrafen in vergleichsweise wenigen Fällen zur Anwendung. Obwohl der Anteil der Freiheitsstrafen in Innsbruck (24,0%) mit Abstand am geringsten war, war der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen

Grafik 17

Sanktionen nach Art der Strafe und Oberlandesgerichtssprengeln



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. - 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

(14,3%) an allen Strafen vergleichbar mit den Anteilen in den anderen Sprengeln (zwischen 13,9% und 21,8%). Bei den Verurteilungen, bei denen die Personen noch unbescholten waren, lag der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen im westlichsten Sprengel sogar etwas höher (6,8%) als in den Sprengeln Linz (4,5%) und Graz (5,6%). Bei Betrachtung der Sanktionierung von bereits vorbestraften Personen zeigen sich deutlichere regionale Unterschiede. Während im OLG-Sprengel Innsbruck etwa ein Fünftel (21,4%) der zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits Vorbestraften mit einer unbedingten Freiheitsstrafe bestraft wurden, lag der Anteil im Sprengel Wien bei 37,4%.

2.5 Verurteilungen – Ergebnisse im Zeitvergleich

Nachdem aktuelle Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik nach den möglichen Darstellungsebenen präsentiert und analysiert wurden, werden im Folgenden Zeitreihen zu den Verurteilungen präsentiert, die zum Teil schon seit 1947 verfügbar sind. Umfangreiche Zeitreihen sind zudem im Abschnitt C des parallel zur Publikation erscheinenden [Tabellenbandes](#) veröffentlicht.

In Grafik 18 ist die Entwicklung der Verurteilungen seit 1947 dargestellt. Die höchste jemals erreichte Anzahl betrifft das Jahr 1959, als es 123.222 Verurteilungen (Verurteilungsziffer: 22,08) durch österreichische Gerichte gab. In den letzten 50 Jahren ist die Anzahl der Verurteilungen also um über zwei Drit-

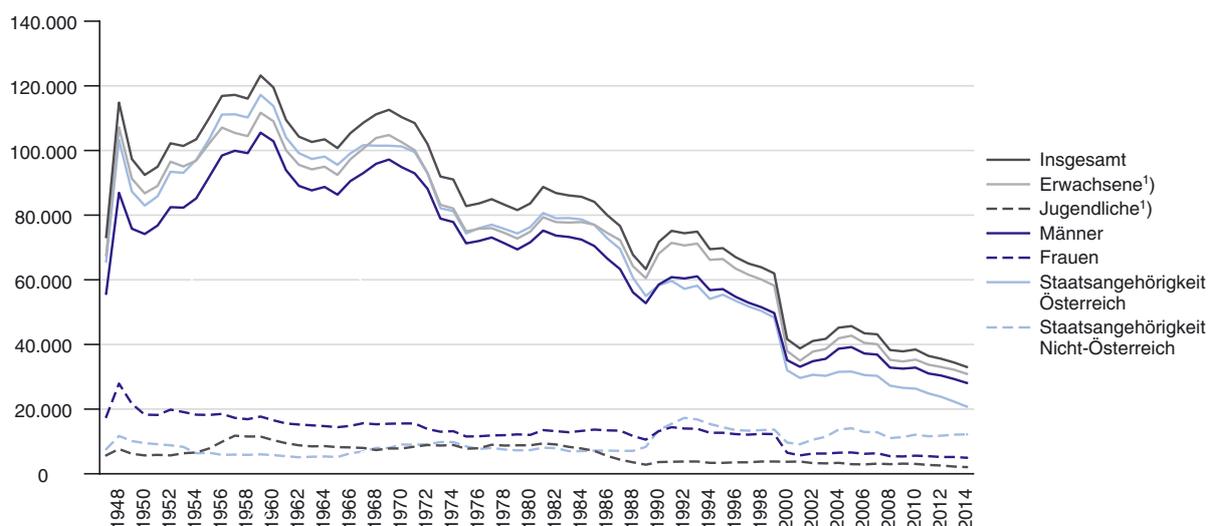
tel zurückgegangen. Seit dem Höchststand im Jahr 1959 ging mit Ausnahme eines Anstiegs in den Jahren von 1964 bis 1969 die Anzahl der Verurteilungen bis 1975 (82.764 Verurteilungen) um etwa ein Drittel zurück. Mit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs 1975 blieb die Anzahl über ein paar Jahre relativ beständig. Von 1981 (88.726 Verurteilungen) bis 1989 (63.298 Verurteilungen) ging die Häufigkeit abermals stark zurück. 1991 (75.155 Verurteilungen) zählte die Statistik aber wieder über 10.000 Verurteilungen mehr als zwei Jahre zuvor. Ein Teil des Anstiegs ist mit einer höheren Anzahl an Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger erklärbar. Aber auch bei den österreichischen Staatsangehörigen wurden wieder mehr Verurteilungen ausgesprochen. Nach 1991 ging die Anzahl der Verurteilungen insgesamt bis 1999 beinahe kontinuierlich zurück.

Verurteilungsziffer

Die Verurteilungsziffer gibt an, wie viele Verurteilungen auf je 1.000 strafmündige Personen (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt) entfallen.

Als im Jahr 2000 auch im Erwachsenenstrafrecht die Diversion (Absehen von einer Strafverfolgung und außergerichtliche Bereinigung bei leichteren Delikten) eingeführt wurde, führte dies zu einem starken Bruch in der Zeitreihe. Die Anzahl der Verurteilungen sank von 1999 (61.954 Verurteilungen) auf 2000 (41.624 Verurteilungen) um ein Drittel und lag in den darauffolgenden Jahren etwa bei jährlich 40.000 Verurteilungen. In den letzten Jahren ging die Anzahl konti-

Grafik 18
Verurteilungen insgesamt und nach Personengruppen (1947-2014)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - 1) Alter zum Tatzeitpunkt. Zu den Jugendlichen zählen von 1947 bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, welche in dieser Grafik zur Kategorie der Erwachsenen gezählt und nicht extra ausgewiesen wird.

nuerlich zurück. 2014 lag sie bereits unter 33.000 Verurteilungen: Mit 32.980 Verurteilungen war dies die niedrigste Anzahl seit Bestehen der Statistik. Die Verurteilungsziffer war im Berichtsjahr 2014 mit 4,45 ebenfalls auf einem historischen Tiefststand.

2.5.1 Verurteilungen nach Personengruppen im Zeitvergleich

Zu den Verurteilungen werden vom Bundesministerium für Inneres Informationen über das Geschlecht, das Alter und die Staatsangehörigkeit der verurteilten Personen übermittelt. Die exakten Zahlen dazu sind in den Zeitreihentabellen C4 bis C6 im [Tabellenband](#) angeführt. In Grafik 18 ist die Entwicklung der Verurteilungen nach diesen Merkmalen dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass seit 1947 (seit Bestehen der Statistik) beim Großteil der Verurteilungen die Verurteilten die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, männlich und zum Tatzeitpunkt erwachsen sind.

Verurteilungen Erwachsener gingen seit dem Höchststand im Jahr 1959 (111.688 Verurteilungen) bis 2001 mit Ausnahme von drei Perioden zurück. Der stärkste Einschnitt war von 1999 auf 2000, als sich aufgrund der Einführung der diversionellen Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht die Anzahl der erwachsenen Verurteilten von 58.190 auf 37.904 reduzierte. Von 2001 (34.970 Verurteilungen) bis 2006 (40.525 Verurteilungen) war erneut ein Anstieg der Verurteilungen erkennbar, bis ab 2008 das Niveau von 2001 wieder erreicht bzw. unterboten wurde (2014: 30.894 Verurteilungen). Die Anzahl der verurteilten Jugendlichen, die bis 1980 etwa bei 8.000 bis 9.000 lag, ging von 1981 (9.352 Verurteilungen) bis 1989 (2.808 Verurteilungen) um über zwei Drittel zurück. Seit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 mit 1.1.1989 lag die Anzahl etwa zwischen 3.000 bis 4.000 Verurteilungen jährlich. Infolge der Absenkung der Altersobergrenze für Jugendliche mit 1.7.2001 sank auch die Anzahl der Verurteilungen auf jährlich etwa 3.000. Seit 2011 liegt sie deutlich darunter (2014: 2.086 Verurteilungen).

Alter zum Tatzeitpunkt seit 1947

Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, welche zur Fortführung der Zeitreihen in diesem Kapitel zur Kategorie der Erwachsenen gezählt und nicht extra ausgewiesen wird.

Ähnlich wie bei den Erwachsenen verhält sich die Entwicklung bei den männlichen Verurteilten. Die Anzahl der Verurteilungen ging von 105.523 im Jahr 1959 auf 28.033 im Jahr 2014 zurück. Verurteilungen von Frauen sind dagegen viel seltener. Die Anzahl der weiblichen Verurteilten lag seit 1950 nie über 20.000. Sie war von 1975 bis 1999 relativ konstant (etwa 12.000 Verurteilungen pro Jahr; die Spitze lag im Jahr 1991 bei 14.361 Verurteilungen), sank von 1999 auf 2000 beinahe um die Hälfte, lag seither bei etwa 6.000 Verurteilungen und seit 2008 bei unter 6.000 Verurteilungen jährlich.

Die Anzahl der Verurteilungen von Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit ging seit 1959 von 117.197 auf 20.770 im Jahr 2014 um über vier Fünftel zurück. Zudem sank auch der Anteil der Verurteilten mit österreichischer Staatsbürgerschaft an den Verurteilungen insgesamt stark, von 95,1% im Jahr 1959 auf 63,0% im Jahr 2014. Ein Anstieg der Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger war vor allem Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre zu verzeichnen (1987: 7.086 Verurteilungen; 1992: 17.257 Verurteilungen). In diesem Zeitraum hat sich allerdings auch die Anzahl der in Österreich lebenden Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit verdoppelt. Unter anderem infolge des Falls des Eisernen Vorhangs ist von 1989 auf 1990 die Anzahl der Verurteilungen von Personen mit tschechoslowakischer, rumänischer, ungarischer und polnischer Staatsangehörigkeit stark gestiegen. Verurteilte mit diesen Staatsangehörigkeiten machten im Jahr 1990 etwa ein Drittel der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger aus.

Seit Einführung der Diversionsmaßnahmen im Erwachsenenstrafrecht im Jahr 2000 ist die Anzahl der Verurteilungen österreichischer Staatsangehöriger stark rückläufig (-35,1%). Nicht gesunken sind hingegen die Verurteilungen von ausländischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen (2000: 9.598 Verurteilungen; 2014: 12.210 Verurteilungen). Ein Anstieg der Verurteilungen war nach der Osterweiterung der Europäischen Union feststellbar. Aufgrund der gegensätzlichen Entwicklungen erhöhte sich der Anteil der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger laufend – von 23,1% im Jahr 2000 auf 37,0% im Jahr 2014. Eine Ursache für den hohen Anteil ausländischer Verurteilungen ist die unterschiedliche Nutzung der Diversion. Während etwa drei Viertel der erfolgreichen diversionellen Maßnahmen Österreicher bzw. Österreicherinnen betreffen, die so eine gerichtliche Verurteilung vermeiden können, werden bei nicht-österreichischen Straftätern bzw. -täterinnen viel seltener diversionelle Maßnahmen angewandt – ca. ein Vier-

tel aller Diversionsmaßnahmen betrifft ausländische Staatsangehörige.⁵

2.5.2 Verurteilungen nach Deliktgruppen im Zeitvergleich

Im folgenden Kapitel wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen nach Deliktgruppen (Abschnitte des Strafgesetzbuchs und Nebenstrafgesetze) seit 1975 dargestellt. Grafik 19 veranschaulicht den Verlauf. Pro Verurteilung ist ein Delikt angeführt. Im Falle einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen wird das „führende Delikt“, d.h. das strafsatzbestimmende Delikt ausgewiesen, das bis 2012 von Statistik Austria algorithmisch ermittelt wurde. Ab dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt, weshalb der Vergleich mit früheren Jahren nur eingeschränkt möglich ist. Angeführt sind die vier größten Deliktgruppen des Berichtsjahres 2014 sowie Sittlichkeitsdelikte. Die Entwicklung der Verurteilungszahlen aller Abschnitte des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählter Paragraphen und Nebenstrafgesetze ist in den Zeitreihentabellen C13 bis C18 des [Tabellenbandes](#) angeführt.

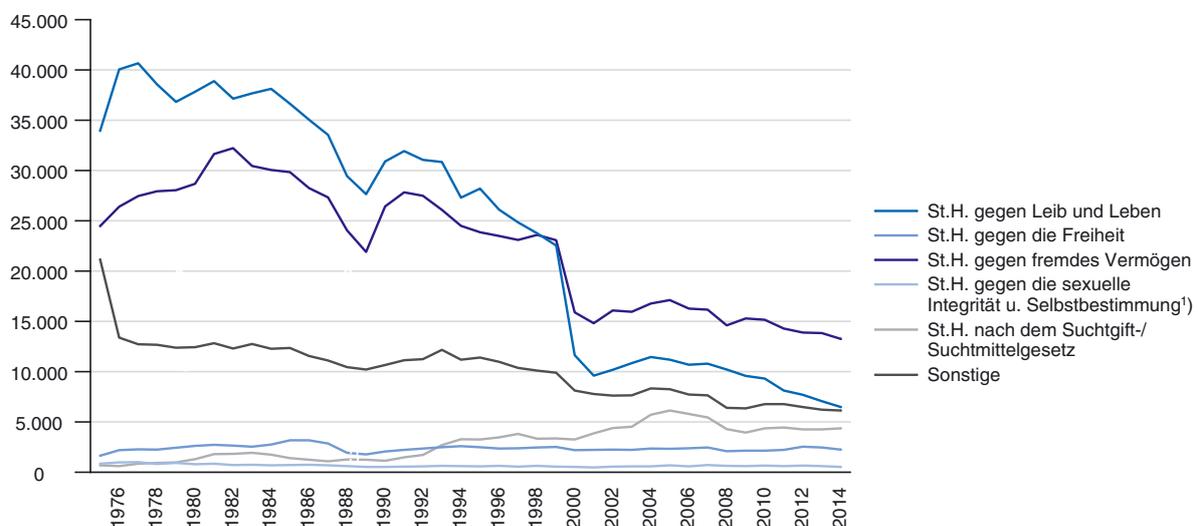
Seit Einführung des Strafgesetzbuchs 1975 bezog sich der Großteil der Verurteilungen auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (1975: 33.949 Verurteilungen; 41,0%) und fremdes Vermögen (1975: 24.480 Verurteilungen; 29,6%). Die Kategorie „Sonstige“ war im Jahr 1975 sehr hoch, da hier auch die Verurteilun-

gen nach dem alten Strafgesetz (StG) angeführt sind, nach dem es nach Einführung des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 1975 noch knapp 9.600 Verurteilungen gab. Ab 1976 wurden nur noch wenige Fälle nach dem alten StG abgeurteilt, was zu einem starken Rückgang der Verurteilungen nach dem alten StG (1976: 887 Verurteilungen; 1977: 335 Verurteilungen; ab 1980: jeweils unter 50 Verurteilungen) und zu einem Anstieg der Verurteilungen in den anderen Deliktgruppen nach dem neuen Strafgesetzbuch führte. Die Anzahl der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben ging in den darauffolgenden Jahren stärker zurück als die gegen fremdes Vermögen, bis im Jahr 1998 die Anzahl etwa gleich hoch war und jeweils bei rund 24.000 Verurteilungen lag. Im Jahr 2000 halbierten sich die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (von 22.547 auf 11.635 Verurteilungen). Die Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen sanken ebenfalls stark ab (von 23.075 auf 15.888 Verurteilungen). Seit dem starken Rückgang sind die Verurteilungszahlen relativ konstant. Dies lässt darauf schließen, dass seit Einführung von diversionellen Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht vor allem leichtere Delikte gegen Leib und Leben und fremdes Vermögen nicht mehr ausschließlich durch eine Verurteilung sanktioniert werden. Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben gingen in den letzten fünf Jahren um etwa ein Drittel zurück. Das ist vorwiegend auf die Gesetzesänderung zu §88 Abs. 1 StGB zurückzuführen (Ausführungen dazu siehe weiter unten).

Bei den Verurteilungen gemäß Delikten der übrigen Abschnitte des Strafgesetzbuchs ist kein eindeutiger Trend erkennbar. Bezüglich dieser Abschnitte

5) Nähere Informationen zu diversionellen Maßnahmen sind im [Sicherheitsbericht 2014](#) veröffentlicht.

Grafik 19
Verurteilungen nach Deliktgruppen (1975-2014)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Vor dem 1.5.2004: Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.

und auch der Nebenstrafgesetze gab es seit 1975 mit Ausnahme des Suchtgift- bzw. Suchtmittelgesetzes jeweils nie mehr als 4.000 Verurteilungen. Von 1999 auf 2000 konnte bei den meisten Abschnitten des StGB ein leichter Rückgang der Schuldsprüche festgestellt werden. Seit dem Jahr 2000 sind hingegen Verurteilungen wegen Drogendelikten stark gestiegen. Die Zahl der Verurteilungen nach dem Suchtgift- bzw. Suchtmittelgesetz hat sich von 2000 bis 2005 auf über 6.100 Verurteilungen beinahe verdoppelt, war bis 2009 wieder rückläufig und lag im Jahr 2014 schließlich bei 4.368 Verurteilungen.

Die Anzahl der gerichtlichen Verurteilungen 2014 (32.980 Verurteilungen) nahm im Vergleich zum Berichtsjahr 2013 um 4,2% (-1.444 Fälle) ab. Gegliedert nach Deliktgruppen erfolgte bei beinahe allen Abschnitten nach dem Strafgesetzbuch ein leichter Rückgang. Bei Delikten gegen Leib und Leben wirkten sich unter anderem die mit 1. Jänner 2011 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen (BGBl. I Nr. 111/2010) noch weiterhin aus. Demnach muss bei einer fahrlässigen Körperverletzung (Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“) laut §88 Abs.3 StGB die aus der Tat erfolgte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person nun mindestens von mehr als 14-tägiger Dauer sein (zuvor dreitägige Dauer), damit der Täter/die Täterin nach §88 Abs. 1 zu bestrafen ist. Im Jahr 2014 ist die Anzahl der Verurteilungen nach §88 im Vergleich zum Jahr 2010 um über die Hälfte zurückgegangen (2010: 2.340 Verurteilungen; 2014: 1.097 Verurteilungen). Weiters wurde bei einer Verletzung der Unterhaltungspflicht nach §198 StGB (Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen

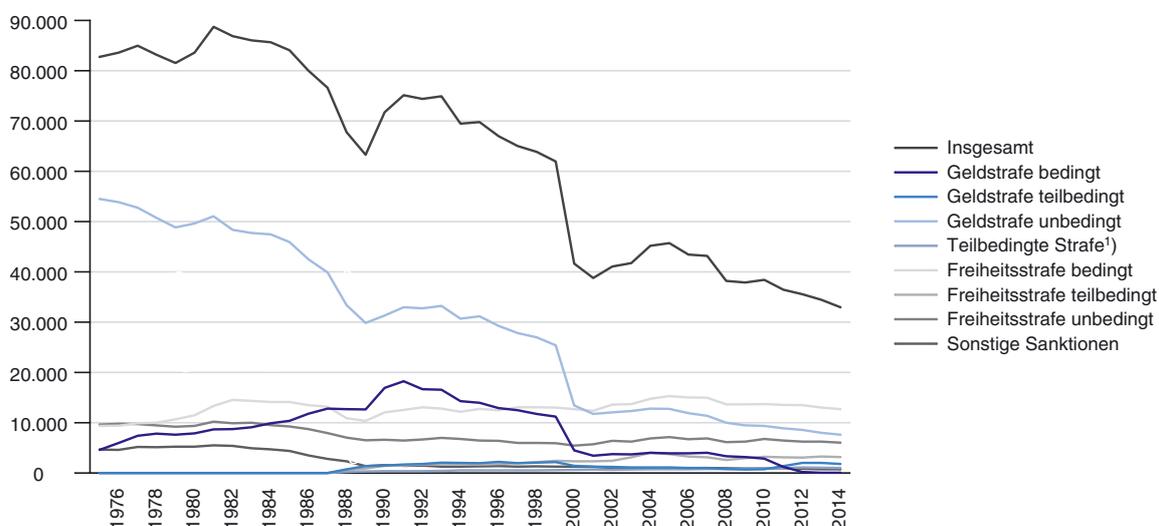
Ehe und Familie“) der Absatz 3 eingefügt, nachdem der Täter/die Täterin nach Abs. 1 nicht zu bestrafen ist, wenn bis zum Schluss der Verhandlung die Unterhaltsbeträge zur Gänze bezahlt werden. Hier verringerte sich die Anzahl der Verurteilungen im Vergleich zum Jahr 2010 um 517 Fälle (2014: 1.090 Verurteilungen). Im Vergleich zum Vorjahr um beinahe die Hälfte gestiegen sind hingegen die Verurteilungen nach den strafbaren Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandter strafbarer Handlungen (+61 Fälle; +46,2%). Erhöht haben sich die Verurteilungen in dieser Gruppe vorwiegend wegen eines Anstiegs der Verurteilungen nach §302 StGB „Missbrauch der Amtsgewalt“ (+57 Verurteilungen). Die Schuldsprüche nach den Nebenstrafgesetzen (insgesamt 5.311 Verurteilungen) nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 3,5% (+178 Fälle) zu, die Verurteilungen aufgrund des Suchtmittelgesetzes stiegen um 2,7% (+116 Fälle) auf 4.368. Überdurchschnittlich stark gestiegen sind Verurteilungen wegen Delikten gegen das Fremdenpolizeigesetz/Fremden-gesetz (+61,0%; von 154 auf 248 Verurteilungen).

2.5.3 Verurteilungen nach Sanktionen im Zeitvergleich

Informationen zu den Sanktionen stehen seit 1947 (Aufteilung in Geld- und Freiheitsstrafen) bzw. 1975 (detaillierte Gliederung) zur Verfügung. Die exakten Zahlen können den Zeitreihentabellen C1 bis C3 und C10 bis C12 des [Tabellenbandes](#) entnommen werden.

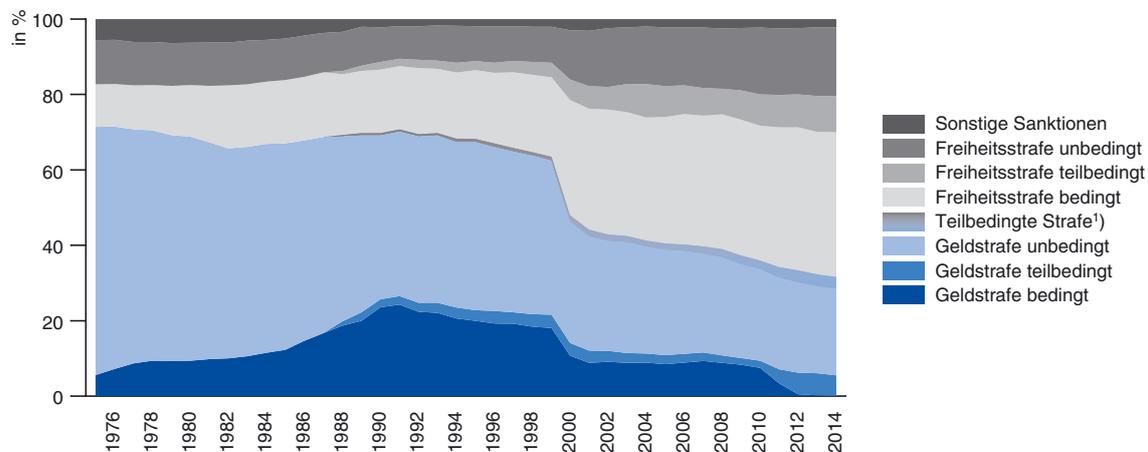
Die Grafiken 20 und 21 bieten einen Überblick über die zahlen- bzw. anteilmäßige Entwicklung der ver-

Grafik 20
Verurteilungen nach Sanktionen – Absolutzahlen (1975-2014)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurden mit 1.3.1988 teilbedingte Strafen (§43a StGB) eingeführt.
- 1) Strafe nach §43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Grafik 21

Verurteilungen nach Sanktionen – in Prozent (1975-2014)

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurden mit 1.3.1988 teilbedingte Strafen (§43a StGB) eingeführt.
- 1) Strafe nach §43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

schiedenen Arten von Sanktionen seit 1975. Die meisten Freiheitsstrafen wurden im Jahr 1948 (69.148 Freiheitsstrafen) ausgesprochen, was einem Anteil der Freiheitsstrafen von 60,2% entsprach. Bis 1974 (31.493 Freiheitsstrafen; 34,6%) waren sowohl die Anzahl als auch der Anteil der Freiheitsstrafen rückläufig. Die Anzahl der Geldstrafen stieg bis 1959 (Höchststand der Verurteilungen insgesamt seit Bestehen der Statistik) auf 63.590 und war danach entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Verurteilungen rückläufig.

Durch die Strafrechtsreform mit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 1975 fiel der Anteil der Freiheitsstrafen auf 22,9%, jener der Geldstrafen stieg auf 71,4%. Seit damals ist die Tendenz bei den Freiheitsstrafen allerdings steigend, jene der Geldstrafen komplementär dazu rückläufig. Die größte Gruppe stellte bis zum Jahr 2000 die Gruppe der unbedingten Geldstrafen (1975: 65,8%; 2000: 32,2%) dar. Die Anzahl der bedingten Geldstrafen stieg von 1975 (5,6%) bis 1991 (24,3%) stark an, ist seither aber wieder rückläufig. Aufgrund einer Gesetzesänderung mit 1.1.2011 geht die Anzahl der bedingten Geldstrafen gegen null (2010: 2.861 bedingte Geldstrafen; 2014: 26 bedingte Geldstrafen). Die Anzahl unbedingter Freiheitsstrafen war von 1983 (10.006 unbedingte Freiheitsstrafen) bis 1989 (6.519 unbedingte Freiheitsstrafen) rückläufig und lag seither relativ konstant zwischen 5.400 und 7.200. Die Zahl der bedingten Freiheitsstrafen ist seit dem Rückgang von 1982 (14.530 bedingte Freiheitsstrafen) bis 1989 (10.368 bedingte Freiheitsstrafen) leicht angestiegen und stellte im Jahr 2014 sowohl zahlen- als auch anteilmäßig die größte Gruppe dar (12.697 bedingte Freiheitsstrafen; 38,5%).

Der – trotz des Rückgangs der Verurteilungen insgesamt – starke prozentuale Anstieg der verhängten Freiheitsstrafen ab dem Jahr 2000 (1999: 34,4%; 2000: 49,1%) ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Diversionsmaßnahmen hauptsächlich die schweren Fälle, die meist mit Freiheitsstrafe bedroht sind, gerichtlich abgehandelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass sich die Absolutzahlen der Freiheitsstrafen um den Jahrtausendwechsel kaum verändert haben (1999: 21.304 Freiheitsstrafen; 2000: 20.432 Freiheitsstrafen), danach bis 2007 (24.998 Freiheitsstrafen) angestiegen sind und seit 2008 wieder auf einem etwas niedrigeren Niveau liegen (2014: 21.876 Freiheitsstrafen). Zudem ging die Anzahl der Geldstrafen ähnlich stark zurück (-19.497 Geldstrafen) wie die Anzahl der Verurteilungen insgesamt (-20.330 Fälle). Der Anteil der Geldstrafen reduzierte sich von 62,6% (1999) auf 46,3% (2000).

Die Einführung der teilbedingten Strafen nach §43a StGB mit 1.3.1988 wirkte sich anteilmäßig zunächst kaum aus. Der Anteil der teilbedingten Strafen nach §43a Abs.2 StGB (teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe) stieg von 0,3% bzw. 206 Strafen im Jahr 1988 auf 3,0% bzw. 979 Strafen im Jahr 2014 an. Der Anteil der teilbedingten Geldstrafen stieg von 1,1% im Jahr 1988 (722 teilbedingte Geldstrafen) auf 3,5% im Jahr 1999 (2.183 teilbedingte Geldstrafen) an, ging seit 1999 kontinuierlich zurück und lag im Jahr 2010 bei 1,9% (720 teilbedingte Geldstrafen). Im Jahr 2014 (1.767 teilbedingte Geldstrafen; 5,4%) wurden mehr als doppelt so viele teilbedingte Geldstrafen ausgesprochen wie im Jahr 2010. Der Anstieg ist auf eine Verlagerung der bedingten Geldstrafen auf teilbedingte Geldstrafen in erster Linie im OLG-Sprengel Innsbruck zurückzuführen, die im

Zuge der Gesetzesänderung zu bedingten Geldstrafen mit 1.1.2011 erfolgte. Der größte Anteil der teilbedingten Strafen entwickelte sich bei den teilbedingten Freiheitsstrafen, der anfänglich bei 0,8% im Jahr 1988 (560 teilbedingte Freiheitsstrafen) lag und auf 9,6% (3.161 teilbedingte Freiheitsstrafen) im Jahr 2014 anstieg.

Der Anteil der sonstigen Sanktionen/Maßnahmen wie Anstaltsunterbringungen, das Absehen von einer Zusatzstrafe oder §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes ging in den letzten 39 Jahren anteilmäßig um über die Hälfte von 5,6% bzw. 4.662 Sanktionen im Jahr 1975 auf 2,2% bzw. 715 Sanktionen im Jahr 2014 zurück.

3 Wiederverurteilungsstatistik

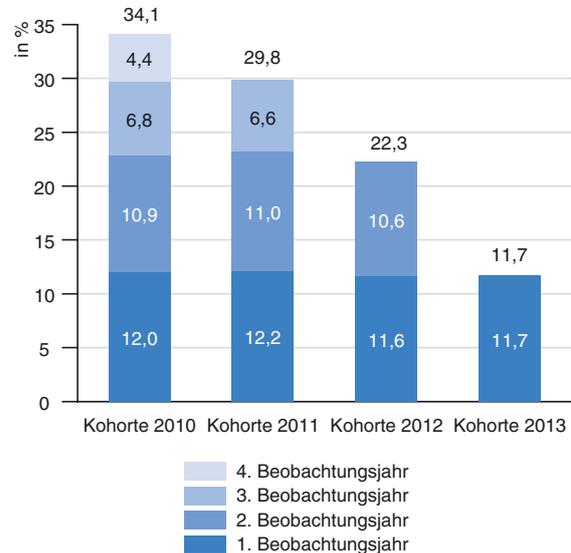
Die Wiederverurteilungsstatistik 2014 zeigt auf, wie häufig Personen der Kohorte 2010 – im Jahr 2010 (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) Verurteilte sowie aus einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung Entlassene – innerhalb eines festgelegten Zeitraums von vier Jahren neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Das dahinterstehende Konzept der Kohorte, insbesondere die Definition der Kohorte, wird in Kapitel 1.2 vorgestellt. Im Folgenden werden die aktuellen Ergebnisse zur Statistik präsentiert. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde auch erstmals ergänzend die Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik angewendet. Die Ergebnisse daraus werden im Anschluss präsentiert. Danach werden die Ergebnisse der Wiederverurteilungsstatistik zur Kohorte 2010 eingehend analysiert. Zusätzlich zu den hier präsentierten Ergebnissen werden im [Tabellenband](#) zur Publikation detaillierte Tabellen zur Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Dort sind auch die Datenblätter zu den Grafiken angeführt.

3.1 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik

Erstmals wird heuer ergänzend eine Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik eingesetzt. In der Einleitung der Publikation wird das Konzept dieser Methode veranschaulicht, mit der auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse einbezogen werden. Zusätzlich zur Kohorte 2010, die über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuer Verurteilungen beobachtet wird, fließen drei jüngere Kohorten in die Statistik mit ein. Der maximal mögliche Beobachtungszeitraum verringert sich pro Kohorte um ein Jahr, sodass alle Personen aus der Kohorte 2011 über drei Jahre, Personen aus der Kohorte 2012 über zwei Jahre und Personen aus der Kohorte 2013 über ein Jahr hinweg beobachtet werden (Bsp.: Kohorte 2013: Rechtskraftwerdung der Verurteilung mit 31. Dezember 2013; Beobachtungszeitraum bis 30. Dezember 2014). Mittels Survival-Analyse stehen folglich auch aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

In Grafik 22 sind die Wiederverurteilungsquoten aller Kohorten dargestellt. Personen der Kohorte 2010 – über die in dieser Publikation noch ausführlich berichtet wird – wiesen über einen Beobachtungszeitraum von vier Jahren eine Wiederverurteilungsquote von

Grafik 22
Wiederverurteilungsquoten der Kohorten 2010 bis 2013



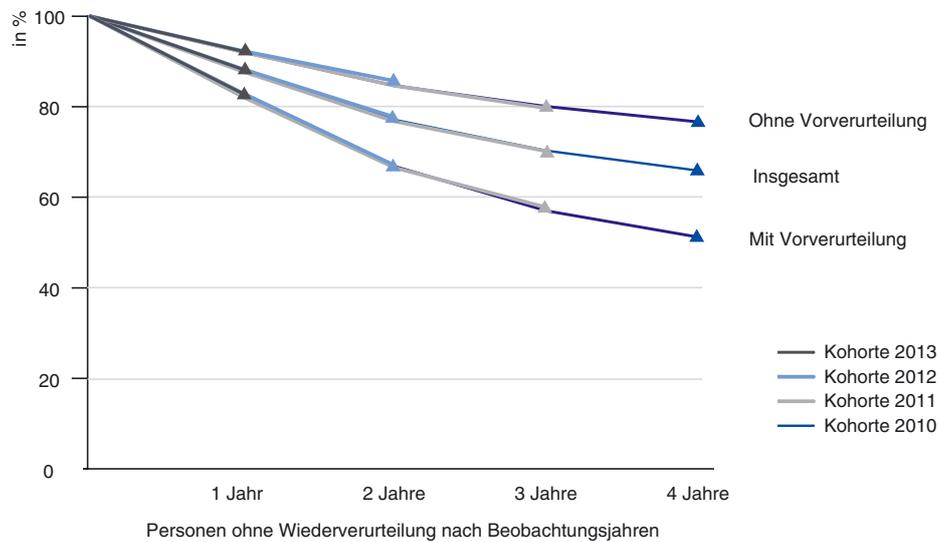
Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014.

34,1% auf. Ein Jahr nach der Verurteilung bzw. Entlassung hatten 12,0% der Personen aus Kohorte 2010 eine rechtskräftige Wiederverurteilung im Strafregister eingetragen. Ähnlich hoch war der Anteil der Wiederverurteilungen nach einem Beobachtungsjahr bei den jüngeren Kohorten (zwischen 11,6% und 12,2%). Nur geringe Unterschiede gab es zwischen den Kohorten, wenn man den Anteil der Wiederverurteilungen nach zwei Beobachtungsjahren betrachtet. Nach 24 Monaten waren 22,9% der Personen aus der Kohorte 2010 und 23,2% der Personen aus der Kohorte 2011 wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquote nach zwei Jahren lag bei Personen der Kohorte 2012 (22,3%) um bis zu 0,9 Prozentpunkte niedriger. Die Wiederverurteilungsquote nach einem dreijährigen Analysezeitraum war bei den Kohorten 2010 und 2011 beinahe ident (29,7% bzw. 29,8%). Die Einbeziehung jüngerer Kohorten mittels Survival-Analyse verdeutlicht die Konstanz von Wiederverurteilungen über die Jahre hinweg. Bei den beiden jüngsten Kohorten zeichnet sich ein leichter Rückgang in der Häufigkeit der Wiederverurteilten ab.

Eine weitere Perspektive zur Wiederverurteilungsstatistik liefert Grafik 23. Darin sind die Überlebenswahrscheinlichkeiten – „überlebt“ im Sinne von „ohne Wiederverurteilung geblieben“ – dargestellt. Ein spezialpräventiver Anspruch der Strafjustiz ist es, bereits verurteilte Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Dies gelingt bei Personen, die zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung

Grafik 23

Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorten 2010 bis 2013 nach Vorverurteilungen



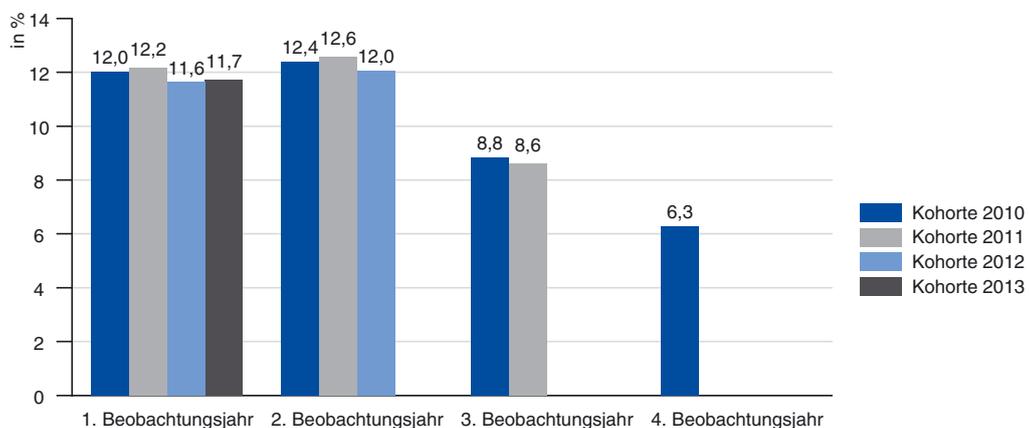
Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014.

keine Vorverurteilung im Strafregister eingetragen hatten, besser als bei bereits vorbestraften Personen. Nach einem Beobachtungsjahr blieben bei beiden Personengruppen noch über 80% ohne Wiederverurteilung. Mit zunehmender Dauer der Beobachtung öffnete sich die Schere zwischen den bei der Ausgangsverurteilung Vorbestraften und Nicht-Vorbestraften. Auch bei der Differenzierung nach Vorverurteilungen sind die Entwicklungen der jüngeren Kohorten kaum von denen der Kohorte 2010 zu unterscheiden. Der größte Unterschied (1,1 Prozentpunkte) zeichnete sich in den Nicht-Wiederverurteilungsquoten nach zwei Beobachtungsjahren zwischen Nicht-Vorverurteilten der Kohorten 2012 (85,7%) und 2011 (84,7%) ab.

Neben der Darstellung der Wiederverurteilungsquoten nach den Beobachtungsjahren kann auch das Wiederverurteilungsrisiko berechnet werden, welches aufzeigt, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung gegeben ist. Es wird berechnet anhand aller Personen, die in einem Jahr wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Jahres ohne Wiederverurteilung waren. In Grafik 24 ist das Wiederverurteilungsrisiko nach den Beobachtungsjahren für alle Kohorten veranschaulicht. 12,0% aller Personen der Kohorte 2010 wurden bereits in den ersten 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung wiederverurteilt. Das Risiko einer Wiederverurteilung stieg

Grafik 24

Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2010 bis 2013 nach Beobachtungsjahren



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014.

im zweiten Beobachtungsjahr etwas an: 12,4% der Personen, die nach dem ersten Beobachtungsjahr ohne Wiederverurteilung geblieben waren, wurden im zweiten Jahr wiederverurteilt. Nach dem zweiten Jahr ging das Wiederverurteilungsrisiko stark zurück. Im vierten Beobachtungsjahr wurden schließlich nur noch 6,3% der Personen aus der Kohorte 2010, welche immerhin mindestens drei Jahre ohne Folgeverurteilung geblieben waren, wiederverurteilt. Auch bei der Darstellung des Wiederverurteilungsrisikos zeigten sich kaum Unterschiede zwischen den Kohorten. Soweit man die beiden jüngeren Kohorten schon mit den älteren vergleichen kann (über ein bzw. zwei Jahre), wiesen sie ein etwas niedrigeres Wiederverurteilungsrisiko auf als Personen der beiden älteren Kohorten.

3.2 Wiederverurteilungen der Kohorte 2010

Nachdem nun ein Überblick über die Wiederverurteilungsquoten und das Wiederverurteilungsrisiko aller Kohorten gegeben wurde, werden in diesem Kapitel die Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorte 2010, welche im Vergleich zu den anderen Kohorten den längsten Beobachtungszeitraum (vier Jahre) aufwies, ausführlich analysiert.

3.2.1 Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung

Die Beobachtung hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen erfolgt über einen definierten Analysezeitraum, der ab dem Berichtsjahr 2014 (Kohorte 2010) für alle Personen gleich lang ist. Mit dem Berichtsjahr 2014

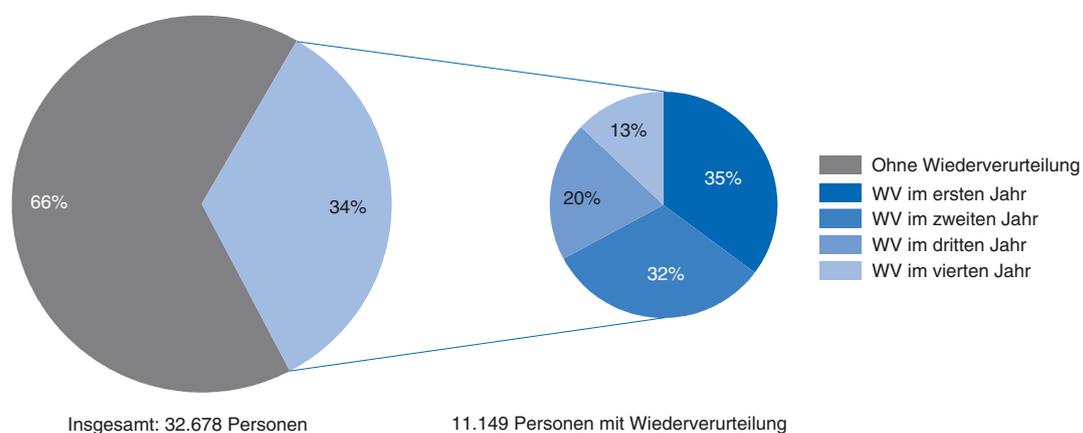
wurde der Beobachtungszeitraum so verändert, dass nun jede Person ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. Entlassung individuell über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird (Bsp.: Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2010; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2014). Zuvor wurden die Personen einer Kohorte generell über fünf Kalenderjahre – also über mindestens vier bis maximal fünf Jahre – beobachtet.

Grafik 25 bietet einen Überblick darüber, wie viele Personen im Beobachtungszeitraum wiederverurteilt wurden und wie schnell es zu einer Folgeverurteilung gekommen ist. Insgesamt wurden 32.678 Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Verurteilung (Rechtskraftdatum) bzw. Entlassung im Jahr 2010 hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen über einen Zeitraum von vier Jahren beobachtet. Der Großteil der Personen (65,9%; 21.529 Personen) blieb im Beobachtungszeitraum ohne weitere rechtskräftige Verurteilung. Etwa ein Drittel (34,1%; 11.149 Personen) wurde innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt.

Gemessen an allen wiederverurteilten Personen wurden die meisten (ersten) Wiederverurteilungen bereits im ersten Beobachtungsjahr rechtskräftig (35,2%; 12,0% an allen Personen). Bei weiteren 31,9% fand die rechtskräftige Folgeverurteilung im zweiten Jahr nach der Ausgangsverurteilung bzw. Entlassung des Jahres 2010 statt. Das bedeutet, dass über zwei Drittel aller wiederverurteilten Personen (67,1%) innerhalb der ersten zwei Beobachtungsjahre rechtskräftig wiederverurteilt wurden. Wenn es zu einer Folgeverurteilung kam, dann relativ zeitnah. Die Wahrscheinlichkeit wiederverurteilt zu werden, sinkt mit der Zeit. Nur etwa ein Achtel der Wiederverurteilten (12,9%) bzw.

Grafik 25

Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014. - WV = Wiederverurteilung.

4,4% aller beobachteten Personen wurden im vierten Beobachtungsjahr (erstmal) wiederverurteilt.

3.2.2 Häufigkeit von Wiederverurteilungen – „Verurteilungskarrieren“

Mit der Darstellung von sogenannten „Verurteilungskarrieren“ ist es möglich zu zeigen, wie häufig es gelingt, bereits verurteilte Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Im Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik besteht einerseits die Möglichkeit, zurückzublicken, d.h. zu beobachten, ob und wie viele Vorverurteilungen vor der jeweiligen Ausgangsverurteilung im Strafregister eingetragen sind. Andererseits werden die Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum nach der Ausgangsverurteilung/Entlassung gezählt (Grafik 26).

Vorverurteilungen

In der Wiederverurteilungsstatistik handelt es sich hierbei um noch nicht getilgte und nicht gelöschte Eintragungen von Verurteilungen im Strafregister, die vor der Ausgangsverurteilung rechtskräftig wurden. Verurteilungen durch ausländische Gerichte sind nicht berücksichtigt.

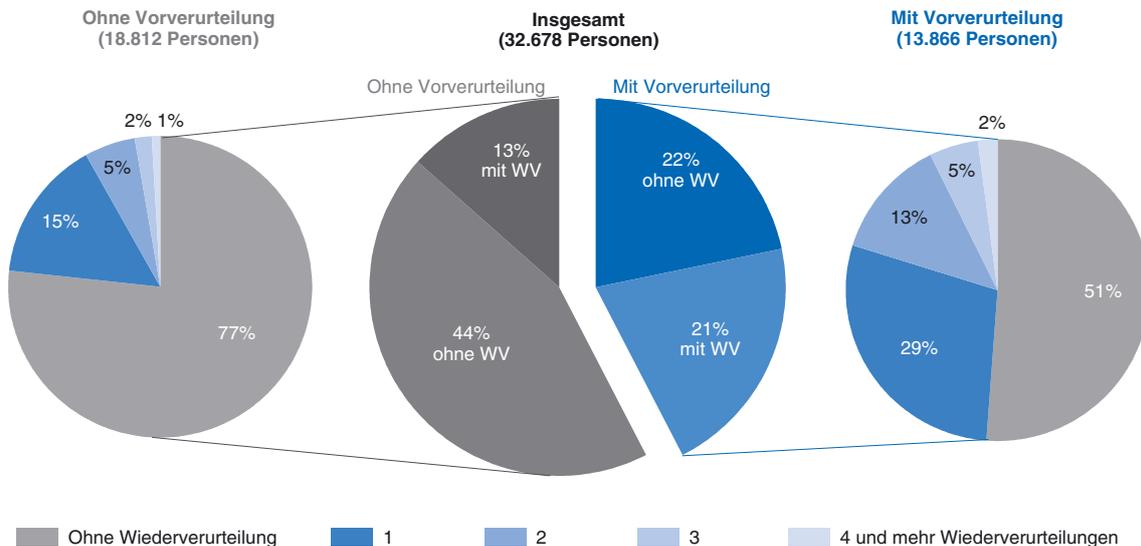
Von den 32.678 Personen der Kohorte 2010 handelte es sich bei 57,6% (18.812 Personen) um die erste Eintragung im Strafregister. Die restlichen 42,4% hatten zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits mindestens eine Vorverurteilung. Bei den 18.812 Personen ohne Vorstrafe blieb der überwiegende Teil (76,7%) ohne Folgeverurteilung. 15,2% hatten eine

Wiederverurteilung und die restlichen 8,1% wiesen zwei oder mehr Wiederverurteilungen auf. Bei Personen mit Vorstrafe war der Anteil derer ohne weitere Verurteilung im Beobachtungszeitraum deutlich geringer (51,2%). Beinahe die Hälfte der im Ausgangsjahr Verurteilten bzw. Entlassenen mit Vorstrafe (48,8%) wurde wiederverurteilt. Bei dieser Personengruppe kam es überwiegend zu einer (28,5%) oder zu zwei (12,9%) Folgeverurteilungen. Bei 7,4% der verurteilten Personen mit Vorstrafe wurden mindestens drei Wiederverurteilungen rechtskräftig. Darüber hinaus zeigt sich, dass mit zunehmender Anzahl an Vorverurteilungen die Wiederverurteilungsquote steigt. Die Spanne der Wiederverurteilungsquote reichte von 23,3% bei Personen ohne Vorverurteilungen bis hin zu einer Quote von 53,1% bei Personen mit mindestens vier Vorverurteilungen.

Weiters ist – wie im mittleren Kreis der Grafik 26 dargestellt – festzuhalten, dass es sich beim Großteil der Personen um einmalig Verurteilte handelt. 44,1% der beobachteten Personen waren weder vorbestraft, noch wurden sie im auf die Verurteilung/Entlassung folgenden Analysezeitraum von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt. Etwa jede fünfte Person (20,7%) der Kohorte 2010 hatte eine längere Verurteilungskarriere vorzuweisen: 6.764 Personen waren zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits vorbestraft und hatten mindestens eine Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum.

Die Darstellung der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen und Anzahl der Wiederverurteilun-

Grafik 26
Anzahl der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014. - WV = Wiederverurteilung(en).

gen unterstreicht zum einen, dass bei einem Großteil der Personen der Kohorte 2010 die Anlassverurteilung ein einmaliges Ereignis blieb. Allerdings zeigen die hohen Wiederverurteilungsquoten von mehrfach vorbestraften Personen auch die Schwierigkeit, eine einschlägige Gruppe von Delinquenten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

3.2.3 Wiederverurteilungen nach Personen- gruppen

Aufgegliedert nach den im Strafregister verfügbaren soziodemographischen Merkmalen der Verurteilten – Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit – kann ein differenziertes Bild über Verurteilungskarrieren gegeben werden. In Übersicht 8 sind die Wiederverurteilungsquoten der Kohorte 2010 nach den Merkmalen dargestellt.

Mit 74,0% war der Anteil der Frauen, die ab 2010 innerhalb von vier Jahren nicht wiederverurteilt wurden, deutlich höher als jener der Männer ohne Wiederverurteilung (64,4%). Ein geschlechtsspezifischer Unterschied zeigte sich auch in der Häufigkeit der Folgeverurteilungen. Während der Anteil von mindestens zwei Wiederverurteilungen bei den Frauen bei 8,7% lag, war er bei den Männern um über die Hälfte höher (14,1%).

Jugendliche (14- bis 17-Jährige) hatten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen (Alter zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung) mit 59,8% die höchste Wiederverurteilungsquote. Nicht ganz jeder bzw. jede zweite junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige; 46,5%) wurde wiederverurteilt, wohingegen 29,6% der Erwachsenen (21-Jährige und älter) im

Zeitraum von vier Jahren wiederverurteilt wurden. Mit zunehmendem Alter bei Rechtskraft der Anlassverurteilung sinkt die Wiederverurteilungsquote. Während der Anteil der Wiederverurteilungen bei den 21- bis 24-Jährigen bei 39,1% lag, betrug die Wiederverurteilungsquote bei den über 54-Jährigen nur mehr 14,1%.

Bei den beiden jüngeren Alterskategorien war vor allem der Anteil der mehrfachen Wiederverurteilungen beträchtlich (32,1% bzw. 21,4%; Erwachsene: 10,1%). Bei den hohen Wiederverurteilungsquoten der zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung 14- bis 20-Jährigen muss die Strafrechtspraxis bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedacht werden. Es ist davon auszugehen, dass es im Wesentlichen nur bei den „schweren“ Fällen zu einer Verurteilung kommt und diese Delinquenten mit einer höheren Wahrscheinlichkeit rückfällig werden. Dies zeigt sich nicht nur an der Wiederverurteilungsquote, sondern auch an der hohen Anzahl der (Wieder)Verurteilungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Beinahe drei von vier Jugendlichen mit Vorstrafe (73,2%) wurden wiederverurteilt. Bei den jungen Erwachsenen mit Vorstrafe machte der Anteil der Personen mit Folgeverurteilung 63,9% aus. Erwachsene mit Vorverurteilung wurden seltener wiederverurteilt (45,2%).

36,3% der im Jahr 2010 verurteilten bzw. entlassenen Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit wurden innerhalb des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquote derjenigen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft lag deutlich darunter (29,4%). Die niedrigere WV-Quote der ausländischen Staatsangehörigen ist zum Teil dadurch erklärbar, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Ausweisung nach einer Verurteilung besteht und

Übersicht 8

Wiederverurteilungsquote und Anzahl der Wiederverurteilungen nach Personengruppen

Personenmerkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Personen ohne Wiederverur- teilung	Personen mit Wiederverur- teilung ¹⁾	Anzahl der Wiederverurteilungen			
				1	2	3	4 oder mehr
in %							
Insgesamt	32.678	65,9	34,1	20,9	8,6	3,2	1,4
Geschlecht							
Männer	27.684	64,4	35,6	21,5	9,1	3,5	1,5
Frauen	4.994	74,0	26,0	17,3	5,7	2,0	1,1
Alter zum Tatzeitpunkt²⁾							
Jugendliche	2.490	40,2	59,8	27,8	17,6	8,6	5,9
Junge Erwachsene	4.333	53,5	46,5	25,1	13,3	5,6	2,5
Erwachsene	25.855	70,4	29,6	19,5	6,9	2,3	0,8
Staatsangehörigkeit							
Österreich	22.449	63,7	36,3	21,7	9,2	3,6	1,7
Nicht-Österreich	10.229	70,6	29,4	18,9	7,2	2,4	0,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014. - 1) Wiederverurteilungsquote. - 2) Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

sich unter den ausländischen Verurteilten auch nicht in Österreich lebende Personen befinden. Da ausländische Verurteilungen nicht in die Analyse miteinbezogen werden, reduziert sich die Grundgesamtheit, die bezüglich ihrer Straffälligkeit beobachtet werden kann.

3.2.4 Wiederverurteilungen nach ausgewählten Deliktgruppen und Einschlägigkeit

Die Wiederverurteilungsquote lässt sich nach einzelnen Delikten und für Deliktgruppen berechnen. Es besteht sowohl die Möglichkeit, den Anteil der Wiederverurteilungen allgemein darzustellen, als auch, die Einschlägigkeit von Wiederverurteilungen zu untersuchen. Dabei wird analysiert, wie häufig Personen wegen eines Delikts verurteilt wurden, das sowohl bei der Ausgangs- als auch bei der Wiederverurteilung strafsatzbestimmend war. In gleicher Weise besagt die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe, dass eine strafsatzbestimmende Norm einer Wiederverurteilung in dieselbe Deliktgruppe fiel wie das strafsatzbestimmende Delikt der Ausgangsverurteilung (Bsp.: § 127 StGB „Diebstahl“ war strafsatzbestimmend bei der Ausgangsverurteilung, § 146 StGB „Betrug“ war das strafsatzbestimmende Delikt der Wiederverurteilung – beide Delikte gehören zur Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“).

Bei Analyse der Einschlägigkeit ist zu beachten, dass die Beschränkung der Auswertung auf das „führende Delikt“ bei einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen dazu führen kann, dass einschlä-

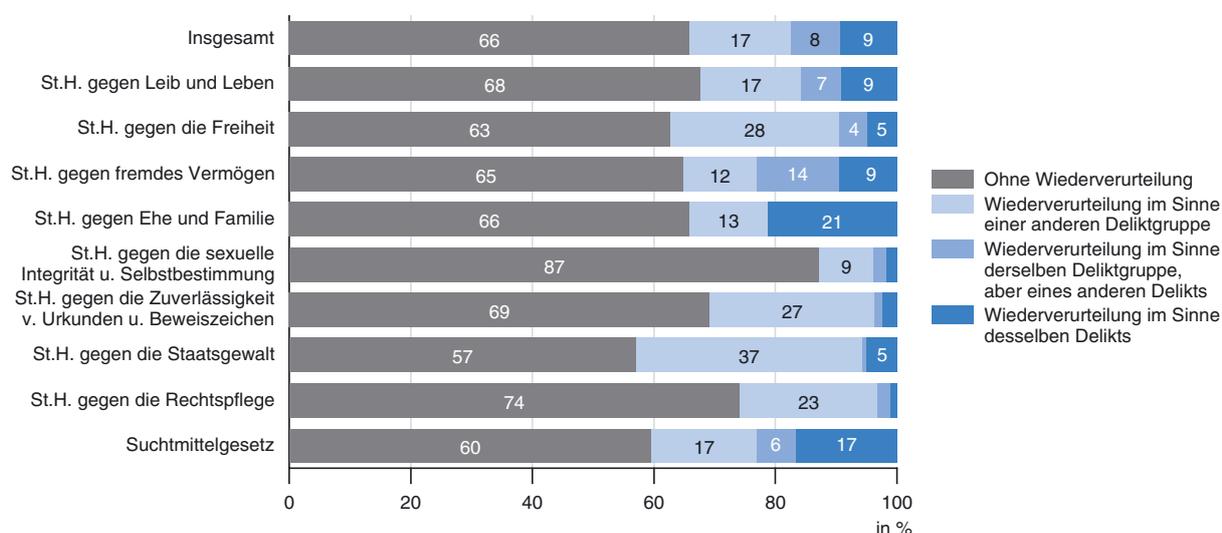
gige Wiederverurteilungen ignoriert werden. Wird ein Delikt derselben Deliktgruppe entweder bei der Folgerverurteilung oder bei der Bezugsverurteilung durch ein schwereres Delikt einer anderen Deliktgruppe verdrängt, wird die Wiederverurteilung nicht als einschlägig gezählt. Man muss daher von einer Unterschätzung der Quoten einschlägiger Wiederverurteilung bei Delikten mit einem niedrigen angedrohten Strafrahmen ausgehen.

In Grafik 27 sind die Wiederverurteilungen allgemein und nach Einschlägigkeit für ausgewählte Deliktgruppen dargestellt. Die höchsten Wiederverurteilungsquoten gab es u.a. bei strafbaren Handlungen gegen die Staatsgewalt (42,9%), nach dem Suchtmittelgesetz (40,3%) und gegen die Freiheit (37,3%). Noch höher lagen die Wiederverurteilungsquoten bei Delikten gegen das Waffengesetz (43,5%) und gegen den öffentlichen Frieden (43,4%); allerdings gab es bei diesen beiden Deliktgruppen jeweils weniger als 300 Personen, bei denen das strafsatzbestimmende Delikt der Ausgangsverurteilung in eine der beiden Deliktgruppen fiel.

Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden waren (603 Personen), wiesen mit 12,6% eine der niedrigsten Wiederverurteilungsquoten auf. Ähnlich gering war der Anteil der Wiederverurteilungen bei Personen, die nach dem Finanzstrafgesetz (177 Personen insgesamt; WV-Quote: 11,9%) oder nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (179 Personen insgesamt; WV-Quote: 7,3%) verurteilt wurden. Auch Personen, die

Grafik 27

Einschlägige Wiederverurteilungsquote nach ausgewählten Deliktgruppen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014. - St.H. = Strafbare Handlungen.

wegen Delikten gegen die Rechtspflege (25,9%) oder gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (30,8%) verurteilt worden waren, wurden innerhalb des Beobachtungszeitraums von vier Jahren unterdurchschnittlich oft wiederverurteilt.

Einschlägig wiederverurteilt im Sinne einer Verurteilung nach demselben Abschnitt des Strafgesetzbuchs bzw. demselben Nebenstrafgesetz wurden im Beobachtungszeitraum insgesamt 5.681 Personen bzw. 17,4% der im Jahr 2010 Verurteilten/Entlassenen. Einschlägig im Sinne desselben Delikts wurden 9,4% (3.059 Personen) wiederverurteilt. Die Anteile einschlägiger Wiederverurteilungen sind auch in Grafik 27 angeführt.

Die höchsten Anteilswerte einschlägiger Wiederverurteilungen im Sinne derselben Deliktgruppe gab es bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (23,0%) und gegen Ehe und Familie (21,2%). 22,9% der bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz Verurteilten wurden im Beobachtungszeitraum erneut wegen eines Suchtgiftdelikts verurteilt. Während bei Delikten gegen fremdes Vermögen bei 9,5% aller Personen wegen derselben Paragrafen und bei 13,5% nach anderen Delikten, aber derselben Deliktgruppe wiederverurteilt wurde, war bei Delikten gegen Ehe und Familie die Einschlägigkeit beinahe ausschließlich auf dasselbe Delikt (21,2%) bezogen. Ähnlich hoch waren die einschlägigen Wiederverurteilungsquoten im Sinne desselben Delikts bei Suchtgiftdelikten (16,6%).

Am seltensten einschlägig wiederverurteilt im Sinne derselben Deliktgruppe wurden Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die Rechtspflege (3,2%), gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (3,6%) und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (3,8%) verurteilt worden waren. Bei allen drei Deliktgruppen waren auch die einschlägigen Wiederverurteilungsquoten im Sinne desselben Delikts sehr gering. Bei Personen, die nach den §§ 206, 207 und 207b StGB (sexueller/schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen/Jugendlichen; 149 Personen) verurteilt worden waren, gab es im Beobachtungszeitraum keine Wiederverurteilungen wegen desselben Delikts. Eine von 102 Personen, die wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB) verurteilt worden war, wurde im Beobachtungszeitraum nochmals wegen Vergewaltigung verurteilt. Sowohl in dieser Deliktgruppe als auch bei den anderen Deliktgruppen mit niedriger einschlägiger Wiederverurteilungsquote betrafen die meisten Folgeverurteilungen die Deliktgruppen „fremdes Vermögen“ und „Leib und Leben“.

3.2.5 Wiederverurteilungen nach Sanktionen

Werden die Personen, die hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet werden, nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung dargestellt, zeigen sich teils große Unterschiede in den Wiederverurteilungsquoten. Generell geht aus den Analysen hervor, dass mit zunehmender Schwere der Ausgangsverurteilung die Wiederverurteilungsquote anstieg. Einfache kausale Erklärungen alleine sind aber nicht zulässig, denn es muss bedacht werden, dass mit den verhängten Sanktionen unterschiedlich schwere Delikte bestraft werden und bestimmte Personengruppen dahinterstehen, die sich in ihrem Rückfallrisiko unterscheiden.

Beispielsweise werden Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe nur im Rahmen des Jugendstrafrechts ausgesprochen. Da vor allem bei Jugendlichen versucht wird, gerichtlich strafbare Handlungen außergerichtlich zu bereinigen, sind in der Wiederverurteilungsstatistik Jugendliche erfasst, die aufgrund der Schwere der Tat oder wegen anderer Gründe, die diversionelle Maßnahmen nicht zuließen, verurteilt wurden. Die Wiederverurteilungsquote lag bei Jugendlichen insgesamt bei 59,8%. Wurde ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG) verhängt, so konnte zumindest die Hälfte der im Ausgangsjahr verurteilten Jugendlichen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abgehalten werden (siehe Übersicht 9). Wurde die Strafe nur vorbehalten (§ 13 JGG), kam es beinahe bei zwei Drittel (62,3%) der 273 Jugendlichen zu einer Wiederverurteilung.

Der überwiegende Teil der Personen aus der Kohorte 2010 blieb ohne Folgeverurteilung, wenn diese bei der Ausgangsverurteilung zu einer bedingten (75,3%) oder teilbedingten (73,6%) Geldstrafe verurteilt worden waren. Auch bei den bedingten (32,4%) und teilbedingten (27,9%) Freiheitsstrafen lag die Wiederverurteilungsquote unter dem Durchschnitt.

Die Wiederverurteilungsquote ist vor allem wegen der aus einer unbedingten Freiheitsstrafe urteilsmäßig entlassenen Personen erhöht. Diese Personengruppe weist neben den Jugendlichen generell das höchste Wiederverurteilungsrisiko auf. Am häufigsten wurden Personen wiederholt verurteilt, wenn sie mit Haftende urteilsmäßig entlassen wurden. 56,3% der 2.078 urteilsmäßig Entlassenen wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Vier von zehn der wiederverurteilten Personen wurden bereits im ersten Beobachtungsjahr neuerlich rechtskräftig verurteilt. Um diese Gruppe an Personen mit der höchsten Wiederverurteilungsquote besser einordnen zu können, wird sie im Folgenden näher analysiert (siehe

Übersicht 9

Wiederverurteilungen nach Sanktionen bei der Ausgangsverurteilung

Sanktion bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Ohne	Mit	(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		Wiederverurteilung		1.	2.	3.	4.
		in %		% -Anteile an „Mit Wiederverurteilung“			
Insgesamt	32.678	65,9	34,1	35,2	31,9	20,0	12,9
Geldstrafe	11.821	67,4	32,6	35,8	31,7	19,8	12,8
bedingt	2.759	75,3	24,7	34,9	32,0	22,0	11,0
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	749	73,6	26,4	37,4	29,8	21,7	11,1
unbedingt	8.313	64,3	35,7	35,8	31,7	19,2	13,3
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹⁾	792	68,7	31,3	33,1	32,7	20,2	14,1
Freiheitsstrafe	19.581	65,1	34,9	34,5	32,2	20,2	13,1
bedingt	12.290	67,6	32,4	31,7	32,2	21,5	14,6
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2.922	72,1	27,9	36,9	32,8	18,2	12,1
unbedingt	4.369	53,3	46,7	39,0	31,8	18,4	10,8
urteilsmäßig entlassen	2.078	43,7	56,3	42,4	31,2	17,1	9,3
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.739	60,6	39,4	34,2	34,6	19,4	11,8
bedingte Nachsicht	552	66,3	33,7	35,5	25,8	22,6	16,1
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	24	50,0	50,0	50,0	25,0	8,3	16,7
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	273	37,7	62,3	50,6	28,2	14,7	6,5
Bedingte Unterbringung in einer Anstalt (§§ 21-23 StGB)	51	86,3	13,7	57,1	42,9	-	-
Unbed. Unterbringung in einer Anstalt (§§ 21-23 StGB)	126	82,5	17,5	36,4	22,7	27,3	13,6
Sonstige Sanktionen	10	80,0	20,0	-	-	-	100,0

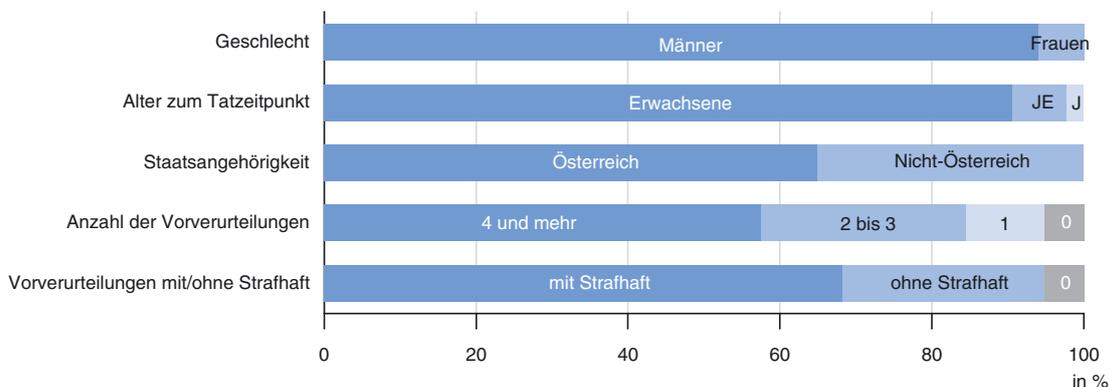
Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014. - 1) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB.

Grafik 28). Von den 2.078 urteilsmäßig Entlassenen war der überwiegende Anteil männlich (94,0%), zum Tatzeitpunkt erwachsen (90,6%) und österreichischer Staatsbürger bzw. österreichische Staatsbürgerin (65,0%). Beinahe alle Personen (94,8%) hatten bereits vor der Ausgangsverurteilung Vorstrafen im Strafregister eingetragen. Deutlich über die Hälfte (57,5%; 1.195 Personen) hatten eine lange Verurteilungskarriere vorzuweisen: Sie hatten mindestens vier Vorstrafen. Darüber hinaus mussten etwa zwei Drittel (68,3%) schon einmal eine unbedingte Haftstrafe verbüßen. Angesichts dieser Hintergrundinformationen zu den unbedingt Entlassenen kann es

als Erfolg gewertet werden, dass etwa vier von zehn Personen (43,7%) ohne weitere Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum blieben.

Bei urteilsmäßig entlassenen Personen, die rückfällig wurden (32,6%), war die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe etwa doppelt so hoch wie beim Durchschnitt (17,4%). Beinahe jeder bzw. jede fünfte urteilsmäßig Entlassene (18,1%) wurde wegen desselben Delikts wie bei der Ausgangsverurteilung wiederverurteilt. Extrem hoch waren einschlägige Wiederverurteilungsquoten bei Diebstahl und gewerbsmäßigem Diebstahl. 34,4 bzw.

Grafik 28

Merkmale urteilsmäßig Entlassener

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014. - Insgesamt: 2.078 im Jahr 2010 urteilsmäßig Entlassene. - JE: Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige), J: Jugendliche (14- bis 17-Jährige).

29,7% der wegen dieser Delikte verurteilten und 2010 aus unbedingter Freiheitsstrafe urteilsmäßig entlassenen Personen (insgesamt 482 Personen) wurden im Beobachtungszeitraum neuerlich wegen desselben Delikts verurteilt (Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe: 55,7 bzw. 47,4%). Ähnlich hoch war die einschlägige Wiederverurteilungsquote bei den 247 Entlassenen, die wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§27 SMG) in Haft waren: 30,0% wurden wieder nach §27 SMG verurteilt.

Deutlich besser stellt sich die Situation dar, wenn Personen bedingt aus einer Haftstrafe entlassen werden. Hier gelang es über 60% der 1.739 bedingt Entlassenen ohne Folgeverurteilung zu bleiben. Zwei Drittel der 552 Personen, denen die Haftstrafe nachgesehen wurde, wiesen ebenfalls keine Wiederverurteilung auf.

Bedingte Entlassung

Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§46 StGB) ist nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe möglich, bei schweren Taten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe. Die zu verbüßende Strafzeit beträgt mindestens drei Monate bzw. einen Monat bei Taten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden. Wird die bedingte Entlassung während einer Probezeit von i.d.R. mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nicht widerrufen, so ist sie nach Ende der Probezeit als endgültig zu erklären.

Im Folgenden wird die Sanktionierung bei der schwerwiegendsten Wiederverurteilung analysiert, gegliedert nach Vorstrafen und der Sanktion bei der Ausgangsverurteilung. Eine Gegenüberstellung der Sank-

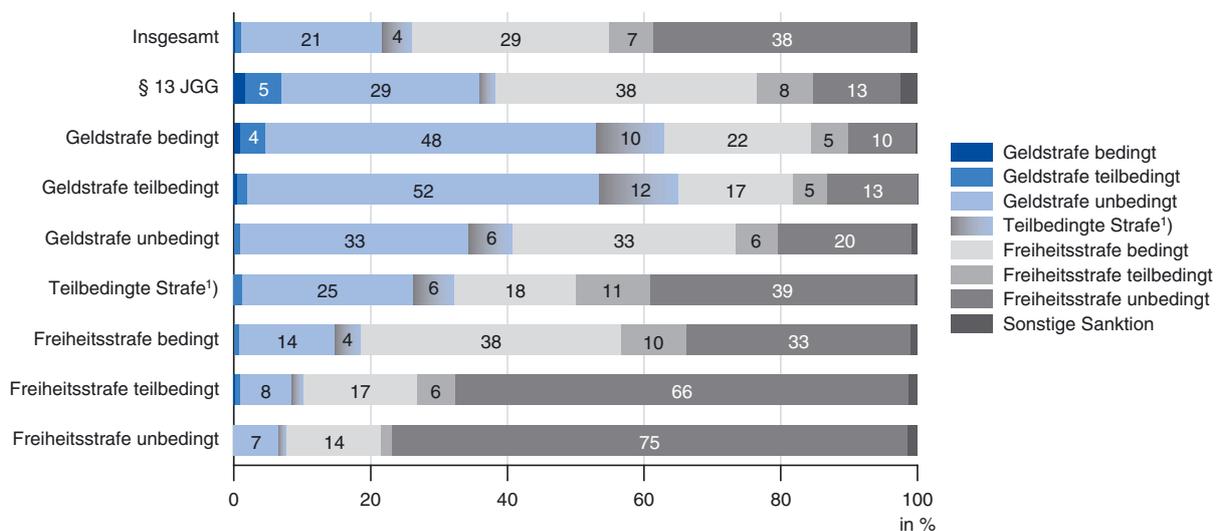
tionen bei der Ausgangs- und Wiederverurteilung ist in Grafik 29 dargestellt.

Bei wiederverurteilten Personen, die bei der Ausgangsverurteilung keine Vorstrafe vorwies, belief sich bei der Sanktion nach der schwersten Wiederverurteilung der Anteil der Freiheitsstrafen auf 66,5%. Mit zunehmender Anzahl an Vorstrafen erhöhte sich auch der Anteil der Freiheitsstrafen als Reaktion auf die schwerste Wiederverurteilung (eine Vorverurteilung: 70,9%; zwei bis drei Vorverurteilungen: 77,1%; vier und mehr Vorverurteilungen: 82,6%). Am häufigsten wurden Personen mit einer Vorstrafe mit Strafhaft zu einer Freiheitsstrafe verurteilt (86,8%; Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an allen Sanktionen: 69,2%).

Betrachtet man die Sanktionierung bei der Wiederverurteilung gegliedert nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung (Grafik 29), geht hervor, dass die schwerste Wiederverurteilung umso strenger ausfällt, je strenger die Strafe bei der Ausgangsverurteilung war. 38,8% der Verurteilten, die bei der Ausgangsverurteilung im Jahr 2010 eine Geldstrafe erhalten hatten, wurden bei der schwersten Folgeverurteilung wiederum zu einer Geldstrafe verurteilt; bei 53,4% wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen. Bei Personen, die mit einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe bei der Ausgangsverurteilung verwahrt worden waren, wurde überwiegend mit einer bedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Geldstrafe auf die Folgeverurteilung reagiert. Diejenigen, die im Jahr 2010 zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen worden waren und wiederverurteilt wur-

Grafik 29

(Schwerste) Sanktionierung nach der Sanktion bei der Ausgangsverurteilung



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014. - 1) Strafe nach §43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Übersicht 10

Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Kohorte	Beobachtungs- zeitraum	Berichts- jahr	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung	
				absolut	in %	absolut	in % ¹⁾
2003	- 2003 bis 2007	- 2007	36.928	22.999	62,3	13.929	37,7
2004	- 2004 bis 2008	- 2008	39.065	24.434	62,5	14.631	37,5
2005	- 2005 bis 2009	- 2009	40.275	25.141	62,4	15.134	37,6
2006	- 2006 bis 2010	- 2010	38.566	23.893	62,0	14.673	38,0
2007	- 2007 bis 2011	- 2011	37.901	23.462	61,9	14.439	38,1
2008	- 2008 bis 2012	- 2012 ²⁾	35.608	22.114	62,1	13.494	37,9
2009	- 2009 bis 2013	- 2013	35.225	22.048	62,6	13.177	37,4
2010	- vier Jahre	- 2014 ³⁾	32.678	21.529	65,9	11.149	34,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik. - 1) Wiederverurteilungsquote. - 2) Zeitreihenbruch: Änderungen mit dem Berichtsjahr 2012 bewirkten einen Rückgang der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. - 3) Umstellung des Beobachtungszeitraums: Bis 2009 Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010 individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren (Bsp.: Entlassung am 1. Juli 2010; Beobachtung bis 30. Juni 2014). Alle mit dem Berichtsjahr 2014 durchgeführten Änderungen bewirkten einen Zeitreihenbruch bei der Wiederverurteilungsquote von minus 2,8 Prozentpunkten.

den, wurden zu 84,5% mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert, während lediglich 11,6% zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Der Anteil der Freiheitsstrafe als Sanktion der schwersten Wiederverurteilung lag bei den 2010 urteilsmäßig entlassenen und wiederverurteilten Personen sogar bei 92,0%. Bei dieser Personengruppe handelte es sich überwiegend um wegen Diebstahlsdelikten, Suchtgiftdelikten, vorsätzlicher Körperverletzung oder Betrugs Verurteilte.

3.3 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Im Folgenden wird die Entwicklung der Wiederverurteilungsquote der letzten acht Jahre analysiert. Beim Vergleich der Wiederverurteilungsquote ab 2012 und ab 2014 mit den Vorjahren muss allerdings berücksichtigt werden, dass inhaltliche und technische Änderungen zu Zeitreihenbrüchen – u. a. einem Rückgang der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte (Berichtsjahr 2012) und um 2,8 Prozentpunkte (Berichtsjahr 2014) – führten. Zu den näheren Ausführungen der Änderungen mit den Berichtsjahren 2012 und 2014 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Aus Übersicht 10 ist ersichtlich, dass die Wiederverurteilungsquote seit Bestehen der Statistik sehr konstant war. In den Jahren vor 2014, als sich der Beobachtungszeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen über fünf Kalenderjahre und somit über mindestens vier bis maximal fünf individuelle Jahre erstreckte, lag die Wiederverurteilungsquote zwischen 37,5% und 38,1%. Sie lag somit über sieben Jahre hinweg innerhalb einer Schankungsbreite von einem Prozentpunkt. Ohne Berücksichtigung der Änderungen mit dem Berichtsjahr 2014 wäre die Wiederverurteilungsquote der Kohorte 2010 dem Trend der letzten Jahre folgend leicht rückläufig gewesen. Da aber u.a. der Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren auf vier Jahre umgestellt wurde, kam es zu einem Zeitreihenbruch von 2,8 Prozentpunkten. Der Großteil des Rückgangs ist darauf zurückzuführen, dass nun Personen gleich lang ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung über vier Jahre hinweg beobachtet werden und der Zeitraum nach Ende dieser vier Jahre bis zum Ende des Berichtsjahres nicht mehr in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt wird. Bsp.: Eine Person wurde am 1. Juli 2010 entlassen und bis 30. Juni 2014 hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet. Wurde eine Folgeverurteilung nach dem 30. Juni 2014 rechtskräftig, wurde diese nicht in die Statistik aufgenommen.

4 Erläuterungen

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, wodurch sich die Altersuntergrenze für Erwachsene auf das vollendete 21. Lebensjahr erhöhte. (Zu den näheren Ausführungen der Gesetzesänderungen sei hier auf Kapitel 5 „Gesetzliche und technische Änderungen“ verwiesen.)

Alter zum Tatzeitpunkt

Die Kategorie der jungen Erwachsenen kann seit dem Jahr 2002 in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Zur Fortführung der Zeitreihen werden ab dem Berichtsjahr 2002 die jungen Erwachsenen (18- bis 20-Jährige) im [Tabelleband](#)-Abschnitt C (Zeitreihentabellen) immer als Unterkategorie der Erwachsenen (18-Jährige und älter) dargestellt. In den Abschnitten A und B liegt die Altersuntergrenze bei den Erwachsenen entsprechend den aktuellen rechtlichen Bestimmungen beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Vom Strafregisteramt wird sowohl das Geburtsdatum der Verurteilten als auch das Datum bei Eintreten der Rechtskraft des Urteils übermittelt. Somit kann das Alter zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils berechnet und dargestellt werden. In wenigen Fällen ist der Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person unbekannt, was zu einer Abweichung vom tatsächlichen Alter um maximal 6,5 Monate führen kann.

Alter bei Rechtskraft des Urteils

Es wird zwischen drei Anstalten unterschieden: Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen (§21 StGB), Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen (§22 StGB), Anstalt für gefährliche Rückfallstäter bzw. -täterinnen (§23 StGB). Die Unterbringung in einer Anstalt kann bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Bei der Anordnung einer Anstaltsunterbringung nach §21 Abs. 1 StGB (Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen, die eine Tat unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen haben) kann keine Strafe verhängt werden. Alle anderen Anordnungen einer Anstaltsunterbringung (§§21 Abs.2 – 23 StGB) werden ergänzend zu einer Hauptstrafe, i. d. R. Freiheitsstrafe, verhängt.

Anstaltsunterbringung

Anders als in der Verurteilungsstatistik werden in der Wiederverurteilungsstatistik neben den Anstaltsunterbringungen nach §21 Abs. 1 StGB auch die restlichen Anstaltsunterbringungen als Hauptstrafen ausgewiesen. Dies erleichtert die Darstellung der Wiederverurteilungsquoten von Personen, die zu bedingten Anstaltsunterbringungen verurteilt bzw. aus unbedingten Anstaltsunterbringungen entlassen wurden.

Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§46 StGB) ist nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe möglich, bei schweren Taten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe. Die zu verbüßende Strafzeit beträgt mindestens drei Monate bzw. einen Monat bei Taten, die

Bedingte Entlassung

vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden. Wird die bedingte Entlassung während einer Probezeit von i.d.R. mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nicht widerrufen, so ist sie nach Ende der Probezeit als endgültig zu erklären.

Bedingte Nachsicht

Unter diese Form der Haftentlassung fallen sowohl bedingte Nachsichten, die nach § 40 SMG oder § 265 StPO von den Richtern bzw. Richterinnen angeordnet werden, als auch Begnadigungen durch den Bundespräsidenten. Die Strafe bzw. der Rest der Strafe wird unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen.

Bewährungshilfe

Ergänzend zum Strafurteil können von den Richtern und Richterinnen begleitende Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, die Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Darunter fällt die Anordnung einer Bewährungshilfe. § 52 Abs. 1 StGB lautet: Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Leiter der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben. Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.

Bewährungshilfeanordnungen werden nur dann ausgewiesen, wenn sie gemeinsam mit Verhängung der Strafe angeordnet wurden. Bewährungshilfeanordnungen, die zum Zeitpunkt der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurden, sind hier nicht enthalten.

Darstellung von Teilmengen
(Davon/Darunter)

Die Bezeichnung „davon“ (dav.) kennzeichnet die vollständige Aufgliederung einer Gesamtsumme. Bei der Bezeichnung „darunter“ (dar.) müssen nicht alle Teilmengen angeführt sein (Ausgliederung), d.h. die Summe der angeführten Teilmengen muss nicht die Gesamtsumme ergeben.

Deliktkombination

Liegen mehrere Delikte einer Verurteilung zugrunde, so können die Delikte, die gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurden, als „Deliktkombinationen“ dargestellt werden.

Diversion

Bei der Diversion wird von einer Strafverfolgung zugunsten der Resozialisierung der Täter und Täterinnen abgesehen und die Tat ohne ein gerichtliches Verfahren bereinigt (11. Hauptstück der StPO „Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“). Zu den diversionellen Maßnahmen zählen Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Bestimmung einer Probezeit in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten sowie ein Tatausgleich. Bei erfolgreicher Diversion wird von einem gerichtlichen Strafverfahren und einer Eintragung ins Strafregister abgesehen.

**Einschlägige
Wiederverurteilungsquote im
Sinne des gleichen Delikts**

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb des Beobachtungszeitraums wegen eines strafsatzbestimmenden Deliktes, das auch bei der Ausgangsverurteilung strafsatzbestimmend war, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind.

Siehe Survival-Analyse

Da vor dem Berichtsjahr 2012 bei einem Verfahren mit einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen keine Kennung des „führenden Delikts“ der Verurteilung an Statistik Austria übermittelt wurde, musste das strafausmaßbestimmende Delikt algorithmisch berechnet werden. Statistisch ausgewertet wurden Verurteilungen nach dem Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraumen im Strafgesetzbuch bzw. in den Strafbestimmungen der entsprechenden Nebenstrafgesetze. Ab dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise wenn mehrere Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

Siehe Anstaltsunterbringung

Eine bereits verurteilte Person, die wegen einer anderen Tat verurteilt wird, die aufgrund der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, erhält eine nachträgliche Verurteilung. Laut den in §§ 31 u. 40 StGB festgelegten Kriterien ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Wäre bei gemeinsamer Aburteilung keine höhere Strafe als die im früheren Urteil verhängte auszusprechen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen (§ 40 StGB).

Zum OLG-Sprengel Wien zählen die Landesgerichtssprengel Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt.

Die Landesgerichtssprengel Linz, Ried im Innkreis, Steyr, Wels und Salzburg fallen in den OLG-Sprengel Linz.

Zum OLG-Sprengel Graz gehören die Landesgerichtssprengel Graz, Leoben und Klagenfurt.

Zum OLG-Sprengel Innsbruck zählen die Landesgerichtssprengel Innsbruck und Feldkirch.

In der vorliegenden Publikationen werden Sanktionen nach der Art der Strafe dargestellt. Pro Verurteilung – dazu zählen auch nachträgliche Verurteilungen – wird eine Hauptstrafe ausgewiesen. Zu diesen zählen Geldstrafen, Freiheitsstrafen, teilbedingte Strafen, Schuldsprüche nach §§ 12, 13 JGG, Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB und das Absehen von Zusatzstrafen.

Geldstrafen werden in Form von Tagessatzstrafen oder Festgeldstrafen (Bsp.: Finanzstrafgesetz) verhängt. Eine Tagessatzstrafe beträgt mindestens zwei Tagessätze, wobei ein Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5.000 Euro beträgt. Seit 1. 1. 2011 ist aufgrund einer Gesetzesänderung die Verhängung einer bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich.

Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt, wobei die zeitliche Freiheitsstrafe mindestens einen Tag und höchstens 20 Jahre beträgt. Freiheitsstrafen können bedingt, teilbedingt oder unbedingt verhängt werden.

Teilbedingte Strafen wurden im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 mit 1. 3. 1988 eingeführt. Diese umfassen teilbedingte Geld-

Ereigniszeitanalyse

Führendes Delikt

Maßnahmenvollzug

**Nachträgliche Verurteilung
nach §§ 31, 40 StGB**

**Oberlandesgerichtssprengel
(OLG-Sprengel)**

Sanktionen

strafen (§41a Abs.1 StGB), teilbedingte Strafen bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe (§43a Abs.2 StGB) und teilbedingte Freiheitsstrafen (§43a Abs.3 u. 4 StGB). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im §43a StGB festgelegt und können in Kapitel 5.2 nachgelesen werden.

Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz umfassen zwei Sanktionen: Schuldsprüche ohne Strafe und Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe. §12 JGG „Schuldspruch ohne Strafe“: Das Gericht sieht von einem Strafausspruch ab, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher bzw. die Rechtsbrecherin von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. §13 JGG „Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe“: Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe wird für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten.

Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen **nach §21 Abs.1 StGB** werden bei nicht zurechnungsfähigen Tätern und Täterinnen ohne Strafe verhängt. Die Unterbringung kann bedingt oder unbedingt angeordnet werden.

Bei „**keiner Zusatzstrafe**“ wird im Rahmen einer nachträglichen Verurteilung von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen.

Neben den hier dargestellten Hauptstrafen werden im Rahmen dieser Publikation folgende zu den Hauptstrafen ergänzende Maßnahmen ausgewiesen: Anstaltsunterbringungen nach §§21 Abs.2 – 23 StGB und Bewährungshilfeanordnungen.

Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz

Staatsangehörigkeit
Österreich/Nicht-Österreich

Siehe Sanktionen.

Unter dem Begriff Staatsangehörigkeit Österreich sind Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft angeführt. Sowohl fremde Staatsbürger und Staatsbürgerinnen als auch Staatenlose und Personen mit unbekannter oder ungeklärter Staatsbürgerschaft fallen unter den Begriff Staatsangehörigkeit Nicht-Österreich.

Strafmündigkeit

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Survival-Analyse

Die Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik ist eine Methode, mit der mehrere Kohorten in die Untersuchung der Wiederverurteilungen miteinbezogen werden. So wird ermöglicht, zeitnahe statistische Daten zu den Wiederverurteilungen zu generieren. Auf das Konzept der Analyse wird in der Einleitung näher eingegangen.

Sämtliche Delikte

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standardisiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte in der Statistik. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können somit sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte

verwirklicht hat. Ein verwirklichtes Delikt wird bei einer Verurteilung somit i. d. R. einmal ausgewiesen, unabhängig davon, wie oft die Straftat begangen wurde. In den Jahrestabellen A2 und A5 bis A9 ([Tabellenband](#)) werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten dargestellt.

Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2014: 30.227 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2014: 32.980 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen insgesamt und nach soziodemographischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Zudem ist ab dem Berichtsjahr 2014 eine Tabelle im Tabellenteil angeführt.

Verurteilte Personen

Die Verurteiltenziffer gibt an, wie viele verurteilte Personen auf je 1.000 Angehörige der auf die betreffende Verurteiltenkategorie bezogenen strafmündigen Wohnbevölkerung (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt) entfallen.

Verurteiltenziffer und Verurteilungs­ziffer

Die Verurteilungsziffer gibt an, wie viele Verurteilungen auf je 1.000 Angehörige der auf die betreffende Kategorie bezogenen strafmündigen Wohnbevölkerung (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt) entfallen.

Die Berechnungen basieren auf den von Statistik Austria im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung jährlich ermittelten Zahlen für die Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt sowie auf den Zahlen zu den verurteilten Personen bzw. Verurteilungen der gerichtlichen Kriminalstatistik. Die letzte Revision der Verurteilungsziffern aufgrund der revidierten Daten zur Wohnbevölkerung fand 2012 statt. Die ab dem Berichtsjahr 2007 aktualisierten Zahlen sind in der Publikation veröffentlicht.

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Die Wiederverurteilungsstatistik ist keine „Rückfallstatistik“ im weiteren Sinn. Es werden nur im Beobachtungszeitraum rechtskräftig gewordene Verurteilungen durch österreichische Gerichte in die Wiederverurteilungsstatistik aufgenommen. Zu den Ausführungen der Änderungen mit Berichtsjahr 2012 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Wiederverurteilungsquote bis 2013

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Zu den Ausführungen der Änderungen mit Berichtsjahr 2014 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Wiederverurteilungsquote ab 2014

5 Gesetzliche und technische Änderungen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf technische und gesetzliche Änderungen seit Bestehen dieser Statistik (seit 1947), die sich in den Ergebnissen direkt auswirken und somit Brüche in den Zeitreihen bewirken können. Zuerst werden Umstellungen in der Datenerfassung und technische Änderungen erläutert, danach allgemeine Änderungen und Neuerungen im Strafrecht.

5.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen

Personen in der Verurteilungsstatistik

Zusätzlich zu den Verurteilungen wird seit 2012 die Anzahl der verurteilten Personen dargestellt. Da einige Personen auch mehrfach in einem Berichtsjahr verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2014: 30.227 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2014: 32.980 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen insgesamt und nach soziodemographischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Im [Tabellenband](#) befindet sich ab 2014 eine Überblickstabelle (A1).

Erfassung des „führenden Delikts“

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden alle bei einer Verurteilung abgesprochenen Delikte vom Bundesministerium für Inneres unstrukturiert übermittelt. Das strafsatzbestimmende Delikt – das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen – wurde von Statistik Austria algorithmisch ermittelt und unter der Bezeichnung „führendes Delikt“ zur jeweiligen Verurteilung ausgewiesen. Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters und der Implementierung der elektronischen Strafkarte wird ab dem Berichtsjahr 2012 die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt, wodurch die Signierung des „führenden Delikts“ durch Statistik Austria hinfällig wurde. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise, wenn mehrere Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

Ausweisung aller Delikte

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standar-

disiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte in der Statistik. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können somit sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte verwirklicht hat. Ein verwirklichtes Delikt wird bei einer Verurteilung somit i. d. R. einmal ausgewiesen, unabhängig davon, wie oft die Straftat begangen wurde. Zusätzlich zur vorliegenden Publikation werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten in den Jahrestabellen A2 und A5 bis A9 des [Tabellenbandes](#) dargestellt.

Darstellung der strafbaren Handlungen

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden einige Paragraphen des Strafgesetzbuchs oder der Nebenstrafgesetze nur in Gruppen ausgewiesen. Ab 2012 gibt es diese Einschränkung nicht mehr, und es werden alle Delikte auf der Ebene der Paragraphen ausgewiesen. Allerdings wird mit Ausnahme von §129 StGB und §38 FinStrG eine Untergliederung der Paragraphen in Absätze oder Ziffern aufgrund einer nicht ausreichenden Standardisierung der Eintragungen bei den Gerichten nicht mehr durchgeführt.

Alter bei Rechtskraft des Urteils

Ab dem Berichtsjahr 2012 kann das exakte Alter der verurteilten Personen zum Zeitpunkt des Eintretens der Rechtskraft des Urteils errechnet werden. Davor sind bei der Altersangabe Abweichungen von maximal einem Lebensjahr möglich. In seltenen Fällen – wenn im Strafregister kein Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person eingetragen ist – sind Abweichungen vom tatsächlichen Alter auch ab dem Berichtsjahr 2012 möglich.

Vorverurteilung

Mit dem Berichtsjahr 2012 wurde eine Änderung der Berechnung der Vorstrafen durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Bis 2011 wurde die Verurteilungsnummer (Nummer, die beim Abspeichern der Verurteilung ins Strafregister vergeben wird) vom Strafregisteramt übernommen und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen ermittelt (Verurteilungsnummer minus eins). Ab dem Berichtsjahr 2012 werden nur noch die im Strafregister geführten Verurtei-

lungen gezählt; damit wird der juristischen Definition einer Vorstrafe exakter entsprochen. Es wird die Anzahl der noch nicht getilgten bzw. aus dem Strafregister gelöschten Verurteilungen einer Person, gereiht nach dem Rechtskraftsdatum, erhoben und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen errechnet (Anzahl der Verurteilungen im Strafregister minus eins). Darüber hinaus wird bei nachträglichen Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB berücksichtigt, dass die verurteilte Straftat bereits in einem früheren Verfahren abgeurteilt hätte werden können. Diese frühere Verurteilung wird somit nicht mehr als Vorverurteilung gezählt.

Einschlägige Vorverurteilung

Einschlägige Vorverurteilungen beziehen sich auf die Bestimmung des § 39 StGB, die unter bestimmten Voraussetzungen (primär wegen schon zweimalig erfolgter Vorverurteilung mit Freiheitsentzug wegen auf gleicher schädlicher Neigung beruhender Taten) eine Strafverschärfung bei Rückfall vorsieht. Die Kategorie der einschlägig vorbestraften Wiederverurteilten entfällt ab dem Jahr 2001, da die notwendigen Informationen für eine einschlägige Rückfallstatistik aufgrund von Änderungen im Strafregister in der bisherigen Form nicht zur Verfügung stehen. Informationen zu einschlägigen Vorverurteilungen können der Zeitreihentabelle C9 in der Vorjahrespublikation entnommen werden. Es wird hier aber auf die Ergebnisse der ab dem Berichtsjahr 2007 neu konzipierten Wiederverurteilungsstatistik hingewiesen.

Technischer Neuaufbau und inhaltliche Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2012

Im Rahmen der Modernisierung des Strafregisters 2010 bis 2012 wurde aufgrund der veränderten Datenübermittlung an Statistik Austria mit dem Berichtsjahr 2012 ein neues Datenmanagement erforderlich. Dies bedingte einen technischen Neuaufbau der Wiederverurteilungsstatistik. Im Zuge der Umstellung wurde auch eine inhaltliche Veränderung durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Insgesamt bewirkten die Änderungen eine Senkung der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte.

Eine Änderung betrifft nachträgliche Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB. Da sich diese Verurteilungen auf Straftaten beziehen, die vor einem früheren Verfahren begangen wurden, zum Zeitpunkt dieses Verfahrens aber noch nicht bekannt waren, werden diese ab dem Berichtsjahr 2012 nicht mehr als Wiederverurteilungen gezählt. Dadurch wird garantiert, dass nur nach der Ausgangsverurteilung begangene und rechtskräftig verurteilte Taten in der Wiederverurteilungsstatistik abgebildet werden.

Durch den Ausschluss nachträglicher Verurteilungen sank die Anzahl an wiederverurteilten Personen um 714, was eine Reduktion der Wiederverurteilungsquote um 2,0 Prozentpunkte bewirkte. Das Nichtberücksichtigen der nachträglichen Verurteilungen hatte aber nicht nur eine Senkung der Wiederverurteilungsquote insgesamt zur Folge, sondern auch eine Reduktion der Anzahl der Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum.

Vor 2012 wurde zur Erstellung der Wiederverurteilungsstatistik auf die Daten der Verurteilungsstatistik der jeweiligen Jahre zugegriffen. Verurteilungen, die erst nach dem Termin der Datenlieferung (i.d.R. Ende März des Folgejahres) im Strafregisteramt eingelangt sind oder dort bearbeitet wurden, konnten weder in der Verurteilungs- noch in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt werden. Ab dem Berichtsjahr 2012 werden die noch nicht erfassten Verurteilungen in die Wiederverurteilungsstatistik einbezogen. Das „führende Delikt“ wird bei Statistik Austria nachsigniert. Im Ausgangsjahr 2008 wurden 374 Personen mit einer Ausgangsverurteilung nacherfasst, von denen 167 wiederverurteilt wurden (44,7%). Weiters wurden 154 Wiederverurteilungen nacherfasst, von denen sich 43 auf die Wiederverurteilungsquote auswirkten (von vorher keiner Wiederverurteilung auf eine oder mehrere Wiederverurteilungen). Das Nacherfassen der Ausgangs- und Wiederverurteilungen hatte insgesamt kaum einen Einfluss auf die Wiederverurteilungsquote (+0,2 Prozentpunkte).

Beobachtungszeitraum in der Wiederverurteilungsstatistik vor und ab 2014

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier bis maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 bis 2014) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet (Bsp.: 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014).

Durch die Umstellung des Beobachtungszeitraums von fünf Kalenderjahren auf vier individuelle Beobachtungsjahre sank die Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. Das bedeutet, dass 1,8% der Personen aus der Kohorte 2010 im Zeitraum nach Ende der individuellen Beobachtungsdauer von vier Jahren bis Ende 2014 zum ersten Mal wiederverurteilt wurden. Dieser Zeitraum wird nach der neuen Berechnungsmethode nicht mehr berücksichtigt, da jede

Person über einen gleich langen Zeitraum beobachtet werden soll. Werden auch die weiteren technischen Änderungen berücksichtigt, ergab sich ein Zeitreihenbruch von insgesamt 2,8 Prozentpunkten.

Technische Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2014

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten. (Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Informationen darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.) Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt. Durch diese Präzisierungen sank die Wiederverurteilungsquote um einen Prozentpunkt.

Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik ab 2014

Ab dem Berichtsjahr 2014 wird eine Ereigniszeitanalyse zur Wiederverurteilungsstatistik berechnet. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen werden. So stehen zeitnahe Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung. Nähere Informationen zur Survival-Analyse werden in der Einleitung gegeben.

5.2 Änderungen im Strafrecht

Vom Strafgesetz (StG) zum Strafgesetzbuch (StGB)

Durch Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs (StGB) am 1.1.1975 (BGBl. Nr. 60/1974) wurde das Strafgesetz 1945 (StG) abgelöst. Inhaltlich unterscheidet sich das neue Strafgesetzbuch vom alten Strafgesetz sowohl in den Prinzipien und leitenden Grundsätzen als auch durch die **Neufassung der Tatbestände** in wesentlichen Bereichen. Wegen grundlegender Änderungen bei einzelnen Tatbeständen ist ein Vergleich der Häufigkeit einzelner Delikte vor und nach Inkrafttreten des StGB kaum möglich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es auch nach 1975 noch Verurteilungen nach dem alten StG gab.

Besonders bedeutsam waren die Umgestaltungen auf dem Gebiet des strafrechtlichen Sanktionssystems.

An die Stelle der herkömmlichen Geldstrafe trat das System der **Tagessatzstrafe**, welches im § 19 StGB geregelt ist. Hier heißt es u. a.:

(1) Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens zwei Tagessätze. (2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 20 S und höchstens mit 3.000 S festzusetzen.

Die Ober- und/oder Untergrenzen wurden in den letzten Jahrzehnten mehrmals erhöht. Seit dem Jahr 2009 beträgt der Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5.000 Euro.

Ausgeprägter als im alten StG wurde bei der Strafbemessung die Persönlichkeit des Täters berücksichtigt. Neben der Strafe wurden als Mittel zum Schutz der Allgemeinheit „**vorbeugende Maßnahmen**“ mit und ohne Freiheitsentzug (z.B. Unterbringung in Anstalten für geistig abnorme bzw. entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen oder für gefährliche Rückfallstäter bzw. -täterinnen) gesetzlich neu festgelegt.

Durch Eliminierung nicht kriminalstrafwürdigen Unrechts unterscheidet das StGB (§ 17 StGB) nur mehr **Verbrechen** (strafbare Handlungen mit Strafandrohung einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe) und **Vergehen** (alle anderen strafbaren Handlungen), während das alte StG eine Einteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vorsah.

Das Alter zum Tatzeitpunkt

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das **Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht** zur Anwendung kommt. Als Jugendliche galten bis 31.12.1988 jene Personen, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Dementsprechend waren Erwachsene mindestens 18 Jahre alt. Mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 am 1.1.1989 (BGBl. Nr. 599/1988) waren jene Personen jugendlich, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hatten. Eine neuerliche Änderung trat mit 1.7.2001 in Kraft (BGBl. I Nr. 19/2001) und umfasste die Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts um ein Jahr, wodurch zu den Jugendlichen seither wieder 14- bis 17-Jährige zählen. Zusätzlich kam es zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung **junger**

Erwachsener (vollendetes 18. bis noch nicht vollendetes 21. Lebensjahr). Der neu eingeführte §46a JGG „Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener“ lautet:

(1) Das Strafverfahren wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat obliegt dem die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gericht. §28 ist anzuwenden.

Seit dem Jahr 2002 kann die Alterskategorie der jungen Erwachsenen in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Die jungen Erwachsenen werden in dieser Publikation zur Fortführung der Zeitreihen als Unterkategorie der Erwachsenen (seit dem Berichtsjahr 2002: 18-Jährige und älter) dargestellt. Ansonsten – wenn nicht anders angemerkt – liegt bei der Darstellung der Ergebnisse die Altersuntergrenze der Erwachsenen seit dem Berichtsjahr 2002 beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Strafverfolgung im Jugendstrafrecht

Mit Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes 1988 (JGG, BGBl. Nr. 599/1988) am 1. 1. 1989 wurden alternative Reaktionsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht bei minderschweren Delikten eingeführt, um einer adäquateren Strafverfolgung jugendlicher Delinquenten gerecht zu werden:

- Die Voraussetzungen für den „Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft“ (§6 JGG) in Fällen minderschwerer Kriminalität wurden neu gestaltet. §6 JGG wurde mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und wird seit 1. 1. 2000 als „**Absehen von der Verfolgung**“ bezeichnet.
- Mit der Einführung des „Außergerichtlichen Tatabgleichs“ (§§7, 8 JGG) wurde die Möglichkeit einer außergerichtlichen Konfliktregelung zwischen den Tätern bzw. Täterinnen und den Opfern nach einer Straftat geschaffen. Bei erfolgreichem Tatabgleich wird auf ein gerichtliches Strafverfahren verzichtet. Die §§7, 8 JGG wurden mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und werden seit 1. 1. 2008 als „**Rücktritt von der Verfolgung (Diversio)**“ und „**Besonderheiten der Anwendung der Diversio auf Jugendstraftaten**“ bezeichnet. Diversionelle Maßnahmen sind Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Arbeit, die Bestimmung einer Probezeit mit bestimmten Auflagen oder der außergerichtliche Tatabgleich.

Weiters wurden mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die Überschriften der §§12, 13 JGG geändert:

- §12 JGG: „**Schuldpruch ohne Strafe**“ (zuvor: „Ermahnung“)
- §13 JGG: „**Schuldpruch unter Vorbehalt der Strafe**“ (zuvor: „Bedingte Verurteilung“)

Diversionelle Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht

Mit der in den wesentlichen Punkten am 1. 1. 2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999 (BGBl. I Nr. 55/1999) wurde die Möglichkeit der Diversio, d.h. der außergerichtlichen Bereinigung bei leichteren Delikten, auch im allgemeinen Erwachsenenstrafrecht geschaffen (bisher nur im Jugendstrafrecht und im Suchtmittelgesetz vorgesehen). Dies führte zu einem drastischen Rückgang der Verurteilungen und verursachte somit einen starken Bruch in der Zeitreihe.

Diversionelle Maßnahmen wurden ab 1. 1. 2000 im Hauptstück IX ab §90a StPO geregelt. Seit 1. 1. 2008 (BGBl. I Nr. 19/2004) wird der „**Rücktritt von der Verfolgung (Diversio)**“ im 11. Hauptstück der Strafprozessordnung ab §198 StPO geregelt.

§§198 und 199 der Strafprozessordnung lauten:

§198. (1) Der Staatsanwalt hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von Verfolgung einer Straftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§190 bis 192 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf

1. die Zahlung eines Geldbetrages (§200) oder
2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§201) oder
3. die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§203), oder
4. einen Tatabgleich (§204)

nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn

1. die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht fällt,
2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§32 StGB) anzusehen wäre und

3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

§ 199. Nach Einbringen der Anklage wegen Begehung einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, hat das Gericht die für die Staatsanwaltschaft geltenden Bestimmungen dieses Hauptstückes sinngemäß anzuwenden und das Verfahren unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen.

Bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe

Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (BGBl. Nr. 605/1987) wurden mit 1.3.1988 die Richtlinien der Strafbemessung überarbeitet. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der „bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe“ (§ 43a StGB). Die wesentlichen Grundbedingungen für den Ausspruch einer teilbedingten Strafe sind im § 43 Abs. 1 StGB („bedingte Strafnachsicht“) festgelegt. Diese Voraussetzungen müssen auf einen Teil der zu verhängenden Strafe zutreffen. Demzufolge hat das Gericht bei der Strafbemessung unter Berücksichtigung des Verschuldensgrades des Straftäters diesen Teil bedingt nachzusehen.

Wie in § 43a StGB angeführt, ergeben sich **drei Arten von teilbedingten Strafen**, die sich jeweils aus einem unbedingten und einem bedingten Anteil zusammensetzen:

- Teilbedingte Geldstrafe (§ 43a Abs. 1 StGB)
- Teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)
- Teilbedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)

Gemäß § 5 Z. 9 des mit 1. 1. 1989 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetzes 1988 können die §§ 43 und

43a StGB für Jugendliche auch angewendet werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei bzw. drei Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre.

Mit 1. 1. 1998 (BGBl. I Nr. 105/1997) entfällt in § 43 Abs. 1 StGB der letzte Satz und in § 43a StGB der Absatz 5. Mit 1. 1. 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) entfällt in § 43 Abs. 1 StGB die Wendung „oder zu einer Geldstrafe“. Damit ist die Verhängung einer **bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich**. Bei einer teilbedingten Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB ist nur noch höchstens die Hälfte der Geldstrafe bedingt nachzusehen.

Die drei Arten von teilbedingten Strafen werden in der Publikation der gerichtlichen Kriminalstatistik seit dem Berichtsjahr 1988 ausgewiesen. Das Bundesministerium für Inneres übermittelt im Fall von teilbedingten Strafen den bedingten und den unbedingten Teil der Strafe. Bei Statistik Austria wurden bis 2011 die gesetzlichen Voraussetzungen vor der Zuordnung zu einer der drei Arten von teilbedingten Strafen überprüft. Im Fall einer Abweichung wurde die Strafe nicht als teilbedingt ausgewiesen, sondern der „strengere“ Teil der Strafe übernommen (unbedingte Freiheitsstrafe statt teilbedingter Freiheitsstrafe; bedingte Freiheitsstrafe statt unbedingter Geld-/bedingter Freiheitsstrafe; unbedingte Geldstrafe statt teilbedingter Geldstrafe). Diese Prüfung war in Bezug auf § 43a Abs. 1 und 2 StGB allerdings nur möglich, wenn der Teil der Geldstrafe in Form einer Tagessatzstrafe bekannt war. Folglich konnte keine Zuordnung bei den Straftatbeständen durchgeführt werden, bei denen die Geldstrafe nicht in Tagessätzen bemessen war, sondern die Höhe der Geldstrafe nur in Eurobeträgen angegeben war (Bsp.: Finanzstrafgesetz). Ab dem Berichtsjahr 2012 werden teilbedingte Strafen ohne Prüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen als solche übernommen.



Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt		Verurteilenziffer ¹⁾	Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
	absolut	in %		1		2		3 und mehr	
				absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Verurteilte Personen insgesamt	30.227	100,0	4,08	27.749	91,8	2.235	7,4	243	0,8
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung ²⁾	1.929	6,4	.	757	39,2	978	50,7	194	10,1
Geschlecht									
Männer	25.617	84,7	7,13	23.442	91,5	1.964	7,7	211	0,8
Frauen	4.610	15,3	1,21	4.307	93,4	271	5,9	32	0,7
Alter zum Tatzeitpunkt									
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.774	5,9	5,01	1.454	82,0	271	15,3	49	2,8
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.496	11,6	11,68	3.068	87,8	389	11,1	39	1,1
Erwachsene (21-Jährige und älter)	24.957	82,6	3,70	23.227	93,1	1.575	6,3	155	0,6
Alter bei Rechtskraft d. Urteils									
14 bis unter 25 Jahre	9.344	30,9	8,53	8.190	87,6	1.011	10,8	143	1,5
25 bis unter 35 Jahre	8.969	29,7	7,85	8.258	92,1	652	7,3	59	0,7
35 bis unter 45 Jahre	5.827	19,3	5,01	5.477	94,0	326	5,6	24	0,4
45 bis unter 55 Jahre	3.896	12,9	2,80	3.707	95,1	178	4,6	11	0,3
55 bis unter 65 Jahre	1.591	5,3	1,53	1.537	96,6	50	3,1	4	0,3
65 Jahre und älter	600	2,0	0,38	580	96,7	18	3,0	2	0,3
Staatsangehörigkeit									
Österreich	18.873	62,4	2,92	17.195	91,1	1.487	7,9	191	1,0
Nicht-Österreich	11.354	37,6	12,07	10.554	93,0	748	6,6	52	0,5
EU-Staaten ohne Österreich	4.710	15,6	10,03	4.444	94,4	247	5,2	19	0,4
Serbien	1.462	4,8	14,88	1.373	93,9	84	5,7	5	0,3
Türkei	1.019	3,4	10,49	933	91,6	77	7,6	9	0,9
Sonstige	4.163	13,8	15,08	3.804	91,4	340	8,2	19	0,5
Vorverurteilung									
Ohne Vorverurteilung	16.628	55,0	.	15.764	94,8	796	4,8	68	0,4
Mit Vorverurteilung	13.599	45,0	.	11.985	88,1	1.439	10,6	175	1,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. 1) Anzahl der verurteilten Personen bezogen auf je 1.000 strafmündige Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt). Bei Personen mit Staatsangehörigkeit „EU-Staaten ohne Österreich“ und „Serbien“ wurde die Jahresdurchschnittsbevölkerung näherungsweise berechnet (Ermittlung des Jahresdurchschnitts aus Jahresanfang und Jahresende 2014). - 2) Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Geschlecht

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Insgesamt		32.980	28.033	4.947	49.940	43.007	6.933
Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen		27.669	23.202	4.467	40.525	34.389	6.136
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	75-95	6.474	5.837	637	8.991	8.162	829
Mord	75	67	61	6	67	61	6
vollendeter Mord	75 vollendet	28	25	3	28	25	3
versuchter Mord	75,15	39	36	3	39	36	3
Totschlag	76	2	2	-	2	2	-
vollendeter Totschlag	76 vollendet	2	2	-	2	2	-
Tötung eines Kindes bei der Geburt	79	1	-	1	1	-	1
Fahrlässige Tötung	80	136	100	36	139	103	36
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen	81	35	32	3	33	29	4
Aussetzung	82	-	-	-	1	1	-
Körperverletzung	83	3.674	3.355	319	5.131	4.716	415
Schwere Körperverletzung	84	847	800	47	1.313	1.226	87
Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	85	15	13	2	16	14	2
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	86	4	4	-	5	5	-
Absichtliche schwere Körperverletzung	87	180	165	15	197	182	15
Fahrlässige Körperverletzung	88	1.097	932	165	1.403	1.206	197
Gefährdung der körperlichen Sicherheit	89	158	140	18	343	307	36
Raufhandel	91	190	183	7	245	236	9
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer od. wehrloser Personen	92	17	7	10	22	10	12
Überanstrengung unmündiger, jüngerer od. schonungsbedürftiger Personen	93	1	1	-	1	1	-
Imstichlassen eines Verletzten	94	46	39	7	64	56	8
Unterlassung der Hilfeleistung	95	4	3	1	8	7	1
Schwangerschaftsabbruch	96-98	2	1	1	2	-	2
Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	98	2	1	1	2	-	2
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	99-110	2.245	2.083	162	3.549	3.325	224
Freiheitsentziehung	99	43	35	8	74	65	9
Menschenhandel	104a	13	10	3	20	16	4
Nötigung	105	675	627	48	1.207	1.133	74
Schwere Nötigung	106	126	116	10	180	164	16
Gefährliche Drohung	107	1.104	1.046	58	1.651	1.572	79
Beharrliche Verfolgung	107a	135	111	24	195	167	28
Fortgesetzte Gewaltausübung	107b	97	93	4	132	127	5
Täuschung	108	2	2	-	4	4	-
Hausfriedensbruch	109	50	43	7	86	77	9
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	111-117	52	37	15	102	81	21
Üble Nachrede	111	17	10	7	17	10	7
Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung	113	3	2	1	3	2	1
Beleidigung	115	32	25	7	82	69	13
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufs- geheimnisse	118-124	5	2	3	6	4	2
Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen	118	1	-	1	1	-	1
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem	118a	-	-	-	1	1	-
Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten	120	3	2	1	4	3	1
Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands	124	1	-	1	-	-	-
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	125-168b	13.249	10.472	2.777	17.834	14.462	3.372
Sachbeschädigung	125	1.038	957	81	2.095	1.915	180
Schwere Sachbeschädigung	126	225	221	4	360	353	7
Datenbeschädigung	126a	1	1	-	2	2	-
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems	126b	-	-	-	1	1	-
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten	126c	-	-	-	2	2	-
Diebstahl	127	2.968	1.883	1.085	4.002	2.714	1.288
Schwerer Diebstahl	128	179	148	31	194	157	37
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	129	1.171	1.091	80	1.242	1.157	85
Diebstahl durch Einbruch	129 Z. 1-3	1.167	1.087	80	1.238	1.153	85
Diebstahl mit Waffen	129 Z. 4	4	4	-	4	4	-
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	130	2.951	2.405	546	3.121	2.555	566

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Geschlecht (Fortsetzung)

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Räuberischer Diebstahl	131	51	40	11	67	56	11
Entziehung von Energie	132	47	38	9	67	55	12
Veruntreuung	133	383	290	93	555	432	123
Unterschlagung	134	78	67	11	164	141	23
Dauernde Sachentziehung	135	22	21	1	317	274	43
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	136	147	135	12	294	277	17
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	137	7	6	1	11	10	1
Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	138	1	1	-	3	2	1
Entwendung	141	100	83	17	144	124	20
Raub	142	318	290	28	421	383	38
Schwerer Raub	143	292	282	10	327	317	10
Erpressung	144	39	35	4	64	59	5
Schwere Erpressung	145	19	17	2	29	27	2
Betrug	146	856	636	220	1.194	925	269
Schwerer Betrug	147	807	601	206	873	661	212
Gewerbsmäßiger Betrug	148	817	634	183	943	739	204
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	148a	60	47	13	132	101	31
Erschleichung einer Leistung	149	1	1	-	35	29	6
Notbetrug	150	-	-	-	1	-	1
Versicherungsmissbrauch	151	-	-	-	2	1	1
Untreue	153	118	81	37	152	107	45
Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung	153c	151	112	39	203	160	43
Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	153d	10	9	1	26	24	2
Organisierte Schwarzarbeit	153e	3	2	1	24	22	2
Betrügerische Krida	156	101	84	17	147	128	19
Schädigung fremder Gläubiger	157	2	2	-	5	4	1
Begünstigung eines Gläubigers	158	9	9	-	22	22	-
Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen	159	44	43	1	162	153	9
Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren	160	-	-	-	4	4	-
Vollstreckungsvereitelung	162	16	15	1	27	23	4
Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen	163	1	1	-	-	-	-
Hehlerei	164	183	160	23	344	305	39
Geldwäscherei	165	27	21	6	49	37	12
Glücksspiel	168	2	1	1	2	1	1
Ketten- oder Pyramidenspiele	168a	4	2	2	5	3	2
Gemeingefährliche st.H. und st.H. gegen die Umwelt	169-187	89	80	9	109	97	12
Brandstiftung	169	58	51	7	73	64	9
Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst	170	5	4	1	7	5	2
Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel	175	1	1	-	1	1	-
Vorsätzliche Gemeingefährdung	176	7	7	-	7	7	-
Fahrlässige Gemeingefährdung	177	6	6	-	8	8	-
Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	178	3	2	1	3	2	1
Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	179	1	1	-	1	1	-
Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt	180	1	1	-	1	1	-
Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	181b	6	6	-	6	6	-
Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes	181f	1	1	-	1	1	-
Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr	187	-	-	-	1	1	-
St.H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	188-191	2	1	1	7	4	3
Herabwürdigung religiöser Lehren	188	-	-	-	1	-	1
Störung einer Religionsübung	189	2	1	1	3	2	1
Störung der Totenruhe	190	-	-	-	3	2	1
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	192-200	1.096	1.025	71	1.159	1.086	73
Kindesentziehung	195	5	4	1	9	7	2
Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen	196	1	1	-	1	1	-
Verletzung der Unterhaltspflicht	198	1.090	1.020	70	1.149	1.078	71
St.H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	201-220b	521	505	16	908	886	22
Vergewaltigung	201	99	99	-	126	126	-

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Geschlecht (Fortsetzung)

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Geschlechtliche Nötigung	202	24	24	-	34	34	-
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen od. psychisch beeinträchtigten Person	205	24	24	-	25	25	-
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	206	88	86	2	105	103	2
Sexueller Missbrauch von Unmündigen	207	45	45	-	101	101	-
Pornographische Darstellungen Minderjähriger	207a	121	121	-	244	244	-
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	207b	2	2	-	5	5	-
Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	208	10	9	1	25	24	1
Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	208a	-	-	-	1	1	-
Blutschande	211	4	4	-	10	10	-
Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	212	6	6	-	66	66	-
Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen	214	-	-	-	1	1	-
Zuführen zur Prostitution	215	3	2	1	3	2	1
Förderung der Prostitution u. pornographischer Darbietungen Minderjähriger	215a	2	1	1	4	3	1
Zuhälterei	216	5	3	2	29	23	6
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	217	13	7	6	21	14	7
Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	218	75	72	3	108	104	4
Tierquälerei	222	45	40	5	62	54	8
St.H. gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszwecken	223-231	1.245	1.093	152	2.787	2.398	389
Urkundenfälschung	223	249	211	38	488	401	87
Fälschung besonders geschützter Urkunden	224	512	460	52	641	581	60
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden	224a	24	22	2	88	84	4
Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen	225	1	1	-	1	1	-
Datenfälschung	225a	5	5	-	8	8	-
Vorbereitung d. Fälschung öffentlicher Urkunden od. Beglaubigungszeichen	227	1	1	-	1	1	-
Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung	228	13	9	4	35	28	7
Urkundenunterdrückung	229	395	347	48	1.382	1.169	213
Gebrauch fremder Ausweise	231	45	37	8	143	125	18
St.H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	232-241g	177	141	36	942	729	213
Geldfälschung	232	20	16	4	19	15	4
Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes	233	13	13	-	16	16	-
Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen	236	3	3	-	3	3	-
Wertzeichenfälschung	238	3	3	-	3	3	-
Fälschung unbarer Zahlungsmittel	241a	1	1	-	8	8	-
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel	241b	-	-	-	1	1	-
Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel	241c	-	-	-	3	3	-
Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	241e	136	105	31	886	678	208
Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel	241f	1	-	1	3	2	1
Angriffe auf oberste Staatsorgane	249-251	1	1	-	1	1	-
Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsidenten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs	251	1	1	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	269-273	779	699	80	1.058	956	102
Widerstand gegen die Staatsgewalt	269	722	653	69	955	871	84
Tätlicher Angriff auf einen Beamten	270	28	24	4	62	52	10
Verstrickungsbruch	271	27	21	6	37	30	7
Siegelbruch	272	2	1	1	4	3	1
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	274-287	218	200	18	434	396	38
Landfriedensbruch	274	6	6	-	14	14	-
Verbrecherisches Komplott	277	2	2	-	2	2	-
Kriminelle Vereinigung	278	4	4	-	46	41	5
Kriminelle Organisation	278a	1	1	-	3	3	-
Terroristische Vereinigung	278b	1	1	-	1	1	-
Ansammeln von Kampfmitteln	280	1	1	-	1	1	-
Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze	281	-	-	-	1	-	1

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Geschlecht (Fortsetzung)

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen	282	-	-	-	3	3	-
Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten	282a	-	-	-	1	1	-
Verhetzung	283	27	26	1	30	29	1
Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung	286	24	22	2	33	31	2
Begehung e. mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berau- schung	287	152	137	15	299	270	29
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	288-301	1.273	813	460	2.271	1.478	793
Falsche Beweisaussage (vor Gericht)	288	715	448	267	1.009	626	383
Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde	289	28	18	10	34	24	10
Falsches Vermögensverzeichnis	292a	7	5	2	14	12	2
Fälschung eines Beweismittels	293	68	60	8	98	82	16
Unterdrückung eines Beweismittels	295	11	7	4	31	22	9
Verleumdung	297	349	215	134	637	396	241
Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	298	46	30	16	194	139	55
Begünstigung	299	49	30	19	253	176	77
Verbotene Veröffentlichung	301	-	-	-	1	1	-
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen	302-313	193	169	24	290	257	33
Missbrauch der Amtsgewalt	302	180	157	23	186	163	23
Bestechlichkeit	304	2	2	-	5	5	-
Bestechung	307	6	6	-	91	82	9
Verbotene Intervention	308	1	1	-	1	1	-
Verletzung des Amtsgeheimnisses	310	3	2	1	3	2	1
Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt	311	1	1	-	2	2	-
Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	313	-	-	-	2	2	-
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	314-315	3	3	-	13	13	-
Amtsanmaßung	314	3	3	-	13	13	-
Strafbare Handlungen nach den Nebenstrafgesetzen zusammen		5.311	4.831	480	9.415	8.618	797
Aktiengesetz		-	-	-	6	6	-
AktG: Strafbestimmung	255	-	-	-	6	6	-
Anti-Doping-Bundesgesetz 2007		12	11	1	20	19	1
ADBG 2007: Gerichtliche Strafbestimmungen	22a	12	11	1	20	19	1
Arzneimittelgesetz		1	1	-	3	3	-
AMG: §82b	82b	1	1	-	3	3	-
Außenhandelsgesetz 2005		-	-	-	1	1	-
AußHG 2005: Gerichtlich strafbare Handlungen	37	-	-	-	1	1	-
Außenwirtschaftsgesetz 2011		2	2	-	2	2	-
AusWG 2011: Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr mit Dritt- staaten	79	1	1	-	1	1	-
AusWG 2011: Gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Chemikalien und Gütern, die der BTK unterliegen	81	1	1	-	1	1	-
Datenschutzgesetz 2000		4	4	-	6	5	1
DSG 2000: Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht	51	4	4	-	6	5	1
Finanzstrafgesetz		140	129	11	253	232	21
FinStrG: Abgabenhinterziehung	33	44	39	5	67	56	11
FinStrG: Fahrlässige Abgabenverkürzung	34	1	1	-	1	1	-
FinStrG: Abgabenhhehlerei	37	3	3	-	2	2	-
FinStrG: Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung	38	77	72	5	159	150	9
§§38,33 FinStrG	38,33	60	56	4	135	127	8
§§38,35 FinStrG	38,35	1	1	-	3	3	-
§§38,37 FinStrG	38,37	8	8	-	14	13	1
§§38 FinStrG ohne nähere Angabe	38 o. n. A.	8	7	1	7	7	-
FinStrG: Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung	38a	3	3	-	3	3	-
FinStrG: Abgabebetrag	39	4	4	-	5	5	-
FinStrG: Vorsätzliche Eingriffe in Monopolrechte	44	8	7	1	15	14	1
FinStrG: Monopolhehlerei	46	-	-	-	1	1	-
Fremdengesetz 1992		-	-	-	1	1	-
FrG 1992: Gerichtlich strafbare Schlepperei	81	-	-	-	1	1	-

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Geschlecht (Schluss)

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusam- men	Männer	Frauen	zusam- men	Männer	Frauen
Fremdenpolizeigesetz 2005		248	229	19	263	239	24
FPG 2005: Schlepperei	114	227	216	11	234	222	12
FPG 2005: Entgeltliche Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt	115	-	-	-	4	2	2
FPG 2005: Ausbeutung eines Fremden	116	1	-	1	2	-	2
FPG 2005: Eingehen u. Vermittlung von Aufenthaltsehen u. -partnerschaften	117	16	10	6	19	12	7
FPG 2005: Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen	119	4	3	1	4	3	1
GmbH-Gesetz		-	-	-	6	6	-
GmbHG: § 122	122	-	-	-	6	6	-
Kriegsmaterialgesetz		1	1	-	2	2	-
KriegsmatG: Gerichtliche Strafbestimmungen	7	1	1	-	2	2	-
Markenschutzgesetz 1970		2	2	-	2	2	-
MschG 1970: Strafbare Kennzeichenverletzungen	60	2	2	-	2	2	-
Militärstrafgesetz		22	22	-	33	33	-
MilStG: Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls	7	3	3	-	4	4	-
MilStG: Unerlaubte Abwesenheit	8	12	12	-	21	21	-
MilStG: Desertion	9	7	7	-	7	7	-
MilStG: Vorsätzliche Wachverfehlung	24	-	-	-	1	1	-
Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz		24	20	4	48	43	5
NPSG: § 4	4	24	20	4	48	43	5
Notzeichengesetz		14	12	2	29	26	3
NoteichenG: § 1	1	14	12	2	29	26	3
Pornographieggesetz		1	1	-	1	1	-
PornoG: § 1	1	1	1	-	1	1	-
Sprengmittelgesetz 2010		-	-	-	2	2	-
SprG 2010: § 43	43	-	-	-	2	2	-
Suchtmittelgesetz		4.368	3.980	388	7.737	7.064	673
SMG: Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften	27	3.023	2.750	273	5.721	5.235	486
SMG: Vorbereitung von Suchtgifthandel	28	158	147	11	386	356	30
SMG: Suchtgifthandel	28a	1.161	1.061	100	1.534	1.398	136
SMG: Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen	30	19	17	2	67	55	12
SMG: Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen	31	-	-	-	3	3	-
SMG: Handel mit psychotropen Stoffen	31a	2	-	2	15	9	6
SMG: Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen	32	5	5	-	11	8	3
Urheberrechtsgesetz		67	34	33	71	36	35
UrheberrechtsG: Eingriff	91	67	34	33	71	36	35
Verbotsgesetz 1947		58	51	7	62	55	7
VerbotsG 1947: § 3d	3d	1	1	-	-	-	-
VerbotsG 1947: § 3g	3g	56	50	6	59	53	6
VerbotsG 1947: § 3h	3h	1	-	1	3	2	1
Waffengesetz		340	325	15	856	829	27
WaffG 1996: Gerichtlich strafbare Handlungen	50	340	325	15	856	829	27
Wehrgesetz 2001		1	1	-	4	4	-
WG 2001: Umgehung der Wehrpflicht	48	1	1	-	4	4	-
Zivildienstgesetz 1986		3	3	-	3	3	-
ZDG 1986: § 58	58	3	3	-	3	3	-
Zugangskontrollgesetz		3	3	-	4	4	-
ZuKG: Eingriff in das Recht auf Zugangskontrolle	10	3	3	-	4	4	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014.

Verurteilungen nach Sanktionen und Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktion								
		Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹⁾	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Verurteilungen insgesamt										
Verurteilungen insgesamt	32.980	9.410	26	1.767	7.617	979	21.876	12.697	3.161	6.018
Geschlecht										
Männer	28.033	7.696	22	1.448	6.226	874	18.851	10.425	2.843	5.583
Frauen	4.947	1.714	4	319	1.391	105	3.025	2.272	318	435
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1.572	306	1	121	184	24	1.022	789	138	95
18 bis unter 21 Jahre	3.573	1.221	1	273	947	102	2.135	1.384	320	431
21 bis unter 25 Jahre	5.473	1.812	1	303	1.508	156	3.418	1.875	549	994
25 bis unter 40 Jahre	13.108	3.274	8	530	2.736	392	9.266	4.906	1.443	2.917
40 Jahre und älter	9.254	2.797	15	540	2.242	305	6.035	3.743	711	1.581
Staatsangehörigkeit										
Österreich	20.770	6.947	13	1.246	5.688	774	12.528	8.293	1.010	3.225
Nicht-Österreich	12.210	2.463	13	521	1.929	205	9.348	4.404	2.151	2.793
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.996	999	8	230	761	83	3.847	1.619	1.037	1.191
Serbien	1.556	314	1	54	259	26	1.196	649	225	322
Türkei	1.116	361	-	86	275	31	696	450	74	172
Sonstige	4.542	789	4	151	634	65	3.609	1.686	815	1.108
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	16.985	5.393	24	1.527	3.842	370	10.803	7.380	2.135	1.288
Mit Vorverurteilung	15.995	4.017	2	240	3.775	609	11.073	5.317	1.026	4.730
1 Vorverurteilung	5.200	1.723	1	163	1.559	153	3.236	2.110	391	735
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.927	1.250	1	54	1.195	227	3.364	1.724	354	1.286
4 und mehr Vorverurteilungen	5.868	1.044	-	23	1.021	229	4.473	1.483	281	2.709
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	14.165	2.258	2	82	2.174	194	11.524	6.489	1.946	3.089
OLG-Sprengel Linz	7.026	1.969	8	388	1.573	246	4.614	3.071	565	978
OLG-Sprengel Graz	7.234	2.152	3	48	2.101	194	4.646	2.895	452	1.299
OLG-Sprengel Innsbruck	4.555	3.031	13	1.249	1.769	345	1.092	242	198	652
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)³⁾										
Verurteilungen zusammen	2.086	452	1	160	291	35	1.322	1.012	171	139
Geschlecht										
Männer	1.826	398	1	144	253	33	1.172	890	149	133
Frauen	260	54	-	16	38	2	150	122	22	6
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1.572	306	1	121	184	24	1.022	789	138	95
18 bis unter 21 Jahre	494	141	-	39	102	11	287	214	30	43
21 bis unter 25 Jahre	14	3	-	-	3	-	9	7	2	-
25 bis unter 40 Jahre	6	2	-	-	2	-	4	2	1	1
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit										
Österreich	1.443	370	1	140	229	25	834	691	67	76
Nicht-Österreich	643	82	-	20	62	10	488	321	104	63
EU-Staaten (ohne Österreich)	152	20	-	4	16	3	111	83	22	6
Serbien	59	11	-	3	8	-	42	33	6	3
Türkei	64	23	-	9	14	2	35	26	4	5
Sonstige	368	28	-	4	24	5	300	179	72	49
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	1.422	296	1	132	163	11	870	737	116	17
Mit Vorverurteilung	664	156	-	28	128	24	452	275	55	122
1 Vorverurteilung	411	103	-	24	79	9	279	198	43	38
2 bis 3 Vorverurteilungen	224	50	-	4	46	13	151	71	12	68
4 und mehr Vorverurteilungen	29	3	-	-	3	2	22	6	-	16
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	834	61	-	4	57	5	699	520	116	63
OLG-Sprengel Linz	447	89	1	26	62	4	275	231	29	15
OLG-Sprengel Graz	490	105	-	6	99	2	284	234	11	39
OLG-Sprengel Innsbruck	315	197	-	124	73	24	64	27	15	22

Sanktion					Zusätzliche Unterbringung in einer Anstalt nach					Zusätzliche Bewährungs- hilfear- ordnung	Merkmale
Schuldspruch		Unterbringung in e. Anstalt nach §21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatz- strafe	§21 Abs.2 StGB		§22 StGB		§23 StGB ²⁾		
ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbe- dingt		be- dingt	unbe- dingt	be- dingt	unbe- dingt			
Verurteilungen insgesamt											
31	196	60	65	363	8	50	7	16	1	2.099	Verurteilungen insgesamt
Geschlecht											
27	153	53	56	323	8	47	7	14	1	1.799	Männer
4	43	7	9	40	-	3	-	2	-	300	Frauen
Alter bei Rechtskraft des Urteils											
27	158	2	3	30	-	5	-	-	-	554	14 bis unter 18 Jahre
4	36	6	4	65	1	4	-	1	-	521	18 bis unter 21 Jahre
-	2	10	2	73	-	2	1	1	-	337	21 bis unter 25 Jahre
-	-	23	26	127	6	20	1	10	1	493	25 bis unter 40 Jahre
-	-	19	30	68	1	19	5	4	-	194	40 Jahre und älter
Staatsangehörigkeit											
24	153	48	53	243	7	42	6	14	-	1.607	Österreich
7	43	12	12	120	1	8	1	2	1	492	Nicht-Österreich
3	10	5	5	44	1	2	1	1	1	151	EU-Staaten (ohne Österreich)
1	3	1	2	13	-	1	-	-	-	51	Serbien
-	3	4	2	19	-	1	-	-	-	66	Türkei
3	27	2	3	44	-	4	-	1	-	224	Sonstige
Vorverurteilung											
29	185	45	39	121	4	20	4	-	1	994	Ohne Vorverurteilung
2	11	15	26	242	4	30	3	16	-	1.105	Mit Vorverurteilung
1	11	6	10	60	3	4	-	1	-	436	1 Vorverurteilung
1	-	5	7	73	1	9	-	5	-	403	2 bis 3 Vorverurteilungen
-	-	4	9	109	-	17	3	10	-	266	4 und mehr Vorverurteilungen
Oberlandesgerichtssprengel											
16	48	20	29	76	1	25	1	3	-	1.005	OLG-Sprengel Wien
7	56	23	13	98	2	5	1	4	-	550	OLG-Sprengel Linz
7	73	6	14	142	4	16	5	8	-	418	OLG-Sprengel Graz
1	19	11	9	47	1	4	-	1	1	126	OLG-Sprengel Innsbruck
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)³⁾											
31	195	4	3	44	-	6	-	-	-	663	Verurteilungen zusammen
Geschlecht											
27	152	3	3	38	-	5	-	-	-	586	Männer
4	43	1	-	6	-	1	-	-	-	77	Frauen
Alter bei Rechtskraft des Urteils											
27	158	2	3	30	-	5	-	-	-	554	14 bis unter 18 Jahre
4	35	2	-	14	-	1	-	-	-	107	18 bis unter 21 Jahre
-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2	21 bis unter 25 Jahre
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25 bis unter 40 Jahre
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40 Jahre und älter
Staatsangehörigkeit											
24	152	4	3	31	-	4	-	-	-	474	Österreich
7	43	-	-	13	-	2	-	-	-	189	Nicht-Österreich
3	10	-	-	5	-	-	-	-	-	47	EU-Staaten (ohne Österreich)
1	3	-	-	2	-	-	-	-	-	17	Serbien
-	3	-	-	1	-	-	-	-	-	21	Türkei
3	27	-	-	5	-	2	-	-	-	104	Sonstige
Vorverurteilung											
29	184	3	2	27	-	6	-	-	-	503	Ohne Vorverurteilung
2	11	1	1	17	-	-	-	-	-	160	Mit Vorverurteilung
1	11	-	1	7	-	-	-	-	-	113	1 Vorverurteilung
1	-	1	-	8	-	-	-	-	-	43	2 bis 3 Vorverurteilungen
-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	4	4 und mehr Vorverurteilungen
Oberlandesgerichtssprengel											
16	48	-	-	5	-	2	-	-	-	324	OLG-Sprengel Wien
7	55	4	1	12	-	1	-	-	-	139	OLG-Sprengel Linz
7	73	-	-	19	-	3	-	-	-	132	OLG-Sprengel Graz
1	19	-	2	8	-	-	-	-	-	68	OLG-Sprengel Innsbruck

Verurteilungen nach Sanktionen und Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt (Schluss)

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktion								
		Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹⁾	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)²⁾										
Verurteilungen zusammen	3.968	1.442	5	310	1.127	113	2.329	1.510	332	487
Geschlecht										
Männer	3.498	1.242	3	261	978	106	2.072	1.304	307	461
Frauen	470	200	2	49	149	7	257	206	25	26
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	3.079	1.080	1	234	845	91	1.848	1.170	290	388
21 bis unter 25 Jahre	866	357	1	76	280	22	465	329	42	94
25 bis unter 40 Jahre	20	2	2	-	-	-	16	11	-	5
40 Jahre und älter	3	3	1	-	2	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit										
Österreich	2.787	1.186	2	247	937	87	1.456	1.069	125	262
Nicht-Österreich	1.181	256	3	63	190	26	873	441	207	225
EU-Staaten (ohne Österreich)	410	89	2	23	64	9	307	152	89	66
Serbien	111	26	-	5	21	3	80	44	12	24
Türkei	114	48	-	14	34	5	53	40	4	9
Sonstige	546	93	1	21	71	9	433	205	102	126
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	2.137	876	5	274	597	30	1.194	929	206	59
Mit Vorverurteilung	1.831	566	-	36	530	83	1.135	581	126	428
1 Vorverurteilung	882	331	-	29	302	29	506	352	50	104
2 bis 3 Vorverurteilungen	721	186	-	7	179	45	469	201	62	206
4 und mehr Vorverurteilungen	228	49	-	-	49	9	160	28	14	118
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	1.401	245	-	7	238	25	1.116	729	179	208
OLG-Sprengel Linz	949	334	2	88	244	20	569	412	79	78
OLG-Sprengel Graz	981	390	1	5	384	22	539	351	52	136
OLG-Sprengel Innsbruck	637	473	2	210	261	46	105	18	22	65
Erwachsene (21-Jährige und älter)³⁾										
Verurteilungen zusammen	26.926	7.516	20	1.297	6.199	831	18.225	10.175	2.658	5.392
Geschlecht										
Männer	22.709	6.056	18	1.043	4.995	735	15.607	8.231	2.387	4.989
Frauen	4.217	1.460	2	254	1.204	96	2.618	1.944	271	403
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre
21 bis unter 25 Jahre	4.593	1.452	-	227	1.225	134	2.944	1.539	505	900
25 bis unter 40 Jahre	13.082	3.270	6	530	2.734	392	9.246	4.893	1.442	2.911
40 Jahre und älter	9.251	2.794	14	540	2.240	305	6.035	3.743	711	1.581
Staatsangehörigkeit										
Österreich	16.540	5.391	10	859	4.522	662	10.238	6.533	818	2.887
Nicht-Österreich	10.386	2.125	10	438	1.677	169	7.987	3.642	1.840	2.505
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.434	890	6	203	681	71	3.429	1.384	926	1.119
Serbien	1.386	277	1	46	230	23	1.074	572	207	295
Türkei	938	290	-	63	227	24	608	384	66	158
Sonstige	3.628	668	3	126	539	51	2.876	1.302	641	933
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	13.426	4.221	18	1.121	3.082	329	8.739	5.714	1.813	1.212
Mit Vorverurteilung	13.500	3.295	2	176	3.117	502	9.486	4.461	845	4.180
1 Vorverurteilung	3.907	1.289	1	110	1.178	115	2.451	1.560	298	593
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.982	1.014	1	43	970	169	2.744	1.452	280	1.012
4 und mehr Vorverurteilungen	5.611	992	-	23	969	218	4.291	1.449	267	2.575
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	11.930	1.952	2	71	1.879	164	9.709	5.240	1.651	2.818
OLG-Sprengel Linz	5.630	1.546	5	274	1.267	222	3.770	2.428	457	885
OLG-Sprengel Graz	5.763	1.657	2	37	1.618	170	3.823	2.310	389	1.124
OLG-Sprengel Innsbruck	3.603	2.361	11	915	1.435	275	923	197	161	565

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2014. 1) Teilbedingte Strafe nach §43a Abs.2 StGB. - 2) Im Berichtsjahr 2014 wurde keine bedingte Anstaltsunterbringung nach §23 StGB verhängt. - 3) Alter zum Tatzeitpunkt.

Sanktion					Zusätzliche Unterbringung in einer Anstalt nach					Zusätzliche Bewährungs- hilfean- ordnung	Merkmale
Schuldspruch		Unterbringung in e. Anstalt nach §21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe	§21 Abs.2 StGB		§22 StGB		§23 StGB ²⁾		
ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt		be- dingt	unbe- dingt	be- dingt	unbe- dingt			
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)³⁾											
-	1	5	5	73	1	3	-	1	-	492	Verurteilungen zusammen
Geschlecht											
-	1	5	5	67	1	3	-	1	-	440	Männer
-	-	-	-	6	-	-	-	-	-	52	Frauen
Alter bei Rechtskraft des Urteils											
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14 bis unter 18 Jahre
-	1	4	4	51	1	3	-	1	-	414	18 bis unter 21 Jahre
-	-	1	1	20	-	-	-	-	-	78	21 bis unter 25 Jahre
-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	25 bis unter 40 Jahre
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40 Jahre und älter
Staatsangehörigkeit											
-	1	3	3	51	1	3	-	-	-	366	Österreich
-	-	2	2	22	-	-	-	1	-	126	Nicht-Österreich
EU-Staaten (ohne Österreich)											
-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	37	Serbien
-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	12	Türkei
-	-	1	1	6	-	-	-	-	-	17	Sonstige
-	-	1	-	10	-	-	-	1	-	60	
Vorverurteilung											
-	1	5	4	27	-	-	-	-	-	238	Ohne Vorverurteilung
-	-	-	1	46	1	3	-	1	-	254	Mit Vorverurteilung
1 Vorverurteilung											
-	-	-	1	15	-	1	-	-	-	145	
2 bis 3 Vorverurteilungen											
-	-	-	-	21	1	2	-	1	-	93	
4 und mehr Vorverurteilungen											
-	-	-	-	10	-	-	-	-	-	16	
Oberlandesgerichtssprengel											
-	-	2	1	12	-	2	-	1	-	236	OLG-Sprengel Wien
-	1	1	1	23	-	-	-	-	-	144	OLG-Sprengel Linz
-	-	1	1	28	1	1	-	-	-	100	OLG-Sprengel Graz
-	-	1	2	10	-	-	-	-	-	12	OLG-Sprengel Innsbruck
Erwachsene (21-Jährige und älter)³⁾											
-	-	51	57	246	7	41	7	15	1	944	Verurteilungen zusammen
Geschlecht											
-	-	45	48	218	7	39	7	13	1	773	Männer
-	-	6	9	28	-	2	-	2	-	171	Frauen
Alter bei Rechtskraft des Urteils											
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14 bis unter 18 Jahre
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18 bis unter 21 Jahre
-	-	9	1	53	-	2	1	1	-	257	21 bis unter 25 Jahre
-	-	23	26	125	6	20	1	10	1	493	25 bis unter 40 Jahre
-	-	19	30	68	1	19	5	4	-	194	40 Jahre und älter
Staatsangehörigkeit											
-	-	41	47	161	6	35	6	14	-	767	Österreich
Nicht-Österreich											
-	-	10	10	85	1	6	1	1	1	177	
EU-Staaten (ohne Österreich)											
-	-	5	5	34	1	2	1	1	1	67	Serbien
-	-	1	1	10	-	1	-	-	-	22	Türkei
-	-	3	1	12	-	1	-	-	-	28	Sonstige
-	-	1	3	29	-	2	-	-	-	60	
Vorverurteilung											
-	-	37	33	67	4	14	4	-	1	253	Ohne Vorverurteilung
-	-	14	24	179	3	27	3	15	-	691	Mit Vorverurteilung
1 Vorverurteilung											
-	-	6	8	38	3	3	-	1	-	178	
2 bis 3 Vorverurteilungen											
-	-	4	7	44	-	7	-	4	-	267	
4 und mehr Vorverurteilungen											
-	-	4	9	97	-	17	3	10	-	246	
Oberlandesgerichtssprengel											
-	-	18	28	59	1	21	1	2	-	445	OLG-Sprengel Wien
-	-	18	11	63	2	4	1	4	-	267	OLG-Sprengel Linz
-	-	5	13	95	3	12	5	8	-	186	OLG-Sprengel Graz
-	-	10	5	29	1	4	-	1	1	46	OLG-Sprengel Innsbruck

Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2010¹⁾ nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹⁾	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung		(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		absolut	in %	absolut	in % ²⁾	1.	2.	3.	4.
						Prozentanteile an „Mit Wiederverurteilung“			
Insgesamt	32.678	21.529	65,9	11.149	34,1	35,2	31,9	20,0	12,9
Geschlecht									
Männer	27.684	17.834	64,4	9.850	35,6	35,2	32,2	19,9	12,6
Frauen	4.994	3.695	74,0	1.299	26,0	34,9	29,6	20,1	15,4
Alter zum Tatzeitpunkt									
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	2.490	1.000	40,2	1.490	59,8	42,7	30,9	16,4	10,1
ohne Vorverurteilung	1.826	822	45,0	1.004	55,0	40,5	31,9	16,6	11,0
mit Vorverurteilung	664	178	26,8	486	73,2	47,1	28,8	15,8	8,2
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	4.333	2.318	53,5	2.015	46,5	37,6	34,2	17,8	10,4
ohne Vorverurteilung	2.689	1.724	64,1	965	35,9	34,2	35,1	19,1	11,6
mit Vorverurteilung	1.644	594	36,1	1.050	63,9	40,8	33,4	16,6	9,2
Erwachsene (21-Jährige und älter)	25.855	18.211	70,4	7.644	29,6	33,1	31,5	21,2	14,2
ohne Vorverurteilung	14.297	11.881	83,1	2.416	16,9	30,8	30,7	21,5	17,1
mit Vorverurteilung	11.558	6.330	54,8	5.228	45,2	34,1	31,9	21,1	12,9
Alter bei Rechtskraft des Urteils									
14 bis 17 Jahre	2.008	778	38,7	1.230	61,3	43,7	29,9	16,6	9,8
18 bis 20 Jahre	4.101	2.088	50,9	2.013	49,1	37,8	34,3	17,6	10,4
21 bis 24 Jahre	5.207	3.173	60,9	2.034	39,1	36,3	31,9	20,1	11,8
25 bis 34 Jahre	8.818	5.886	66,7	2.932	33,3	33,5	32,4	20,3	13,9
35 bis 44 Jahre	6.331	4.586	72,4	1.745	27,6	31,8	30,8	21,9	15,5
45 bis 54 Jahre	4.075	3.181	78,1	894	21,9	29,1	32,2	22,9	15,8
55 Jahre und älter	2.138	1.837	85,9	301	14,1	29,9	26,6	25,2	18,3
Staatsangehörigkeit									
Österreich	22.449	14.308	63,7	8.141	36,3	35,0	31,6	20,4	13,1
Nicht-Österreich	10.229	7.221	70,6	3.008	29,4	35,7	32,9	18,8	12,6
dar. EU-Staaten ohne Österreich	3.608	2.979	82,6	629	17,4	38,5	29,7	18,6	13,2
Drittstaaten	6.499	4.168	64,1	2.331	35,9	34,9	33,7	18,9	12,5
Gerichtssprengel									
Oberlandesgerichtssprengel									
Wien	13.459	9.377	69,7	4.082	30,3	31,7	32,6	21,0	14,7
Linz	7.326	4.659	63,6	2.667	36,4	37,2	32,0	18,7	12,1
Graz	6.924	4.301	62,1	2.623	37,9	36,8	31,3	19,1	12,8
Innsbruck	4.969	3.192	64,2	1.777	35,8	37,9	31,1	20,8	10,2
Landesgerichtssprengel									
Wien	8.600	5.849	68,0	2.751	32,0	32,5	31,8	21,0	14,7
Eisenstadt	765	606	79,2	159	20,8	26,4	34,6	20,8	18,2
Korneuburg	1.200	906	75,5	294	24,5	32,3	31,3	22,8	13,6
Krems an der Donau	383	258	67,4	125	32,6	36,0	31,2	21,6	11,2
St. Pölten	1.171	800	68,3	371	31,7	29,9	35,6	19,1	15,4
Wiener Neustadt	1.340	958	71,5	382	28,5	27,7	36,1	21,2	14,9
Linz	2.052	1.283	62,5	769	37,5	36,4	31,2	20,4	12,0
Ried im Innkreis	757	502	66,3	255	33,7	36,1	32,5	20,8	10,6
Steyr	523	294	56,2	229	43,8	41,9	33,6	14,0	10,5
Wels	1.430	892	62,4	538	37,6	40,9	29,7	18,4	11,0
Salzburg	2.564	1.688	65,8	876	34,2	34,6	33,6	18,0	13,8
Graz	3.086	1.908	61,8	1.178	38,2	36,9	32,3	19,1	11,7
Leoben	1.416	963	68,0	453	32,0	30,9	32,5	20,8	15,9
Klagenfurt	2.422	1.430	59,0	992	41,0	39,3	29,7	18,2	12,7
Innsbruck	3.007	2.015	67,0	992	33,0	32,4	33,8	22,8	11,1
Feldkirch	1.962	1.177	60,0	785	40,0	44,8	27,8	18,2	9,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014. 1) Im Jahr 2010 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§21 bis 23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§21 bis 23 StGB), Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). - 2) Wiederverurteilungsquote: Anteil der Personen mit Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung hinsichtlich einer Wiederverurteilung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014).

Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2010¹⁾ nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹⁾	Anzahl der Wiederverurteilungen				
		0	1	2	3	4 od. mehr
		in %				
Insgesamt	32.678	65,9	20,9	8,6	3,2	1,4
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	18.812	76,7	15,2	5,4	1,8	0,9
Mit Vorverurteilung	13.866	51,2	28,5	12,9	5,2	2,1
1 Vorverurteilung	4.906	57,6	25,8	10,9	3,9	1,8
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.433	48,6	30,0	13,1	5,8	2,5
4 und mehr Vorverurteilungen	4.527	46,9	30,0	14,8	6,2	2,2
Vorverurteilung ohne Strafhaft	9.913	52,7	28,0	12,2	4,9	2,3
Vorverurteilung mit Strafhaft	3.953	47,6	29,8	14,6	6,1	1,8
Strafhaft bis 6 Monate	1.188	47,4	29,4	15,2	6,6	1,5
Strafhaft über 6 Monate	2.765	47,7	29,9	14,4	6,0	2,0
Sanktion						
Geldstrafe	11.821	67,4	19,7	8,0	3,3	1,6
bedingt	2.759	75,3	15,4	5,8	2,2	1,3
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	749	73,6	14,3	7,2	2,8	2,1
unbedingt	8.313	64,3	21,6	8,8	3,8	1,6
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ²⁾	792	68,7	18,1	8,8	2,9	1,5
Freiheitsstrafe	19.581	65,1	21,7	8,8	3,2	1,3
bedingt	12.290	67,6	20,5	8,0	2,7	1,2
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2.922	72,1	19,0	6,2	2,1	0,6
unbedingt	4.369	53,3	26,7	12,9	5,3	1,8
urteilsmäßig entlassen	2.078	43,7	31,7	15,7	6,4	2,4
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.739	60,6	22,3	11,2	4,5	1,4
bedingte Nachsicht	552	66,3	22,1	8,0	3,1	0,5
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	24	50,0	25,0	4,2	12,5	8,3
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	273	37,7	28,9	17,9	6,6	8,8
Bedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21-23 StGB)	51	86,3	3,9	3,9	5,9	-
Unbedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21-23 StGB)	126	82,5	11,9	1,6	2,4	1,6
Sonstige Sanktionen	10	80,0	20,0	-	-	-
Strafsatzbestimmende Norm						
Strafgesetzbuch zusammen	28.288	66,4	20,5	8,3	3,3	1,5
darunter St.H. gegen Leib und Leben	8.251	67,7	19,6	7,9	3,2	1,5
darunter Körperverletzung (§ 83)	4.008	56,1	26,3	11,0	4,2	2,3
Schwere Körperverletzung (§ 84)	918	60,8	22,4	10,1	4,9	1,7
Fahrlässige Körperverletzung (§ 88)	2.256	87,9	9,3	2,1	0,6	0,1
St.H. gegen die Freiheit	1.839	62,7	22,4	9,6	3,3	2,0
St.H. gegen fremdes Vermögen	12.525	64,8	21,1	8,8	3,6	1,7
darunter Sachbeschädigung (§§ 125, 126)	1.225	56,3	24,8	11,4	5,2	2,2
Diebstahl (§ 127)	2.582	54,6	26,9	10,6	5,2	2,7
Diebstahl durch Einbruch od. mit Waffen (§ 129)	1.281	55,9	21,5	13,3	6,5	2,8
Gewerbsmäßiger Diebstahl (§ 130)	2.324	73,5	16,1	7,1	2,5	0,8
Raub (§§ 142, 143)	695	59,9	25,3	10,2	2,7	1,9
Betrug (§§ 146-148)	2.299	69,7	20,3	6,6	2,2	1,2
St.H. gegen Ehe und Familie	1.521	66,0	24,3	7,8	1,6	0,3
St.H. gegen die sexuelle Integrität u. Selbstbestimmung	603	87,4	8,0	3,2	1,3	0,2
darunter Vergewaltigung (§ 201)	102	86,3	9,8	2,0	2,0	-
Schwerer sex. Missbrauch v. Unmündigen (§ 206)	76	76,3	13,2	6,6	2,6	1,3
Sex. Missbrauch v. Unmündigen (§§ 207, 207b)	73	84,9	12,3	2,7	-	-
St.H. gg. d. Zuverlässigk. v. Urkunden u. Beweiszeichen	1.008	69,2	19,9	7,0	2,2	1,6
St.H. gegen die Staatsgewalt	722	57,1	25,5	11,5	4,6	1,4
St.H. gegen die Rechtspflege	1.079	74,1	15,9	6,3	2,8	0,9
Nebenstrafgesetze zusammen	4.390	62,3	23,3	10,0	3,1	1,1
darunter Suchtmittelgesetz	3.492	59,7	25,1	10,6	3,4	1,2
darunter Unerl. Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	2.338	54,4	27,8	12,5	3,9	1,4
Vorbereitung v./Suchtgifthandel (§§ 28, 28a SMG)	1.103	71,4	19,3	6,3	2,1	0,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2014. St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Im Jahr 2010 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung). Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). - Alle Personen einer Kohorte werden beobachtet hinsichtlich einer Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014). - 2) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB.

